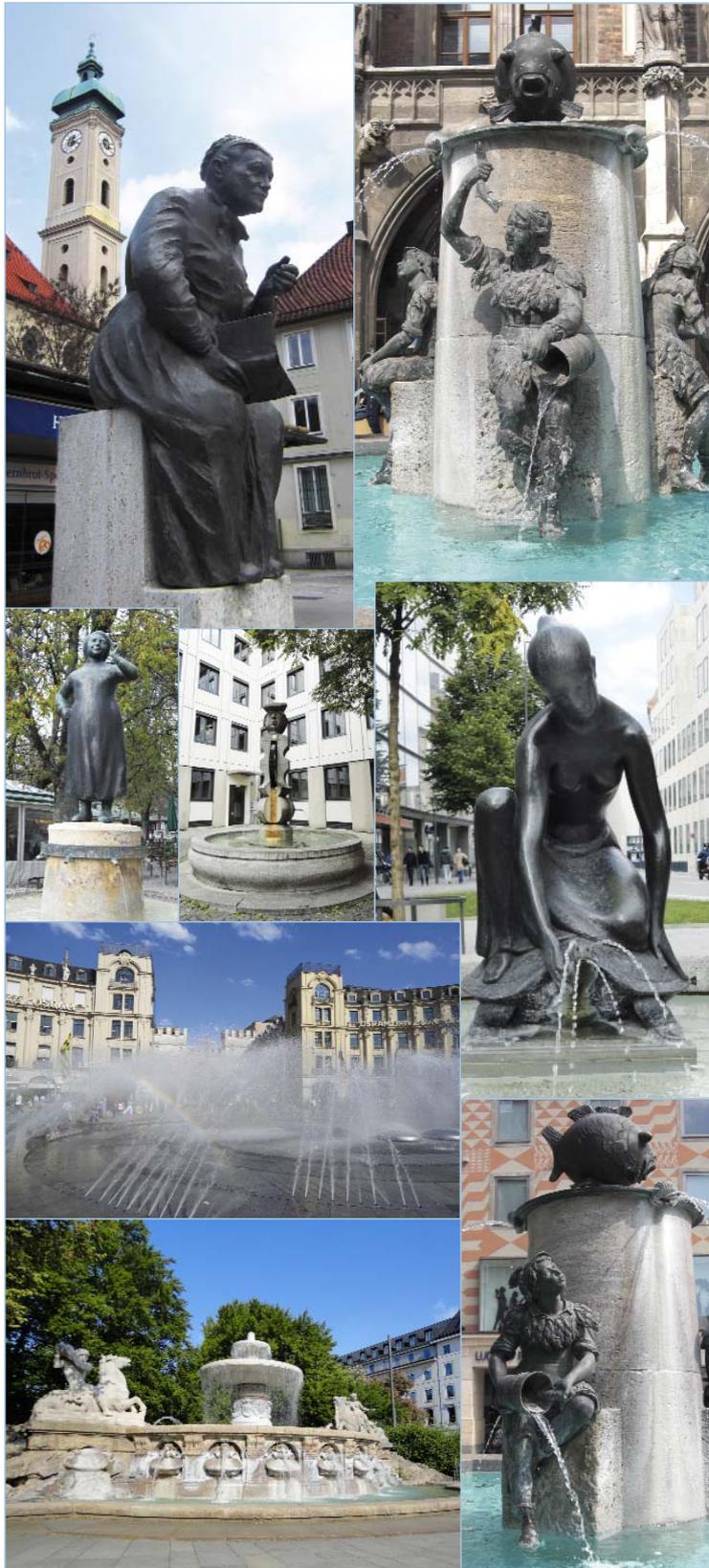


# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juni 2015



## In diesem Heft

### MAV intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag .....	4
Neues vom Münchener Modell .....	4
MAV-Themenstammtisch .....	5
MAV-Service .....	5

### Aktuelles

Höhere Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2015 .....	6
Neues vom elektronischen Anwaltspostfach .....	6

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	6
Interessante Entscheidungen .....	8
<b>BAV Tagung: 11. Münchner Erbrechtstag</b> .....	15
<b>MAV u. AG München: 6. Münchener Mietgerichtstag</b> .....	19
Interessantes .....	21
Aus dem Ministerium der Justiz .....	25
Personalia .....	25
Nützliches und Hilfreiches .....	25
Neues vom DAV .....	27
Impressum .....	30

### Buchbesprechungen

<b>Firsching / Schmid</b> : Familienrecht 1. Halbbd.: FamSachen, Grundlagen des Familienrechts .....	32
<b>Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.)</b> : AnwaltKommentar StGB .....	32
<b>Vorwerk (Hrsg.)</b> : Das Prozessformularbuch, ZPO – FamFG – ArbGG .....	33
<b>Meyer-Goßner/Schmitt</b> : Strafprozeßordnung (StPO) .....	33

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	34
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	36
--------------------------------	----

**Wasser marsch:** Münchner Brunnen

**MAV & schweitzer.Seminare** in der Heftmitte



## Editorial

### Gute Vorsätze

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | immer dann, wenn die Hektik am größten ist, fasst man gute Vorsätze. Denn man spürt, was alles besser sein müsste und bekommt klare Vorstellungen, wie man es auch tatsächlich besser machen könnte. Besonders sehnsuchtsvoll sind wir rund um den Jahreswechsel, also auf der Zielgeraden des terminlichen Wahnsinns. Allein, was auf den letzten Metern fehlt, ist die Kraft und die Zeit, um die guten Vorsätze gleich umzusetzen. Drum fasst man sie für das kommende Jahr...

Wir befinden uns mitten im Jahr und die Sommerpause steht vor der Tür. Sommerpause auch deshalb, weil der Sommer in den Monaten Juli und August in der Regel in Urlaub ist, jedenfalls aber mal Pause macht. Sommerpause aber vor allem deshalb, weil man nach dem Frühjahrsstress und vor der Herbsthektik einen Gang zurückschalten kann. Bei frischer Luft, zum Beispiel im Biergarten, kommen einem dann doch oft die besten Gedanken. Zerstreung und Geselligkeit macht kreativ.

Sicher haben Sie – wie ich – inzwischen Ihre guten Vorsätze vom Jahreswechsel schon wieder vergessen, verdrängt oder ignorieren sie bewusst. In dieser Situation wäre es schade, keine neuen Vorsätze zu fassen, die Sie auch gleich umsetzen können. Um mit etwas ganz Banalem zu beginnen: Wann haben Sie sich das letzte Mal die Zeit genommen, auf Plätzen in Ihrem Büro, die von Ihren Mandanten häufig eingenommen werden, selbst zu sitzen? Mindestens zwanzig Minuten im Wartebereich der Kanzlei oder dem Besprechungszimmer den Blick in Ruhe schweifen lassen. Danach ist sicher ein Gespräch mit den Reinigungskräften fällig. Aber gemacht, auch die eilen auf vertrauten Pfaden durchs Büro – ohne den neugierigen Blick des Besuchers.

Vielleicht finden Sie auch Zeit, über Ihr Marketing nachzudenken. Haben Sie sich schon einmal überlegt, wie Sie Ihre Preise effektiver verhandeln können? Vielleicht sollten wir in eigener Sache bedenken, was wir unseren Mandanten stets raten: Kaufe nie die Katze im Sack! Was habe ich dem Mandanten über meine Leistung erzählt, was über den Sinn meiner Arbeit für ihn, bevor ich mit ihm über mein Honorar spreche. Unsere Umfrage- und Sympathiewerte lassen immer noch stark zu wünschen übrig. Transparenz bei den Vergütungsverhandlungen und den Abrechnungen ist ein sehr wirksamer Marketingfaktor. Und wichtig: Preistransparenz schafft Vertrauen – die Grundlage für unsere Arbeit mit dem Mandanten.

Aber auch über die Kommunikation könnte man einmal nachdenken. Dabei geht es mir weniger um die Satzlänge oder „Sender und Empfänger“ – Modelle, sondern um die Mittel und Wege unserer Kommunikation. Nach Untersuchungen entsprechen sich Mandanten und ihre Anwälte in etwa im Alter. Und bekanntermaßen drückt sich jedes Alter

mit *seinen* eigenen Stilmitteln und *seiner* Sprache aus. Was läge da näher, als einen kleinen Ausflug zu machen in die Welt des Nachbarn, also des Nachbarn im Lebensalter.

Der gesetzte Mittsechziger macht sich im Sommer für einen Monat auf den Weg, um die Sprache und die Botschaften von Twitter zu verstehen. Eine kleine Auswahl „sozialer Netzwerke“ finden Sie unter <http://www.soziale-netzwerke-links.de/soziale-netzwerke-links.html>. Aber bitte biegen Sie nicht gleich auf der ersten Seite zum Link auf das „Portal für Menschen ab 50“ ab. Sie könnten aber auch einfach die „Kommentare“ zu Artikeln der online Presse verfolgen, um einen Eindruck davon zu bekommen, wie Kommunikation aktuell aussehen kann.

Dem Berufsstarter empfehle ich, ein Antiquariat aufzusuchen, und sich eine schöne Ausgabe eines Vertreters der deutschen Klassik zu leisten und im Sommer in Ruhe, ohne elektronische „Fußfessel“, zu lesen. Oder vielleicht etwas von Tschewow oder Dostojewski? Nebenbei: Diese Werke sind heute von erstaunlicher Aktualität. Hätten wir heute einen Index, wären sie wohl darauf zu finden.

Und wer nicht bis zum Sommer warten will, um sich intellektuell zu fordern, der gönnt sich etwas Schönes und reist zum **Anwaltstag nach Hamburg**. Thema diesmal: **„Streitkultur im Wandel – weniger Recht?“**. Warum also nur zuschauen, wenn man auch mitmachen kann. Und wenn Sie gleich buchen, bleibt es nicht nur bei guten Vorsätzen, die sowieso nur nerven.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Voller Einsatz

Immer braucht man ihn wirklich nicht – auf Dauer hält man ihn nämlich nicht aus und würde damit ähnlich viel erreichen wie der Elefant im Porzellanladen. Aber häufig heißt die Antwort auf Herausforderungen, Probleme und Schrecknisse des Alltags (ja, die gibt's auch, wahres positives Denken heißt nicht, sich immer alles schön zu reden) vollen Einsatz bringen und Ärmel hochkrepeln, bis das Licht am Ende des Tunnels größer wird.

Eine der kleinen Freuden des Älterwerdens ist das amüsierte Bemerken eigener Verhaltensmuster, gekoppelt mit dem Erstaunen darüber, dass sie doch nicht so exklusive Persönlichkeitsmerkmale sind, sondern den irrationalen Anteil menschlichen Verhaltens im Allgemeinen widerspiegeln: da erkennt man ein Ziel als rational und sinnvoll, strebt ihm nach und freut sich sehr auf die Verwirklichung – aber man ist doch zögerlich und besorgt, wenn man den Hafen verlässt. Man pflügt die Akten hochmotiviert durch und um (wie ich gerade in Vorbereitung eines Umzugs) – aber wenn da nicht doch eine Reserve an notwendigen Taten übrig bleibt, würde man sich offenbar unwohl fühlen (anders kann ich mir nicht erklären, warum die Kraft des Sortiertornados wenige Meter vor dem endgültigen Durchbruch immer abrupt nachlässt). Ja, das Licht hat manchmal etwas Beängstigendes, nicht nur für Fledermäuse. Im dunklen Tunnel, wo man von überflüssigen Gedanken abgelenkt ist, ist es ja auch ganz kuschlig, also retten wir wenigstens ein bisschen Ablenkungsmaterial hinüber, um uns vor der offenbar mehr als die Dunkelheit gefürchteten Leere zu schützen. Vielleicht (großes Fragezeichen!) gelingt es mir, im Rahmen der jetzigen Umzugsmaßnahmen doch einmal die im Kopf vorhandene Einsicht, dass Leere auch Freiraum bedeutet (für Blickwechsel, für Erweiterung des Horizonts, für kreativen oder sonstigen Müßiggang, für neue Taten, frei vom Diktat des Zwangs) in konkrete Tat umzusetzen. Obwohl so ein Umzug wirklich zu den Schrecknissen des Alltags gehört, hat er doch den Vorteil, dass neue Besen auf neuen Pfaden gut kehren (was nicht heißt, dass man nicht auch im Altvertrauten das Neue finden kann, wie sagt schon Goethe: „Was du ererbt von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen“.

Nach diesem eher patriarchalischen Zitat scheint mir die Erwähnung des Frühstücksempfangs der ARGE-Anwältinnen auf dem Anwaltstag doppelt notwendig. Der zwangslose Austausch mit Kolleginnen aller Altersgruppen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und allen Ecken der Republik ist definitiv auch ein Grund, nach Hamburg zu reisen. Wenn Sie noch zögern: welche Fußfessel hält Sie eigentlich ab, auf dem Anwaltstag über „*Streitkultur im Wandel – weniger Recht?*“ mitzudiskutieren? **Wir alle wünschen uns mehr Gerechtigkeit und eine verbesserte Kultur bei der Problemlösung – darüber Reden ist schon mal ein Anfang** und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, so sagt zumindest Hermann Hesse. Ich bin schon gespannt darauf, welchen Querschnitt der Kollegenschaft man diesmal in Hamburg trifft, nachdem mir bei der

letzten Münchner Kammerversammlung im April eine deutliche Verjüngung und neue Mischung (auch) der Besucher aufgefallen ist. Aber gerade in der anstehenden Diskussion wäre neben jugendlichem Pioniergeist auch die Erfahrung „der Alten“ gefragt (manchmal staunt man, was als neu verkauft wird, aber eigentlich ein Wiedergänger ist). Kurzum: Ich wünsche mir einen bereichernden Gedankenaustausch in Hamburg und würde mich freuen, wenn auch Sie dabei sind.

Selbst aus der Anreise kann man etwas machen: Ob Sie nach Hamburg für die lange Bahnfahrt (oder den kürzeren Flug) eines der Werke mitnehmen, die in diesem Heft besprochen werden oder sich einen der anderen Beiträge der Autoren dieses Heftes gründlicher vornehmen und nebenbei aus dem Fenster schauen oder vor dem inneren Auge kritisch das Besprechungszimmer visualisieren, bleibt ganz Ihrer persönlichen Vorliebe überlassen. Wer auf diese Alternativen oder auf deutsche oder russische Klassiker keine Lust hat, kann sich ja z. B. ein Sachbuch einpacken, ich lese gerade mit großem Vergnügen ein Buch, das sich kritisch mit den Auswüchsen des positiven Denkens auseinandersetzt (Barbara Ehrenreich: *Smile or die: wie die Ideologie des positiven Denkens die Welt verdummt*). Keine Angst, ich werde auch nach der Lektüre lieber positiv denken als negativ – ich glaube, der Autorin geht es mit ihrem Buch vor allem darum, dass man über dem Positiven das Denken nicht vergisst.

An dieser Stelle wieder einmal ein herzlicher Dank an alle Autoren des Hefts und ein besonderes Dankeschön für das wunderbare und inspirierende Titelbild an Frau Breitenauer – wer braucht da eigentlich noch einen roten Ochsen zum Beflügeln?

Bis zum Wiederlesen gutes Durchhalten auch ohne Energy-Drinks ☺

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## MAV intern

### Bitte beachten Sie:

#### Neue MAV-Kontodaten für Ihren Mitgliedsbeitrag:

Die Kontodaten des Münchener Anwaltvereins e.V. haben sich geändert. Diese lauten:

#### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

#### Das Konto bei der Postbank wird in Kürze aufgelöst.

#### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung Ihrer Kontodaten etc. mit.

#### Ihre Änderungsmitteilung senden Sie bitte an:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

per Fax an: 089 55027006

per Mail an: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

Vielen Dank.

## Neues vom Münchener Modell

### Das Miesbacher Modell – ein Blick in den benachbarten Gerichtsbezirk

Auch im Amtsgerichtsbezirk Miesbach gibt es seit einigen Jahren einen Leitfaden für Beteiligte und Rechtsanwälte in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, basierend auf den Grundlagen des Cochemer Modells. Die Initiative für das Miesbacher Modell ging von mir und meiner Kollegin Frau Rechtsanwältin Constance Mahn aus. Vorausgegangen war ein besonders Streitiges Sorgerechtsverfahren im ländlichen Bereich. Die 2 Buben, die beim Vater lebten, verweigerten wenige Wochen nach dem Auszug der Mutter jeglichen Kontakt zur ihr. Die Details der Trennung wurden im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren ausführlich und unter der Gürtellinie diskutiert. Bis zum Termin verstrichen einige Monate. Die Kinder wurden unmittelbar vor dem Verhandlungstermin angehört. Die unerträglichen 15 Minuten Wartezeit vor dem Sitzungssaal, die Kinder, welche starr auf dem Boden blickten, um die weinende Mutter nicht zu sehen, die allgegenwärtige Verzweiflung aller Beteiligten waren letztendlich der Auslöser für unsere anwaltliche Initiative zum Miesbacher Modell.

Wie jedes Verfahrensmodell dieser Art wollte das Miesbacher Modell die Verfahren beschleunigen und die Kinder aus den Verfahren heraushalten. Die Beteiligten sollten sich kurz und sachlich äußern, um die Gesprächsgrundlage zu erhalten und die Fronten nicht zu verschärfen. Die sofortige Beratung der Beteiligten durch das Jugendamt und die

Beratungsstellen sollten die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Einigung verbessern; außerdem verpflichteten sich die Beteiligten zur Teilnahme an einer Familienberatung oder Mediation. Angelehnt an das Münchener Modell hatten wir einen entsprechenden Verhaltenskodex der Rechtsanwälte und einen Leitfaden entworfen.

In Abstimmung mit dem Jugendamt Miesbach luden wir Ende des Jahres 2007 die Familienrichter, Beratungsstellen, Mediatoren und rund 50 Rechtsanwälte des Amtsgerichtsbezirks Miesbach zu einer interdisziplinären Gesprächsrunde ein. Es erschienen nur 7 Anwälte, welche allerdings schwerpunktmäßig im Familienrecht tätig waren. Die Idee eines Miesbacher Modells wurde von allen Fachbereichen positiv aufgenommen. Die anwesenden Anwälte erklärten sich bereit, den Verhaltenskodex zu beachten, die Familienrichter wollten umgehend terminieren und das Jugendamt erweiterte seine Kapazitäten, um die sofortige Beratung der Beteiligten sicherzustellen.

Das Miesbacher Modell war geboren.

Leider überlebte es nicht lange.

Im Juni 2008 luden wir zu einer weiteren Gesprächsrunde, um die ersten Erfahrungen der Beteiligten mit dem Miesbacher Modell zu diskutieren. Zu diesem Treffen erschien außer unserer Kanzlei nur noch ein Kollege.

In der täglichen Praxis des Amtsgerichts Miesbach gibt es das Miesbacher Modell heute nicht mehr. Dies bestätigen mir auch die Familienrichterinnen am Amtsgericht und der Fachbereichsleiter des Jugendamts Miesbach. Die Anträge auf elterliche Sorge, Umgang und Herausgabe werden gestellt wie früher, mal mehr oder weniger sachlich, je nach Anwalt und Konfliktpotenzial.

Es stellt sich nun die Frage nach dem Warum. Die Frage geht in erster Linie an die Rechtsanwälte, die den Kontakt zu den Beteiligten und einen wesentlichen Einfluss darauf haben, in welcher Form die Verfahren eingeleitet werden.

Durch das Reformgesetz des FamFG aus dem Jahr 2012 und dem daraus resultierenden Vorrang- und Beschleunigungsgebots des §155 FamFG hat sich der Vorteil einer frühen Terminierung überholt. Das Familiengericht in Miesbach beteiligt auch frühzeitig Verfahrenspfleger, Jugendamt und Beratungsstellen an den Verfahren.

Für die Anwaltschaft gibt es offensichtlich keinen darüber hinausgehenden Anlass, das Miesbacher Modell anzuwenden. Viele Beteiligten wollen ihren Standpunkt beim Familiengericht schriftsätzlich vorbringen und befürchten, aus der Zurückhaltung beim Sachvortrag Nachteile zu erleiden. Aus meiner Sicht sind die Vorteile des Miesbacher Modells für die Anwaltschaft evident: die Verfahren werden weniger arbeitsaufwändig; der Anwalt muss nicht die gesamten Ausführungen des Mandanten aufnehmen und zu Papier bringen; eine einvernehmliche Einigung ist ohne vorausgegangene wechselseitige Herabsetzungen einfacher.

Es wäre wünschenswert, wenn man unter Mitwirkung aller Beteiligten mit einem fachübergreifenden Arbeitskreis das Miesbacher Modell wieder beleben könnte.

#### Christiane Brüning,

Fachanwältin für Familienrecht

Badstraße 13, 83714 Miesbach,

[www.gerhardt-lutz.de](http://www.gerhardt-lutz.de)

Zweigstelle Ottobrunn,

Ludwig-Thoma-Straße 72, 85521 Ottobrunn

[www.brueuning-recht.de](http://www.brueuning-recht.de)

## MAV-Themenstammtisch

### Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 11.06.2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München statt. Thema des Kurz-Referates von RAin Sabine Latzel / LEGIAL AG ist die **Prozessfinanzierung**:

1. **Idee und Prinzip der gewerblichen Prozessfinanzierung**
2. **Stellung im System anderer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. PKH, Rechtsschutzversicherung), Vor- und Nachteile**
3. **Voraussetzungen für eine Prozessfinanzierung am Beispiel des Ablaufs einer Fallprüfung bei LEGIAL**
4. **Regelungen zur Prozessfinanzierung, insbesondere Prozessfinanzierungsvertrag, Erlösbeteiligung**
5. **Prozessfinanzierung im Bau-, Immobilien- und Architektenrecht – geeignete Fälle**

Das Treffen im **Juli** findet am **Donnerstag, den 30.07.2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“** statt. Das Thema des Kurz-Referats von Herrn RA Thomas Kwiatkowski, Kwiatkowski Rechtsanwälte PartmbB, München wird sein **„Die unerhebliche Pflichtverletzung (§ 281 Abs.1 S. 3 BGB) und der unwesentliche Mangel (§ 640 S. 2 BGB) – zwei unterschiedliche Rechtsbegriffe oder doch das Gleiche?“**

Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan’s“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Karlsplatz/Stachus“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

#### Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie  
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Anmeldung und Kontakt:** [horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)

### Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Themenstammtisch Erbrecht findet am **08. Juli 2015 um 19.00 Uhr** im Ratskeller statt. Thema werden dann Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen sein.

**Um Voranmeldung wird wegen der Platzreservierung gebeten.**

#### Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)  
oder Telefon: 089 - 74 11 20 50

### Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **24. Juni 2015** um 18.30 Uhr, voraussichtlich im Lokal Calosta, Altheimer Eck 14, München.

#### Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kanzlei-dollinger.de](mailto:koellner@kanzlei-dollinger.de)

### Themenstammtisch Medizinrecht

#### Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [tim.mueller@ecovis.com](mailto:tim.mueller@ecovis.com)

### Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

#### Initiator:

RA Andreas Fritzsche

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

### Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

**Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.** Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

#### Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz,  
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München  
**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06  
**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## MAV-Service

### Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

**Bei allen berufsrechtlichen Fragen** (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

**Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.**

**Nähere Informationen bzw. Anmeldung:**

#### Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),  
**Fax:** 089 55 02 70 06  
**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

**"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Partei-

vertreter steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage) von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**  
**Telefon: 0175 915 70 33.**

## Aktuelles

### Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab Juli 2015

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages für das sächliche Existenzminimum angepasst. Zuletzt wurden die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2013 erhöht. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seit dem letzten Stichtag um 2,76 % erhöht. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen im gleichen Verhältnis.

Ab dem 1. Juli 2015 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.073,88 Euro (bisher: 1.045,04 Euro). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 404,16 Euro (bisher: 393,30 Euro) für die erste und um monatlich jeweils weitere 225,17 Euro (bisher: 219,12 Euro) für die zweite bis fünfte Person. Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag bis zu einer Obergrenze ebenfalls ein bestimmter Anteil.

Die genauen Beträge - auch für wöchentliche und tägliche Zahlweise von Arbeitseinkommen - ergeben sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015, die abrufbar ist unter [www.bmju.de](http://www.bmju.de) bzw. unter [http://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/20150427\\_Pfaendungsfreigrenzen.html](http://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/20150427_Pfaendungsfreigrenzen.html).  
(Quelle: BMJV, Pressemitteilung vom 27. April 2015)

### Kostenlose eBroschüre zur Aktenvernichtung

Der DAV stellt auf seiner Homepage die Broschüre „Daten- und Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei“ für Sie als eBroschüre gratis zum Download zur Verfügung (<http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/eBroschuere.pdf>). Die Broschüre enthält wertvolle Informationen, worauf man beim Vernichten von Akten achten sollte, wie lange man seine Akten überhaupt archivieren muss und gibt einen Überblick über die Regeln zum Umgang mit Altdaten und -akten.

### beA: Neues vom elektronischen Anwaltspostfach

Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA wird die BRAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin bis zum 1.1.2016 einrichten. Aber nicht nur die BRAK, **auch jede Kanzlei muss sich technisch auf die Einführung des beA vorbereiten**. Was wird also, nach dem derzeitigen Entwicklungsstand des beA, voraussichtlich als Grundausstattung benötigt?

Informationen zu den technischen Anforderungen finden Sie unter: <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/brakmagazin-2-2015/>

### Zeitplan

**2016** – Am 1.1.2016 wird das beA-System mit etwa 165.000 Anwaltspostfächern in Betrieb genommen. So sieht es das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) vor. Die Justiz hat angekündigt, dass gleichzeitig der Client für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgeschaltet und durch das beA abgelöst wird. Soweit erforderlich, wird es eine Übergangsfrist geben, in der beA und EGVP-Client parallel genutzt werden können.

**2018** – Ab Ende 2018 sollen alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für die elektronische Kommunikation über das beA erreichbar sein. Allerdings besteht für die Länder die Möglichkeit, diesen Zeitpunkt um ein oder zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

**2022** – Spätestens ab 1.1.2022 wird die Anwaltschaft verpflichtet sein, elektronisch mit der Justiz zu kommunizieren. Die Länder haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die obligatorische Nutzung des beA um ein oder zwei Jahre für jede Gerichtsbarkeit separat vorzulegen.

Demnächst: Bis zum Sommer 2015 soll die technische Entwicklung des beA abgeschlossen sein, anschließend beginnt eine intensive Testphase. **Für den Spätherbst** ist das sogenannte Rollout geplant. **Rechtsanwälte können sich dann im beA-System registrieren**. Zu dieser erstmaligen Anmeldung an ihrem jeweiligen Postfach wird aus Gründen der Sicherheit voraussichtlich eine spezielle beA-Karte benötigt. Wie das genaue Verfahren abläuft und welche weiteren Eigenschaften diese Karte haben wird (evtl. Signierfunktion), wird im Laufe der weiteren technischen Entwicklung in den kommenden Monaten geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten. **Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de).**

(Quelle: BRAK Homepage: <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach>)

## Gebührenrecht

### Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

#### I. Überblick

Wird der Anwalt ausschließlich mit der Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels beauftragt, richtet sich eine Vergütung nach Teil 2 Abschnitt 1 VV. Der Anwalt erhält die Gebühren der Nrn. 2100 ff. VV. Ihm darf allerdings noch kein unbedingter Prozessauftrag für das Rechtsmittelverfahren erteilt worden sein. Anderenfalls wird seine Tätigkeit durch die entsprechenden Verfahrensgebühren des Rechtsmittelverfahrens erfasst, die auch eine Prüfung mit abgelten (Vorbem. 3 Abs. 2 VV; § 19 Abs. 1 S. 1 RVG).

Ein bedingter Auftrag schadet dagegen nicht. Anzuwenden ist Teil 2 Abschnitt 1 VV daher auch dann, wenn dem Mandant bereits der Auftrag zum Rechtsmittel für den Fall erteilt worden war, dass er zum Ergebnis komme, es bestehe Aussicht auf Erfolg. Insoweit liegt nur ein bedingter Rechtsmittelauftrag vor, der nach § 158 Abs. 1 BGB erst mit dem Eintritt der Bedingung (positives Prüfungsergebnis) wirksam wird (LG Köln AGS 2012, 385 = NJW-RR 2012, 1471). Soweit der Anwalt vom Rechtsmittel abrät, kommt mangels Bedingungsseintritts der Rechtsmittelauftrag nicht zustande, so dass es bei der Vergütung nach den Nrn. 2100 ff. VV ver-

bleibt. Kommt der Anwalt dagegen zu einem positiven Prüfungsergebnis, wird der Rechtsmittelauftrag wirksam, so dass hierdurch die Verfahrensgebühr des jeweiligen Rechtsmittels entsteht. Die Prüfungsgebühr ist dann auf die Gebühr des Rechtsmittelverfahrens anzurechnen.

Ob der mit der Prüfung beauftragte Anwalt im vorangegangenen Verfahren bereits als Verfahrensbevollmächtigter beauftragt war, ist – anders als noch in § 20 Abs. 2 BRAGO – unerheblich. Die Gebühr nach Nr. 2100 VV kann insbesondere auch dann anfallen, wenn die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels durch den vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten erfolgt (OLG Düsseldorf AGS 2006, 482; LG Berlin AGS 2006, 73; AnwK-RVG/N. Schneider, Nr. 2100 VV Rn 6; unzutreffend KG AGS 2006, 433 m. abl. Anm. N. Schneider). Ebenso ist es unerheblich, zu welchem Prüfungsergebnis der Anwalt gelangt und ob das Rechtsmittel nach der Prüfung eingelegt wird oder nicht.

Hinsichtlich der abzurechnenden Gebühren ist auch bei der Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels danach zu differenzieren,

- ob sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 2 RVG) – dann gelten die Nrn. 2100, 2101 VV; oder
- ob sich die Gebühren nach Betragsrahmen richten (§ 3 Abs. 1 RVG; Teil 4 bis 6 VV) – dann gelten die Nr. 2102, 2103 VV.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Prüfungstätigkeit kommt nicht in Betracht (BGH AGS 2007, 360 m. Anm. Schons = AnwBl 2007, 634 = RVGreport 2007, 353). Wohl kann insoweit Beratungshilfe beantragt werden (OLG Düsseldorf AGS 2005, 567 m. Anm. Schons; AnwBl 2005, 656).

Dagegen ist die Prüfungstätigkeit im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung gedeckt. Es entspricht auch gerade dem Interesse eines Rechtsschutzversicherers, dass der Anwalt zunächst die Aussicht eines Rechtsmittels überprüft, anstatt es prüfungslos einzulegen. Muss das Rechtsmittel dann nämlich mangels Aussicht zurückgenommen werden, sind bereits Gerichtsgebühren angefallen und es ist ein Kostenerstattungsanspruch des Rechtsmittelgegners ausgelöst worden.

## II. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels bei Abrechnung nach Wertgebühren

### 1. Die Vergütung

Soll der Anwalt die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels für ein Verfahren prüfen, in dem sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§ 2 Abs. 1 RVG oder § 3 Abs. 1 S. 2 RVG), so erhält er eine Gebühr nach Nr. 2100 VV i.H.v. 0,5 bis 1,3 (Mittelgebühr 0,75), und wenn die Prüfung mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden sein soll, i.H.v. 1,3. Ist der Anwalt von mehreren Auftraggebern beauftragt worden, erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1008 VV, soweit der Gegenstand der Prüfung derselbe ist.

### 2. Anrechnung

Wird der Anwalt anschließend mit der Vertretung im Rechtsmittelverfahren beauftragt, ist die Prüfungsgebühr nach Anm. zu Nr. 2100 VV auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits anzurechnen.

Wird nach der Prüfung das Rechtsmittel uneingeschränkt eingelegt, sind die Gegenstände von Prüfung und Rechtsmittel also identisch, wird in vollem Umfang angerechnet.

**Kanzlei-EDV ist Vertrauenssache:**

**"Das elektronische Postfach kommt zum  
01.01.2016 – haben Sie vorgesorgt?"**

**Mit RA-MICRO hätten Sie die Nase ganz schön vorn."**

**MASSIMO DE MARCO**  
RA-MICRO Systembetreuer



**brück+partner**  
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

**(08165) 9406-0**  
www.ra-micro-muenchen.de

**Beispiel:** Gegen seine erstinstanzliche Verurteilung i.H.v. 20.000 € will der Beklagte Berufung einlegen und lässt sich beraten, ob die Berufung Aussicht auf Erfolg hat.

Der beauftragte Anwalt prüft dies und bejaht die Erfolgsaussicht, so dass ihm hiernach der Auftrag zur Berufung erteilt und diese auch durchgeführt wird.

<b>I. Prüfung der Erfolgsaussicht (Wert: 20.000 €)</b>	
1. 0,75-Prüfungsgebühr, Nr. 2100 VV	556,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	576,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	109,54 €
<b>Gesamt</b>	<b>686,04 €</b>

<b>II. Berufungsverfahren (Wert: 20.000 €)</b>	
1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV	1.187,20 €
2. gem. Anm. zu Nr. 2100 VV anzurechnen 0,75 aus 20.000 €	- 556,50 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV	890,40 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.541,10 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	292,81 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.833,91 €</b>

Wird der Anwalt nach der Prüfung lediglich beauftragt, teilweise Rechtsmittel einzulegen, etwa weil er nur teilweise zum Rechtsmittel rät und im Übrigen abrät, so findet analog Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV eine Anrechnung nur nach dem entsprechenden Wert statt.

**Beispiel:** Wie vorangegangenes Beispiel; der Anwalt bejaht die Erfolgsaussicht jedoch nur i.H.v. 10.000 €. In dieser Höhe wird ihm der Auftrag zur Berufung erteilt und diese auch durchgeführt.

<b>I. Prüfung der Erfolgsaussicht (Wert: 20.000 €)</b>	
1. 0,75-Prüfungsgebühr, Nr. 2100 VV	556,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	576,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	109,54 €
<b>Gesamt</b>	<b>686,04 €</b>

<b>II. Berufungsverfahren (Wert: 10.000 €)</b>	
1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV	892,80 €
2. gem. Anm. zu Nr. 2100 VV anzurechnen 0,75 aus 10.000 €	- 418,50 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV	669,60 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.163,90 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	221,14 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.385,04 €</b>

### III. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels bei Abrechnung nach Betragsrahmengebühren

#### 1. Die Vergütung

Für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen das GKG nicht anzuwenden ist und daher im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 Abs. 1 RVG), sowie in Straf- und Bußgeldsachen und in Verfahren nach Teil 6 VV richten sich die Gebühren für die Prüfung der Erfolgsaussicht nach den Nrn. 2102, 2103 VV.

Für die bloße Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels (ohne Gutachtenauftrag) entsteht nach Nr. 2102 VV eine Gebühr i.H.v. 30 € bis 320 € (Mittelgebühr 175 €) und wenn die Prüfung mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden ist (Nr. 2103 VV), i.H.v. 50 € bis 550 € (Mittelgebühr 300 €).

Bei mehreren Auftraggebern sind die Gebührenrahmen nach Nr. 1008 VV um jeweils 30 % je weiteren Auftraggeber zu erhöhen.

#### 2. Anrechnung

Kommt es anschließend zur Einlegung des Rechtsmittels, werden auch diese Prüfungsgebühren auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsmittelverfahrens angerechnet (Anm. zu Nr. 2103 VV).

**Beispiel:** Der Anwalt wird beauftragt, die Aussicht einer Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts zu prüfen und rät zur Revision, die auch durchgeführt wird.

<b>I. Prüfung der Erfolgsaussicht</b>	
1. Prüfungsgebühr, Nr. 2102 VV	175,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	195,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	37,05 €
<b>Gesamt</b>	<b>232,05 €</b>

<b>II. Revisionsverfahren</b>	
1. Verfahrensgebühr, Nr. 3212 VV	480,00 €
2. gem. Anm. zu Nr. 2102 VV anzurechnen	- 175,00 €
3. Terminalsgebühr, Nr. 3213 VV	455,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	780,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	148,20 €
<b>Gesamt</b>	<b>928,20 €</b>

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Die Beleidigung des Vermieters durch den Mieter mit „Sie promovierter Arsch“ kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen

Das beklagte Ehepaar mietete mit Vertrag vom 28.10.08 vom Kläger eine Souterrainwohnung in 85662 Hohenbrunn bei München zu einem monatlichen Mietzins von 1490 Euro.

Zwischen den Parteien wurden zahlreiche Zivilverfahren im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis geführt und es wurden gegenseitig Strafanzeigen erstattet.

Am 2.5.2014 rief das beklagte Ehepaar zwischen 6.00 Uhr und 6.30 Uhr morgens beim Vermieter an, um diesem mitzuteilen, dass die Wassertemperatur im Bad ihrer Wohnung nur 35 Grad Celsius erreiche statt der erforderlichen 40 Grad. Als die Parteien gegen 9.15 Uhr im Hof des Anwesens zusammentrafen, forderte der Vermieter die Beklagten auf, ihm Zutritt zur Wohnung zu gewähren zur Überprüfung der Wassertemperatur. Dies lehnten die Beklagten ab. Sie wiesen darauf hin, dass dies nicht notwendig sei, da im gesamten Haus das Wasser nicht warm genug sei. Im Rahmen des Wortwechsels beleidigte der Mieter den Vermieter mit den Worten „Sie promovierter Arsch“.

Der Vermieter kündigte am 31.5.2014 das Mietverhältnis fristlos wegen dieser Beleidigung.

Die Mieter akzeptierten die fristlose Kündigung nicht. Die Beleidigung sei nicht grundlos erfolgt. Der Vermieter habe den Mieter zuerst geduzt und körperlich angegriffen. Daher sei die fristlose Kündigung nicht gerechtfertigt.

Die zuständige Richterin gab dem Vermieter Recht: Die fristlose Kündigung wegen der Beleidigung ist wirksam.

Die Vertragsverletzung durch die Beleidigung wiegt, so das Urteil, so schwer, dass dem Vermieter nicht zugemutet werden kann, das Mietverhältnis fort zu setzen. Eine Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre eines anderen durch Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung. Bloße Unhöflichkeiten, die keinen ehrverletzenden Charakter haben, scheiden als Kündigungsgrund aus. Das Gericht stellt fest, dass die Titulierung mit „Sie promovierter Arsch“ die Ehre verletzt und weit über eine gegebenenfalls noch hinzunehmende Pöbelei oder Unhöflichkeit hinausgeht. Diese grobe Beleidigung sei eine Vertragsverletzung, die so schwer wiege, dass dem Kläger die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden könne. Hierbei hat das Gericht berücksichtigt, dass die Parteien im gleichen Haus wohnen und damit regelmäßige Zusammentreffen unausweichlich sind und dass sich der Mieter nicht entschuldigt hat. Die Mieter haben nicht den Beweis erbracht, dass der Vermieter den Mieter zuvor provoziert hat.

Das Gericht stellt weiter fest, dass vor der Kündigung keine Abmahnung erfolgen musste. Die massive Beleidigung habe die Vertrauensgrundlage zwischen den Parteien so schwerwiegend erschüttert, dass sie auch durch eine Abmahnung nicht hätte wiederhergestellt werden können. Eine Abmahnung sei daher nicht erfolversprechend gewesen.

Urteil des Amtsgerichts München vom 28.11.14,  
Aktenzeichen 474 C 18543/14

#### Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM vom 08. Mai 2015)

#### FG Hamburg: Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH kein geldwerter Vorteil für die angestellten Anwälte

Die Klägerin, eine nach § 59c Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zugelassene Rechtsanwalts-GmbH in der Rechtsform einer GmbH, schloss für ihre Zulassung eine eigene Berufshaftpflichtversicherung ab. Die Höhe der zu zahlenden Prämien richtete sich an Anzahl, Funktion und dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit der bei der Klägerin angestellten Rechtsanwälte aus. Jeder angestellte Anwalt der Klägerin unterhielt zudem die nach §51 BRAO für die Zulassung als Rechtsanwalt notwendige persönliche Berufshaftpflichtversicherung.

Die Klägerin erhob Klage gegen den Haftungsbescheid des Finanzamts, das meinte, die Klägerin hätte neben den von ihr übernommenen Beiträgen für die persönliche Haftpflichtversicherung der angestellten Anwälte auch die Beiträge ihrer eigenen Haftpflichtversicherung der Lohnsteuer unterwerfen müssen.

Der 2. Senat gab der Klägerin Recht und hob den Haftungsbescheid auf.

Beiträge einer Rechtsanwalts-GmbH für ihre eigene Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 59j BRAO stellen keinen geldwerten Vorteil für ihre angestellten Anwälte dar; sie würden im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Rechtsanwalts-GmbH geleistet, da sie ohne Haftpflichtversicherung nicht zur Anwaltschaft zugelassen werde. Ein nicht unerhebliches Interesse der Arbeitnehmer, das das klägerische Eigeninteresse überlagern könnte, sei nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht des Finanzamtes ergebe sich ein solches Eigeninteresse nicht aus der Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs zur Übernahme von Beiträgen zur eigenen Berufshaftpflichtversicherung eines angestellten Rechtsanwalts durch dessen Arbeitgeber. Dass die Angestellten sich beim Abschluss ihrer eigenen Versicherung deswegen auf eine Mindest-



Graf | Partners  
GERMAN LAWYERS  
& BRITISH SOLICITORS

Your  
English  
Solicitor  
in Munich

Elissa  
Jelowicki  
Solicitor (UK) &  
Registered European  
Lawyer (Munich)

| 9

[www.graflegal.com](http://www.graflegal.com)

[www.crosschannellawyers.co.uk](http://www.crosschannellawyers.co.uk)

versicherungssumme zu geringen Beiträgen beschränken könnten, weil die Rechtsanwalts-GmbH eine eigene, umfassende Versicherung abgeschlossen habe, sei unmaßgeblich. Der 2. Senat hat in seinem Urteil vom 4.11.2014, 2 K 95/14, die Revision zugelassen, Az. des BFH VI R 74/14.

(Quelle: FG Hamburg, Newsletter 1/2015)

#### AGH Rheinland-Pfalz: Zuordnung zwischen Namen und Kanzleianschrift auf Kanzleibriefbogen erforderlich

Mit Urteil vom 20.03.2015, Az. 1 AGH 9/14 (1/3), hat sich der Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit der Frage befasst, ob es § 10 Abs. 1 S. 3 BORA erfordert, dass bei der Benennung mehrerer Rechtsanwälte sowie mehrerer Kanzleistandorte auf dem Kanzleibriefbogen eine konkrete Zuordnung zwischen Namen und Anschrift möglich sein muss.

Hintergrund des Verfahrens war die Klage zweier Rechtsanwälte gegen einen von der zuständigen Rechtsanwaltskammer erteilten behelfenden Hinweis. Gegenstand des behelfenden Hinweises war deren Kanzleibriefbogen. Auf dem beanstandeten Briefbogen waren sechs Kanzleistandorte aufgeführt. Darunter wurden zehn Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen namentlich genannt. Eine Verknüpfung zwischen den Namen und den Anschriften erfolgte auf dem Briefbogen nicht, so dass eine Zuordnung eines Rechtsanwalts zu seinem Kanzleisitz nicht möglich war.

Nach Auffassung des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz genügt dieser Briefbogen nicht den Vorgaben des § 10 Abs. 1 S. 3 BORA. Nach

**RA-MICRO**  
BAYERN PRÄSENTIERT:

## DEN DIGITALEN DIALOG

Jetzt auch im NEUEN RA-MICRO App Store!

**RA-micro**  
KANZLEISOFTWARE

Ab Juni 2015 NEU in München:

## DER RA-MICRO APP STORE

Maximiliansplatz 12b, 80333 München

Erleben sie hier live die neueste Hard- und Software für das anwaltliche Arbeiten in Zeiten des elektronischen Rechtsverkehrs und des papierlosen Büros.

### Weitere Themen und Termine im Juni 2015 bei RA-MICRO Bayern:

#### Digital diktieren:

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> <b>18.06. 10:00 – 18:00 Uhr</b> | <input type="checkbox"/> <b>23.06. 10:00 – 18:00 Uhr</b> | <input type="checkbox"/> <b>30.06. 10:00 – 18:00 Uhr</b> |
| Praxistest+Spracherkennung<br>Dragon Version 13          | Praxistest+Spracherkennung<br>Dragon Version 13          | Praxistest+Spracherkennung<br>Dragon Version 13          |

#### RA-MICRO App / DictaNet App –Test – Tage!

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> <b>09.06. 14:00 – 16:00 Uhr</b> | <input type="checkbox"/> <b>17.06. 14:00 – 16:00 Uhr</b> | <input type="checkbox"/> <b>25.06. 14:00 – 16:00 Uhr</b> |
| Entwicklungen für Smartphone und iPad/Tablets            | Entwicklungen für Smartphone und iPad/Tablets            | Entwicklungen für Smartphone und iPad/Tablets            |

#### Digital mobil:

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> <b>09.06. 17:00 – 19:00 Uhr</b> | <input type="checkbox"/> <b>17.06. 17:00 – 19:00 Uhr</b> | <input type="checkbox"/> <b>25.06. 17:00 – 19:00 Uhr</b> |
| Der RA-MICRO Mobil Arbeitsplatz                          | Der RA-MICRO Mobil Arbeitsplatz                          | Der RA-MICRO Mobil Arbeitsplatz                          |

### Ort: RA-MICRO Bayern, Frauenstraße 18 (RGB), 80469 München

Weitere Veranstaltungen, Schulungen und Seminare, so wie Infos zum RA-MICRO App Store finden Sie unter [www.ra-micro-bayern.de](http://www.ra-micro-bayern.de)

Kanzlei / Firma:

Name / Vorname:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der teilnehmenden Personen:

Datum / Unterschrift

## ANMELDUNG

per Fax: 089 255 445 - 97 oder per E-Mail: [anmeldung@ra-micro-bayern.de](mailto:anmeldung@ra-micro-bayern.de)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 089 255 445 - 96 zur Verfügung.

dem Gesetzeswortlaut sei bei der Unterhaltung von mehreren Kanzleien oder mehreren Zweigstellen für jeden auf dem Briefbogen Genannten seine Kanzleianschrift anzugeben. Dies könne nur dahingehend ausgelegt werden, dass zwischen Namen und Anschrift eine konkrete Zuordnung möglich sein muss. Es sei daher nicht ausreichend, wenn Namen und Anschriften wahllos untereinander stehen, ohne dass eine Zuordnung möglich sei. Eine solche Zuordnung diene dem Interesse des Rechtssuchenden, da dieser aus dem Briefbogen erkennen müsse, welchen Rechtsanwalt er an welchem Standort antreffen könne. Dadurch werde auch die Gefahr einer wettbewerbsrechtlich relevanten Irreführung des Rechtssuchenden vermieden.

(Quelle: RAK München, Newsletter 4/2015 vom 20. April 2015)

## **FG Rheinland-Pfalz: Keine zwei häuslichen Arbeitszimmer steuerlich absetzbar**

Mit Urteil vom 25. Februar 2015 (2 K 1595/13) hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschieden, dass ein Steuerpflichtiger – auch wenn er aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen hat – keine zwei Arbeitszimmer geltend machen kann. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zum Bundesfinanzhof – BFH – zugelassen.

Die Kläger sind verheiratet und haben einen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und einen Wohnsitz in Thüringen. Der Kläger ist sowohl selbständig tätig (Seminare und Fortbildungskurse für Steuerberater) als auch – in Thüringen – nichtselbständig tätig. In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2009 machte der Kläger Kosten für zwei Arbeitszimmer (insgesamt 2.575 €) als Betriebsausgaben geltend, mit der Begründung, er benötige in jeder der beiden Wohnungen ein Arbeitszimmer für seine selbständige Tätigkeit.

Das beklagte Finanzamt erkannte nur ein Arbeitszimmer und nur Kosten in Höhe von 1.250 € an. Einspruchs- und Klageverfahren der Kläger waren erfolglos.

Mit (noch nicht rechtskräftigem) Urteil vom 25. Februar 2015 (2 K 1595/13) schloss sich das FG Rheinland-Pfalz der Auffassung des beklagten Finanzamtes an. Zur Begründung führte das FG im Wesentlichen Folgendes aus: Im Einkommensteuergesetz (EStG) sei geregelt, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur unter bestimmten Voraussetzungen und auch dann meistens nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 € abzugsfähig seien. Nur ausnahmsweise, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde, könnten die Kosten unbeschränkt abgezogen werden. Letzteres sei beim Kläger nicht der Fall, da er seine Vortragstätigkeit (Seminare, Fortbildungen usw.) außerhalb seines Arbeitszimmers durchführe. Deshalb könne er die Aufwendungen nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 € abziehen. Dieser Höchstbetrag sei (auch nach Meinungen in der juristischen Fachliteratur) personen- und objektbezogen. Daher könne er auch nur einmal jährlich (und nicht zwei- oder mehrfach) gewährt werden. Es komme zwar vor, dass Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum nacheinander oder auch zeitgleich verschiedene Arbeitszimmer nutzen würden, z.B. wegen eines Umzugs oder wenn jemand – wie die Kläger – zur gleichen Zeit zwei Wohnungen habe. Ein Steuerpflichtiger könne zwei Arbeitszimmer aber niemals zeitgleich nutzen. Daher könne der Höchstbetrag (1.250 €) selbst in diesen Fällen nur einmal und nicht mehrfach gewährt werden. Der Gesetzgeber habe die Abzugsbeschränkung nur für den Fall aufgehoben, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde. Andere Fallgestaltungen (Umzug, doppelte Haushaltsführung usw.) sollten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu führen, dass der Abzugsrahmen (1.250 €) überschritten oder mehrfach ausgeschöpft werden könne.

Dass der Höchstbetrag personen- und objektbezogen sei, könne sich

übrigens auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirken. So habe der Bundesfinanzhof (BFH) z.B. entschieden, dass auch einem Steuerpflichtigen, der nur für bestimmte Monate (also nicht ganzjährig) ein Arbeitszimmer habe, der volle (ungekürzte) Höchstbetrag zustehe.

Das FG ließ die Revision zu, weil höchstrichterlich bisher nicht geklärt sei, ob ein Steuerpflichtiger, der in jedem seiner beiden Haushalte ein Arbeitszimmer nutze, den Höchstbetrag (1.250 €) einmal oder zweimal zum Abzug bringen könne.

(Quelle: Finanzgericht Rheinland-Pfalz, PM vom 20.04.2015)

## **BGH: Zweckwidrige Nutzung einer Teileigentumseinheit als Wohnung**

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen Unterlassungsansprüche der Wohnungseigentümer untereinander wegen einer zweckwidrigen Nutzung des Sondereigentums als verjährt oder als verwirkt anzusehen sind.

Die Parteien in dem zugrunde liegenden Verfahren bilden eine Wohnungseigentümergeinschaft. Dem Beklagten gehören die Einheiten Nr. 1 im Souterrain und Nr. 2 im Erdgeschoss. Der Klägerin steht seit dem Jahr 2007 das Sondereigentum an den Wohnungen Nr. 3 und Nr. 4 im Ober- und Dachgeschoss zu. Die Einheit Nr. 1 ist in der Teilungserklärung ausgewiesen als "Räumlichkeiten im Souterrain bestehend aus drei Hobbyräumen, Vorratskeller, Flur und einem weiteren Kellerraum". Der Beklagte vermietet diese als Wohnraum und hat nach dem Jahr 2007 zwei Neuvermietungen vorgenommen. Die Klägerin will erreichen, dass es der Beklagte unterlassen muss, die Einheit Nr. 1 als Wohnraum zu nutzen oder nutzen zu lassen. Dieser beruft sich auf die Verjährung und Verwirkung des Anspruchs. Die Souterrainräume würden bereits seit 1980 als Wohnraum genutzt, zunächst durch ihn selbst und seit dem Jahr 1986 durch Mieter. Die Voreigentümer der Klägerin seien hiermit einverstanden gewesen. Weil die Nutzung als Wohnraum bei der ersten Beanstandung durch die Klägerin im Jahr 2008 seit 28 Jahren angedauert habe, habe er auf die dauerhafte Erzielung der Mieteinnahmen vertrauen dürfen. Das Amtsgericht hat den Beklagten antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt. Das Landgericht hat seine Berufung zurückgewiesen.

Der unter anderem für das Wohnungseigentumsrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt und sich dabei von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Im Ausgangspunkt ist der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegeben, weil die Nutzung von Hobbyräumen zu nicht nur vorübergehenden Wohnzwecken jedenfalls dann nicht gestattet ist, wenn sie - wie hier - die Anlage um eine weitere Wohneinheit vergrößert. Der Anspruch ist nicht verjährt. Solange die Nutzung anhält, tritt die Verjährung nicht ein, weil der Schwerpunkt der Störung nicht vornehmlich in der Aufnahme der zweckwidrigen Nutzung, sondern auch darin liegt, dass diese aufrechterhalten wird. Dabei ist unerheblich, ob die zweckwidrige Nutzung durch den Sondereigentümer selbst oder durch dessen Mieter erfolgt.

Dem Anspruch steht auch nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung im Sinne von § 242 BGB\* in Gestalt der sogenannten Verwirkung entgegen. Voraussetzung hierfür ist unter anderem eine ununterbrochene, dauerhafte Einwirkung. An einer solchen fehlt es jedenfalls deshalb, weil noch in jüngster Zeit zwei Neuvermietungen stattgefunden haben. Eine solche Neuvermietung stellt in der Regel aus Sicht aller Beteiligten eine Zäsur und damit eine neue Störung im Sinne von § 1004 BGB\*\*, § 15 Abs. 3 WEG\*\*\* dar. Der vermietende Wohnungseigentümer setzt eine neue Willensentscheidung hinsichtlich einer zweckwidrigen Nutzung um. Die übrigen Wohnungseigentümer haben An-

lass, für die Zukunft eine der Teilungserklärung entsprechende Nutzung einzufordern, auch wenn sie hiervon zuvor – etwa aus Rücksicht auf das bestehende Mietverhältnis – Abstand genommen haben.

\* § 242 BGB Leistung nach Treu und Glauben

*Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.*

\*\*§ 1004 BGB Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

*(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. 2 Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.*

*(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.*

\*\*\*§ 15 WEG Gebrauchsregelung

*(3) Jeder Wohnungseigentümer kann einen Gebrauch der im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile (...) verlangen, der (...) den Vereinbarungen (...) entspricht.*

Urteil vom 8. Mai 2015 - V ZR 178/14

AG Wiesbaden – Urteil vom 7. Dezember 2012 – 92 C 7239/10-81  
LG Frankfurt am Main – Urteil vom 25. Juni 2014 – 2-13 S 18/13  
(Quelle: BGH, PM Nr. Nr. 081/2015 vom 08. Mai 2015)

## BAG: Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nach der Verkehrsanschauung

Ausbildende haben Auszubildenden gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG eine angemessene Vergütung zu gewähren. Maßgeblich für die Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung. Wichtigster Anhaltspunkt für diese sind die einschlägigen Tarifverträge. Eine Ausbildungsvergütung ist in der Regel nicht mehr angemessen, wenn sie die in einem einschlägigen Tarifvertrag geregelte um mehr als 20 vH unterschreitet. Handelt es sich bei dem Auszubildenden um eine gemeinnützige juristische Person, rechtfertigt allein der Status der Gemeinnützigkeit es nicht, bei der Prüfung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung von einer Orientierung an den einschlägigen Tarifverträgen abzusehen. Eine durch Spenden Dritter finanzierte Ausbildungsvergütung, die mehr als 20 vH unter den tariflichen Sätzen liegt, ist allerdings noch nicht zwingend unangemessen. Vielmehr kann der Auszubildende die darauf gerichtete Vermutung widerlegen, indem er darlegt, dass besondere Umstände die niedrigere Ausbildungsvergütung rechtfertigen.

Der Beklagte ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck der Förderung der qualifizierten Berufsausbildung. Dazu schließt er Berufsausbildungsverträge ab. Die Ausbildung der Auszubildenden erfolgt in seinen Mitgliedsbetrieben. Der im September 1990 geborene Kläger bewarb sich im Januar 2008 bei einem solchen Mitgliedsunternehmen um einen Ausbildungsplatz zum Maschinen- und Anlageführer. Der Berufsausbildungsvertrag wurde mit dem Beklagten geschlossen. Die Ausbildung erfolgte in dem Unternehmen, bei dem sich der Kläger beworben hatte. Dieser erhielt während des Ausbildungsverhältnisses vom 1. September 2008 bis zum 7. Februar 2012 nur ca. 55 vH der Ausbildungsvergütung nach den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie in Bayern. Mit seiner Klage verlangt der Kläger auf der Grundlage der tariflichen Ausbildungsvergütung die Zahlung weiterer 21.678,02 Euro brutto.

## HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG

Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

### Wir verwalten Ihr Altbau-Mehrfamilienhaus in München!

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**HOUBEN**  
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

## Zahnärzte in Nymphenburg

### Dr. Erich W. Hoppe, Ragnhild Hoppe



- ◆ Alle Gebiete der modernen Zahnheilkunde
- ◆ Zeit für individuelle Beratung und Behandlung
- ◆ Privat und alle Kassen

Notburgastraße 4  
80639 München, Nymphenburg  
Telefon 0 89/17 38 77

Die Klage hatte in allen drei Instanzen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht die Unangemessenheit der vom Beklagten gezahlten Ausbildungsvergütung festgestellt und entgegen der Ansicht des Beklagten rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Ausbildungsvergütung auch eine Entlohnung der geleisteten Arbeit darstellt. Diese kam zwar nicht dem Beklagten selbst, jedoch seinem Mitgliedsunternehmen zugute. Besondere Umstände, die geeignet sein könnten, trotz des Unterschreitens der tariflichen Ausbildungssätze um fast 50 vH die Vermutung der Unangemessenheit der vom Beklagten gezahlten Ausbildungsvergütung zu widerlegen, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Der Beklagte hat solche Umstände auch nicht dargetan.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29. April 2015 - 9 AZR 108/14 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Nürnberg  
Urteil vom 4. September 2013 - 7 Sa 374/13 -  
(Quelle: BAG, PM Nr. 28/15 vom 30. April 2015)

## BAG: Immaterieller Schadensersatz - Mobbing - Verwirkung

Tenor

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 25. Juli 2013 - 5 Sa 525/11 - aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Forts. nächste Seite

## Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten, seinen ehemaligen Vorgesetzten, auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch. Zum Ersatz immateriellen Schadens sei der Beklagte verpflichtet, weil er den Kläger von 2006 bis Anfang 2008 „gemobbt“ habe.

Der 1958 geborene Kläger, der das Erste juristische Staatsexamen abgelegt hat, war bei der P GmbH und deren Rechtsvorgängerinnen seit dem 23. Juli 1990 beschäftigt, zuletzt als Personalfachberater/Fachberater Arbeitsrecht mit einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 4.500,00 Euro. Die P GmbH war die Dachgesellschaft aller Versandhandelsmarken der 2009 in Insolvenz geratenen A AG, vormals K AG.

Einem Zwischenzeugnis vom 31. Mai 2006 zufolge führte der Kläger die ihm übertragenen Aufgaben „stets zur ... vollsten Zufriedenheit“ der Arbeitgeberin aus, in den Jahren 2001 und 2006 erhielt er für herausragende Leistungen Sonderprämien.

Anfang Juni 2006 wurde die bisherige Abteilung des Klägers mit einer weiteren zu einer neuen Abteilung zusammengelegt, in der nur noch Volljuristen Sachbearbeiter sein sollten. Die Abteilungsleiterin der neu gebildeten Abteilung war dem Beklagten unterstellt. In die neue Abteilung wurde der Kläger nicht aufgenommen, vielmehr wurde auch er dem Beklagten als Vorgesetzten unmittelbar unterstellt.

Der Beklagte teilte dem Kläger am 17. Juli 2006 mit, dass er sich - extern im Wege des Outplacements - eine andere Stelle suchen solle, in der neu gebildeten Abteilung könne er nicht mehr beschäftigt werden. Bewerbungen des Klägers auf andere Stellen im Unternehmen blieben erfolglos. In der Folgezeit leitete der Beklagte als direkter Vorgesetzter des Klägers eine Reihe von Maßnahmen ein, die dieser als „Mobbing“ in Form der Isolierung, Herabwürdigung, Schikane wertete. Nachdem der Kläger in zwei E-Mails den Vorwurf des Mobblings erhoben hatte, wurde er mit Schreiben der Arbeitgeberin vom 9. März 2007 abgemahnt, eine weitere, vom Beklagten unterzeichnete Abmahnung wurde unter dem 25. Mai 2007 wegen Nichterledigung eines Auftrages ausgesprochen. In dem dazu geführten Rechtsstreit einigten sich die Parteien in der mündlichen Verhandlung des Berufungsrechtszugs am 21. Juli 2009 darauf, beide Abmahnungen als gegenstandslos zu betrachten.

2007 erkrankte der Kläger an einem chronischen Überlastungssyndrom und Depression. Er war an insgesamt 52 Tagen in drei Krankheitszeiträumen arbeitsunfähig. 2008 konnte der Kläger an 216 Tagen nicht arbeiten, im Jahre 2009 durchgängig bis zum August. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis, das schließlich endgültig am 28. Februar 2010 endete.

Der Kläger hat behauptet, die letzte Einzelhandlung des Mobblings habe am 4. Februar 2008 stattgefunden, durch sein Vorgehen habe der Beklagte die erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten und die zugrunde liegende schwere Erkrankung ausgelöst.

Der Kläger hat zuletzt beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn wegen Mobblings ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, mindestens jedoch 10.000,00 Euro.

Zur Begründung seines Klageabweisungsantrags hat der Beklagte abgestritten, gegenüber dem Kläger Mobbinghandlungen vorgenommen zu haben. Die den Kläger betreffenden Maßnahmen seien der Umstrukturierung geschuldet gewesen. Der Beklagte hat im Übrigen die Einrede der Verjährung erhoben und im Berufungsrechtszug zudem die Auffassung vertreten, ein etwaiger Schmerzensgeldanspruch sei jedenfalls verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, da dem Beklagten Mobbing im Sinne der Rechtsprechung nicht vorgeworfen werden könne. Die Berufung des Klägers blieb vor dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg, das seine Entscheidung ausschließlich auf den Gesichtspunkt der Verwirkung gestützt hat. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

## Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerhaft angenommen, der Kläger habe einen etwaigen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens verwirkt.

A. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet: Wie bei vertraglichen oder tariflichen Ausschlussfristen beginne der eine Verwirkung auslösende Zeitraum mit der zeitlich letzten behaupteten Mobbinghandlung. Mit der Geltendmachung seines Schmerzensgeldanspruchs durch die am 28. Dezember 2010 beim Arbeitsgericht eingegangene Klage habe der Kläger „annähernd zwei Jahre“ zugewartet. Dadurch habe der Kläger unter Verstoß gegen Treu und Glauben das Interesse des Beklagten missachtet, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Das Interesse des Beklagten als Anspruchsgegner, dem Dokumentationserfordernis zu genügen, falle ins Gewicht. Die Dokumentationserfordernis- und Beweisprobleme seien der Situation vergleichbar, die den Gesetzgeber für Schadensersatz- oder Entschädigungsforderungen nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 AGG zu einer zweimonatigen Geltendmachungsfrist (§ 15 Abs. 4 AGG) veranlasst hätte. Der Kläger habe nach Abschluss des Verfahrens um die beiden Abmahnungen am 21. Juli 2009 von einer „zeitnahen“ Klärung seiner Mobbingvorwürfe abgesehen. Auch nach Erhalt der Kündigung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Unternehmensgruppe der Arbeitgeberin sei der Kläger nicht aktiv geworden.

B. Die Revision des Klägers ist begründet. Die Begründung des Berufungsurteils hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Voraussetzungen der Verwirkung liegen nicht vor. Die Entscheidung stellt sich nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO).

I. Die Klage ist schlüssig. Den Vortrag des Klägers als zutreffend unterstellt, kommt ein Schmerzensgeldanspruch nach § 823 Abs. 1, § 253 Abs. 2 BGB in Betracht.

1. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld wegen Mobblings setzt eine hinreichend schwere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts voraus (vgl. BAG 28. Oktober 2010 - 8 AZR 546/09 - Rn. 19 und 30, AP BGB § 611 Mobbing Nr. 7). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist das Recht des Einzelnen auf Achtung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Zum Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört auch der sog. Ehrenschutz, der auf den Schutz gegen unwahre Behauptungen und gegen herabsetzende, entwürdigende Äußerungen und Verhaltensweisen und die Wahrung des sozialen Geltungsanspruchs gerichtet ist (ErfK/Schmidt 15. Aufl. GG Art. 2 Rn. 48, 84).

2. Dabei ist der Kläger nach allgemeinen Grundsätzen für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Mobbinghandlungen, aus denen er seinen Schmerzensgeldanspruch herleitet, darlegungs- und beweispflichtig. Dass die behaupteten Äußerungen und Verhaltensweisen des Beklagten als seines Vorgesetzten tatsächlich getätigt worden sind, muss der Kläger - soweit streitig - beweisen (vgl. BAG 14. November 2013 - 8 AZR 813/12 - Rn. 11; 24. April 2008 - 8 AZR 347/07 - Rn. 41, AP BGB § 611 Haftung des Arbeitgebers Nr. 42).

3. Angesichts des gesamten - unstreitigen wie streitigen - Tatsachenvortrags des Klägers lässt sich nicht von vornherein ausschließen, dass eine Gesamtabwägung sämtlicher vom Kläger behaupteter und ggf. zu

*Forts. Seite 17*

# 11. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2015

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb\*

**Freitag, 03. Juli 2015:** 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

**Leitung:** RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA FA Arb R Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

Grußworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt)

**09:15** bis 10:45 Uhr | *Richter am BGH Dr. Christoph Karczewski, Karlsruhe*

**Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen**  
anschließend Diskussion

**10:45** bis 11:00 Uhr: Kaffeepause

**11:00** bis 12:00 Uhr | *RA FA Erb R Dr. Anton Steiner, München*

**Ausgewählte Probleme zum Einstweiligen Rechtsschutz in Nachlasssachen**  
anschließend Diskussion

**12:00** bis 13:00 Uhr | *Ministerialrat Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*

**Das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein**  
anschließend Diskussion

**13:00** bis 13:45 Uhr: Mittagspause

**13:45** bis 15:15 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

**Aktuelles zur EU ErbVO**  
anschließend Diskussion

**15:15** bis 16:15 Uhr | *Notar a.D. Dr. Sebastian Spiegelberger, Rosenheim*

**Auslegungsvertrag und Erbvergleich**  
anschließend Diskussion

**16:15** bis 16:45 Uhr: Kaffeepause

**16:45** bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

**Das neue Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG)**  
anschließend Diskussion

**18:00** bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

**Abschlussbericht und Verabschiedung**

## Tagungsort

Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

## Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

\*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden  
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt**verband

Anmeldeformular: → bitte umblättern

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

**MAV GmbH**

Amerikahaus, Zi. 207  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinRechnung an  mich  die Kanzlei

MAV M VI /2015

16 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

- 11. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 03. Juli 2015:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

### Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

### Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

beweisender Tatsachen - Handlungen des Beklagten - eine hinreichend schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung ergibt. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Klage daher nicht unschlüssig.

II. Der Anspruch des Klägers auf Ersatz seines immateriellen Schadens ist nicht verjährt.

1. Für einen Schmerzensgeldanspruch gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, § 195 BGB. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem zum einen der Anspruch entstanden ist, und in dem zum anderen der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. In Mobbingfällen ist daher der verjährungsrelevante Zeitpunkt regelmäßig auf den Abschluss der zeitlich letzten vorgetragenen Mobbinghandlung festzusetzen (BAG 16. Mai 2007 - 8 AZR 709/06 - Rn. 60, BAGE 122, 304).

2. Nach dem Vortrag des Klägers hat sich die letzte angebliche Mobbinghandlung im Februar 2008 ereignet. Die Verjährungsfrist begann demnach mit Ablauf des 31. Dezember 2008 und endete mit dem 31. Dezember 2011. Die Klage ging per Fax am 28. Dezember 2010 bei Gericht ein. Die Einrede der Verjährung ist unbehelflich.

III. Anhaltspunkte für das Eingreifen tariflicher oder gesetzlicher Ausschlussfristen für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch liegen nicht vor.

1. Eine arbeitsvertragliche oder tarifliche Ausschlussfrist, die auch im Falle von auf Mobbing gestützten Ansprüchen gelten und zu deren von Amts wegen zu beachtendem Verfall führen könnte (vgl. zuletzt zu derartigen Ausschlussfristen bei Mobbingfällen: BAG 26. September 2013 - 8 AZR 1013/12 - AP TVG § 4 Ausschlussfristen Nr. 204; 20. Juni 2013 - 8 AZR 280/12 -), ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

2. Eine gesetzliche Ausschlussfrist für Ansprüche wegen „Mobbings“ besteht nicht. Eine analoge Anwendung anderer gesetzlicher Ausschlussfristen, etwa die des § 15 Abs. 4 AGG, kommt nicht in Betracht, da es an den Voraussetzungen einer Analogiebildung fehlt. Dies hat auch das Landesarbeitsgericht gesehen. Bei § 15 Abs. 4 AGG handelt es sich um eine Bestimmung, die eng auszulegen und grundsätzlich nicht analogiefähig ist. Weiter fehlt es sowohl an einer planwidrigen Regelungslücke als auch an einer vergleichbaren Interessenlage. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, dass dem durch Mobbing Geschädigten grundsätzlich keine Beweiserleichterungen wie dem Diskriminierungsopfer nach § 22 AGG zugute kommen. Es existiert auch keine sonstige gesetzliche Frist zur Rechtsausübung wie zB in § 613a Abs. 6 Satz 1 BGB.

IV. Zwar wird auch bei einem Anspruch wegen behaupteten Mobbings die Anwendung der allgemeinen Verwirkungsgrundsätze nicht von vornherein ausgeschlossen, weil jedes Recht nur unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben ausgeübt werden kann (vgl. BAG 22. Juni 2011 - 8 AZR 752/09 - Rn. 28). Das Landesarbeitsgericht hat jedoch sowohl verkannt, dass vorliegend bereits die Voraussetzungen einer Verwirkung nicht gegeben sind, als es auch die in ständiger Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen selbst nicht angewendet hat.

1. Die Verwirkung ist ein Sonderfall der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB). Mit ihr wird die illoyal verspätete Geltendmachung von Rechten ausgeschlossen. Sie beruht auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes und dient - wie die Verjährung - dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Mit der Verwirkung soll das Auseinanderfallen zwischen rechtlicher und sozialer Wirklichkeit beseitigt werden; die Rechtslage wird der sozialen Wirklichkeit angeglichen (vgl. BAG 12. Dezember 2006 - 9 AZR 747/06 - Rn. 17 mwN).

a) Die Verwirkung verfolgt nicht den Zweck, den Schuldner bereits dann von seiner Verpflichtung zu befreien, wenn dessen Gläubiger längere Zeit seine Rechte nicht geltend gemacht hat (Zeitmoment). Der Berechtigte muss vielmehr unter Umständen untätig geblieben sein, die den Eindruck erweckten, dass er sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, sodass der Verpflichtete sich darauf einstellen durfte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (Umstandsmoment). Hierbei muss das Erfordernis des Vertrauensschutzes auf Seiten des Verpflichteten das Interesse des Berechtigten derart überwiegen, dass ihm die Erfüllung des Anspruchs nicht mehr zuzumuten ist (so die vom Senat zur Verwirkung des Widerspruchsrechts bei Betriebsübergängen aufgestellten Grundsätze; s. etwa aktuell BAG 17. Oktober 2013 - 8 AZR 974/12 - Rn. 26).

b) Zudem hat das Rechtsinstitut der Verwirkung Ausnahmecharakter. Unterliegt ein geltend gemachter Anspruch nach §§ 195, 199 BGB der kurzen regelmäßigen Verjährung von drei Jahren, kann im Rahmen der Verwirkung eine weitere Abkürzung dieser Verjährungsfrist nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände angenommen werden (BGH 20. Juli 2010 - EnZR 23/09 - Rn. 22; vgl. 13. Januar 1988 - IVb ZR 7/87 - BGHZ 103, 62; 17. Februar 1969 - II ZR 30/65 - BGHZ 51, 346).

2. Die Beurteilung der Frage, ob ein Recht verwirkt ist, obliegt grundsätzlich den Tatsachengerichten, die den ihnen zur Begründung des Verwirkungseinwandes vorgetragenen Sachverhalt eigenverantwortlich zu würdigen haben. Allerdings unterliegt der revisionsrechtlichen Überprüfung, ob das Tatsachengericht die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Voraussetzungen der Verwirkung beachtet sowie alle erheblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat und ob die Bewertung dieser Gesichtspunkte von den getroffenen tatsächlichen Feststellungen getragen wird (vgl. BAG 17. Oktober 2013 - 8 AZR 974/12 - Rn. 28, AP BGB § 613a Nr. 448; 11. November 2010 - 8 AZR 185/09 - Rn. 25; 20. Mai 2010 - 8 AZR 734/08 - Rn. 24).

3. Das Berufungsgericht hat die rechtlichen Voraussetzungen der Verwirkung verkannt.

a) Im Zuge einer Gesamtwürdigung hat das Landesarbeitsgericht entscheidend auf die für den Beklagten sich ergebenden „Dokumentationsanforderungen“ und mögliche Beweisschwierigkeiten bei längerem Zeitablauf abgestellt.

Etwaige Beweisschwierigkeiten stellen jedoch als solche keinen Gesichtspunkt dar, der - alleine oder in Zusammenschau mit weiteren Gesichtspunkten - die Annahme der Verwirkung rechtfertigt. Dies würde im praktischen Ergebnis darauf hinauslaufen, dass die Verjährungsfristen, insbesondere lange Verjährungsfristen, kaum noch ausgeschöpft werden könnten. Das durch Richterrecht geschaffene Institut der Verwirkung darf in seiner Anwendung nicht dazu führen, dass die gesetzliche Verjährungsregelung in weitem Maße unterlaufen wird. Überdies ist der Gläubiger in gleicher Weise den Beweisschwierigkeiten ausgesetzt, die durch Zeitablauf auftreten. Dem Beweisargument könnte allenfalls dann Bedeutung zukommen, wenn der Schuldner im Vertrauen darauf, dass der Gläubiger nach Ablauf eines längeren Zeitraums mit Ansprüchen nicht mehr hervortreten werde, Beweismittel vernichtet hat (BGH 26. Mai 1992 - VI ZR 230/91 - zu II 1 b der Gründe, zur 30-jährigen Verjährungsfrist; bestätigt durch BVerfG 14. Dezember 2005 - 1 BvR 2874/04 - Rn. 27). Dies muss erst recht gelten, nachdem vom Gesetzgeber die regelmäßige Verjährungsfrist auf drei Jahre festgesetzt wurde, § 195 BGB. Zudem hat sich vorliegend der Beklagte im Verfahren nicht auf ihm drohende Beweisschwierigkeiten berufen. Das Berufungsgericht hat mithin nicht den Einzelfall und die konkreten Beweisantritte umfassend gewürdigt, sondern rein abstrakte Überlegungen angestellt.

b) Es kann auch nicht mit dem Gesichtspunkt einer „zeitnahen Klärung“ vor Gericht auf den Gedanken der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit

abgestellt werden, ohne dass dies eine normative oder vertragliche Grundlage hätte. Der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen bereits die Verjährungsvorschriften, vor allem diejenigen mit kurzer Verjährungsfrist. Solche sollen möglichst rasch Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herstellen, den verspätet in Anspruch genommenen Schuldner vor Beweisschwierigkeiten infolge Zeitablaufs schützen und eine alsbaldige Klärung der erhobenen Ansprüche herbeiführen. Diese, bereits im Verjährungsrecht berücksichtigten Gesichtspunkte dürfen nicht als „doppelrelevante Topoi“ nochmals zur Begründung einer Verwirkung herangezogen werden.

4. Im Übrigen liegen auch die Voraussetzungen für eine Verwirkung im vorliegenden Fall erkennbar nicht vor.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob das sogenannte „Zeitmoment“ - der Ablauf einer gewissen längeren Zeitspanne - erfüllt war. Auch in Ansehung der knapp bemessenen, jedoch unionsrechtskonformen Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG können die Anforderungen an das Zeitmoment bei der Verwirkung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Mobbinghandlungen nicht herabgesetzt werden.

18 |

b) Jedenfalls fehlt es an dem erforderlichen Umstandsmoment. Der Einwand der Verwirkung ist nur dann begründet, wenn zu dem Zeitablauf im Verhalten des Berechtigten beruhende, im Falle einer kurzen Verjährung besondere Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen (BGH 18. Juli 2014 - V ZR 291/13 - Rn. 22). Ein derartiges spezifisches Verhalten des Klägers ist weder ersichtlich, noch wurde es vom Berufungsgericht angeführt oder belegt.

aa) Soweit das Berufungsgericht das bloße „Zuwarten“ des Klägers moniert und als treuwidrig bezeichnet, geht dies fehl, weil es vorliegend keine Rechtspflicht oder auch nur Obliegenheit des Klägers gab, zu bestimmten Zeitpunkten seine Ansprüche gegen den Beklagten aktiv durchzusetzen. Das bloße Unterlassen oder „Nichtstun“ des Klägers konnte beim Beklagten nur dann die begründete Erwartung hervorrufen, er werde nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn es eine von dem Beklagten wahrnehmbare Pflicht zum Handeln gab. Hierfür ist nichts vorgetragen oder ersichtlich.

bb) Weder die bloße Tatsache der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch diejenige der Insolvenz der Arbeitgeberin stellen ein Umstandsmoment für sich genommen dar, das zur Verwirkung führen könnte. Das vom Berufungsgericht in diesem Zusammenhang herangezogene Urteil zur Verwirkung des Anspruchs auf Zeugniserteilung ist schon wegen der nicht vergleichbaren Sachverhalte unbehelflich (BAG 17. Februar 1988 - 5 AZR 638/86 - BAGE 57, 329). Zudem lagen jenem Urteil besondere Umstände zugrunde, aufgrund derer sich eine Pflicht zur zeitnahen Anforderung eines Zeugnisses ergeben hatte.

c.) Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist aufzuheben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 ZPO), weil der Senat in der Sache nicht abschließend entscheiden kann (§ 563 Abs. 3 ZPO). Da das Berufungsgericht die Verwirkung eines eventuell bestehenden Schmerzensgeldanspruchs angenommen hat, hat es - aus seiner Sicht folgerichtig - nicht geprüft, ob die materiellen Voraussetzungen eines Anspruchs wegen einer Gesundheits- oder Persönlichkeitsrechtsverletzung gegeben sind. Ob die Rechte des Klägers aufgrund der von ihm behaupteten Mobbinghandlungen verletzt worden sind, muss das Landesarbeitsgericht aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung unter sorgsamer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen. Diese Würdigung darf dem Berufungsgericht nicht entzogen werden (vgl. BAG 20. Juni 2013 - 8 AZR 280/12 - Rn. 26; 28. Oktober 2010 - 8 AZR 546/09 - Rn. 20, AP BGB § 611 Mobbing Nr. 7; 16. Mai 2007 - 8 AZR 709/06 - Rn. 63, BAGE 122, 304).

(Quelle: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.12.2014)

## **BGH: Hinweis auf die bevorstehende Mitteilung von Schuldnerdaten an die SCHUFA in Mahnschreiben**

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat kürzlich darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Hinweis von Unternehmen in Mahnschreiben an ihre Kunden auf eine bevorstehende Mitteilung von Schuldnerdaten an die SCHUFA unzulässig ist.

Die Klägerin ist die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. Die Beklagte ist ein Mobilfunkunternehmen. Zum Einzug von nicht fristgerecht bezahlten Entgeltforderungen bedient sie sich eines Inkassoinstituts. Das Inkassoinstitut übersandte an Kunden der Beklagten Mahnschreiben, in denen es unter anderem hieß:

Als Partner der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) ist die V. GmbH verpflichtet, die unbestrittene Forderung der SCHUFA mitzuteilen, sofern nicht eine noch durchzuführende Interessenabwägung in Ihrem Fall etwas anderes ergibt. Ein SCHUFA-Eintrag kann Sie bei Ihren finanziellen Angelegenheiten, z.B. der Aufnahme eines Kredits, erheblich behindern. Auch Dienstleistungen anderer Unternehmen können Sie dann unter Umständen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen."

Die Klägerin hat den Hinweis auf die Pflicht zur Meldung der Forderung an die SCHUFA als unangemessene Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher (§ 4 Nr. 1 UWG)\* beanstandet. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung und auf Erstattung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte auf die Berufung der Klägerin antragsgemäß verurteilt. Es hat einen Verstoß gegen § 4 Nr. 1 UWG bejaht. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat zutreffend angenommen, dass das beanstandete Mahnschreiben beim Adressaten den Eindruck erweckt, er müsse mit einer Übermittlung seiner Daten an die SCHUFA rechnen, wenn er die geltend gemachte Forderung nicht innerhalb der gesetzten Frist befriedige. Wegen der einschneidenden Folgen eines SCHUFA-Eintrags besteht die Gefahr, dass Verbraucher dem Zahlungsverlangen der Beklagten auch dann nachkommen werden, wenn sie die Rechnung wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Einwendungen eigentlich nicht bezahlen wollten. Damit besteht die konkrete Gefahr einer nicht informationsgeleiteten Entscheidung der Verbraucher, die die Zahlung nur aus Furcht vor der SCHUFA-Eintragung vornehmen. Die beanstandete Ankündigung der Übermittlung der Daten an die SCHUFA ist auch nicht durch die gesetzliche Hinweispflicht nach § 28a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c Bundesdatenschutzgesetz\*\* gedeckt. Zu den Voraussetzungen der Übermittlung personenbezogener Daten nach dieser Vorschrift gehört, dass der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat. Ein Hinweis auf die bevorstehende Datenübermittlung steht nur dann im Einklang mit der Bestimmung, wenn nicht verschleiert wird, dass ein Bestreiten der Forderung durch den Schuldner selbst ausreicht, um eine Übermittlung der Schuldnerdaten an die SCHUFA zu verhindern. Diesen Anforderungen wird der beanstandete Hinweis der Beklagten nicht gerecht.

Urteil vom 19. März 2015 - I ZR 157/13 - Schufa-Hinweis

LG Düsseldorf – Urteil vom 27. April 2012 – 38 O 134/11

OLG Düsseldorf – Urteil vom 9. Juli 2013 – I-20 U 102/12

\* § 4 Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen

*Unlauter handelt insbesondere, wer*

*1. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch*

# 6. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

17.07.2015 – 08:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr ■ **Bescheinigung\*** nach § 15 FAO für FAMiet

**Justizpalast München, Konferenzsaal** (Saal 270 / 2. Stock)  
**Prielmayerstr. 7, 80335 München**

**08:30 – 9:00 Uhr**      **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

**09:00 – 09:45 Uhr**      **Grußworte**  
**Reinhard Nemetz**, Präsident des Amtsgerichts München  
**Prof. Dr. Winfried Bausback**, Bayerischer Staatsminister der Justiz  
**RAin Petra Heinicke**, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins  
**Dieter Reiter**, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München

**09:45 – 10:30 Uhr**      **Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk**, Stadtbaurätin der Landeshauptstadt München  
**Wohnungsbaupolitik der Landeshauptstadt München**

**10:30 – 11:00 Uhr | Kaffeepause**

**11:00 – 11:45 Uhr**      **Prof. Dr. Wolfgang Hau**, Universität Passau  
**Der Mieter als Verbraucher: das nachvertragliche Widerrufsrecht**

**11:45 – 12:45 Uhr**      **VRiBGH Dr. Karin Milger**, Karlsruhe  
**Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht**

**12:45 – 13:15 Uhr**      **RAin Beate Marschall**, Geschäftsführerin des Mietervereins München e. V.  
**RA Rudolf Stürzer**, Vorsitzender von Haus und Grund, München  
**RA Jörg Weißker**, München  
**Mietrecht aktuell: Stellungnahmen der Verbände**

**13:15 – 14:00 Uhr | Kaffeepause**

**14:00 – 14:45 Uhr**      **RA Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub**, RAe Bub Gauweiler & Partner, München  
**Mehrere Kündigungen im Räumungsprozess**

**14:45 – 15:30 Uhr**      **VRi Hubert Fleindl**, Landgericht München I  
**Modernisierungsmieterhöhung - Wahlrechte des Vermieters**

**Diskussion**

**15:30 Uhr**                **Verabschiedung**

| 19

## Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

\* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5 Std. bestätigt werden.

**Anmeldeformular:** → bitte wenden



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH  
 Karolinenplatz 3  
 80333 München

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Titel/Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV M VI / 2015

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse**  
**Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

\_\_\_\_\_  ja  nein\_\_\_\_\_  ja  nein\_\_\_\_\_  ja  nein\_\_\_\_\_  ja  nein

20 |

## Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

**Person/en zum 6. Münchener Mietgerichtstag | 17. Juli 2015:** 9:00 bis ca. 15:30 Uhr  
 für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

## Fragen, Wünsche

**MAV GmbH**

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

**Datum** | **Unterschrift**

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3,5 bis 5,5 Stunden

## Kompakt- und Intensivseminare 2015/I: Juni bis Juli

### Juni

■ RA Dr. Jürgen Brand	
<b>10.06. Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht</b>	3
<b>Ausgebucht – Wiederholungstermin am 15.06.2015</b>	
■ VRiLG Hubert Fleindl	
<b>11.06. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015</b>	
■ Dipl.-Kfm. Frank Boos	
<b>12.06. Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs</b>	2
<b>Wiederholung:</b>	
■ VRiLG Hubert Fleindl	
<b>15.06. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015</b>	7
■ RA Dr. Ferdinand Unzicker	
<b>17.06. Die Reform des Vermögensanlagengesetzes</b>	5
■ RA Prof. Dr. Georg Annufß, LL.M.	
<b>18.06. Parforceritt Arbeitsrecht</b>	9
■ RAuN Wolfgang Schwackenberg	
<b>19.06. Familienrechtliche Vereinbarungen</b>	2
■ RiAG Jost Emmerich, RiAG Christian Stadt	
<b>24.06. WEG vor Gericht – Schwerpunkte der Gerichtsverfahren</b>	8
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>26.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht</b>	6
■ Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau	
<b>30.06. Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners</b>	6

### Juli

■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
<b>01.07. Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht</b>	8
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
<b>14.07. Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015</b>	11
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
<b>15.07. RVG aktuell 2015</b>	12
■ RA Dr. Mark Lembke, LL.M.	
<b>16.07. Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo</b>	10
■ Prof. Dr. Christian Alexander	
<b>24.07. Die geplante UWG-Novelle – Änderungen und Auswirkungen für die Rechtspraxis</b>	4

### Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
Familien- und Erbrecht .....	2
<b>Sozialrecht</b> .....	3
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	4
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	5
<b>Insolvenzrecht/Vollstreckung</b> .....	6
<b>Immobilien</b>	
Miet-, Bau- und Vergaberecht .....	7
<b>Zivilrecht</b> .....	8
<b>Arbeitsrecht</b> .....	9
<b>Mitarbeiter - Seminare</b> .....	11
<b>Veranstaltungsort und Preise</b> .....	12
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	13
<b>Anmeldeformular</b> .....	14

### Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Preise Scheungrab-Seminare:**

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**

Seminarunterlagen, Getränke

### Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 13



# Familie und Vermögen

Dipl.-Kfm. Frank Boos (Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt/Berlin)

**Intensiv-Seminar**

## Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs

12.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR

1. Anforderungen an ein Gutachten
2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden
3. Wichtige Urteile
4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige?
5. Beispiele
6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren
7. Berechnung der latenten Steuerlast
8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
9. Schlussbetrachtung

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zu Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H. Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag); „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß Verlag)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

**Intensiv-Seminar**

## Familienrechtliche Vereinbarungen

19.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR

- I. Der Ehevertrag
  1. Wirksamkeitsfragen
  2. Der Inhalt von Eheverträgen
  3. Die Ausübungskontrolle
  4. Internationale Bezüge
- II. Die Scheidungsfolgenvereinbarung
  1. Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung
  2. Wirksamkeitsfragen

3. Der Inhalt von Scheidungsfolgenvereinbarungen
4. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen
5. Internationale Bezüge

III. Partnerschaftsvereinbarungen

IV. Die Adoption

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Miterausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

# Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

**Intensiv-Seminar**

## Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

10.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA SozialR, wahlweise FA ArbR

Die Zahl von Verfahren, in denen um Beitragsnachrichtungen in nicht unbeträchtlicher Höhe wegen Scheinselbstständigkeit gestritten wird, ist nahezu explosionsartig in allen Branchen angestiegen. Das Problem in diesen Fällen ist stets die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit. Die Lösung dieser Fälle ist schwierig, weil die Gesetzeslage dürftig und die Rechtsprechung zum Teil verwirrend ist.

Das Seminar versucht, in dieses Dickicht Licht und Strukturen zu bringen. Neben der Problematik der Scheinselbstständigkeit wird die Stellung von geschäftsführenden Gesellschaftern in Familiengesellschaften nach der neueren Rechtsprechung des BSG sowie mögliche Gegenstrategien und die weitgehend unbekannte Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenrecht behandelt.

### I. Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

#### 1. Die Gesetzeslage

#### 2. Die Rechtsprechung

- Bisherige Rechtsprechung
- Neuere Rechtsprechung in den unterschiedlichen Fallgruppen (Honorarärzte, Familienbelfer, Fahrer, Promoter, IT-Spezialisten, Masseur, Kameraleute u.v.a.)

### II. Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

- Stimmrechtsvereinbarungen als Abgrenzungskriterium

### III. Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

### IV. Aktuelle Probleme

### RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im GmbH-Handbuch (Dr. Otto Schmidt Verlag), Kommentar zum SGB III, Praxis des Sozialrechts (beide C.H. Beck Verlag), Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht (ZAP Verlag), Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

**Intensiv-Seminar**

## Die geplante UWG-Novelle – Änderungen und Auswirkungen für die Rechtspraxis

24.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA GewRS

Die Bundesregierung beabsichtigt eine **Änderung des UWG**, die das **Lauterkeitsrecht** noch stärker an die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt anpassen soll. Im Herbst 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hierzu den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgelegt (abgedruckt in WRP 2014, 1373 ff.).

Den Anlass für das Gesetzesvorhaben bilden Umsetzungsdefizite im deutschen Recht. Der Entwurf sieht weitreichende Änderungen des materiellen Lauterkeitsrechts vor. Es ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres 2015 das Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt wird.

In dem Seminar werden zunächst die europarechtlichen Grundlagen und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG vorgestellt. Darüber hinaus wird das Gesetzesvorhaben erläutert und es wird gezeigt, welche Auswirkungen die geplante Neuregelung für die Praxis haben wird:

1. **Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG und derzeit bestehende Umsetzungsdefizite im deutschen Recht**
2. **Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG**
3. **Stand des Gesetzesvorhabens**
4. **Geplante Neuregelungen im Einzelnen**
  - a) **Regelungssystematik und Grundlagen**
  - b) **Aggressive Geschäftspraktiken**
  - c) **Irreführung und Vorenthalten wesentlicher Informationen**
  - d) **Weitere Änderungen**

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung für Fachanwälte
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

**Intensiv-Seminar**

## Die Reform des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz

17.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- und KapitalmarktR

Am 10.11.2014 hat die Bundesregierung den Entwurf des sogenannten Kleinanlegerschutzgesetzes vorgestellt. Mit diesem Artikelgesetz werden vorrangig das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sowie die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV), aber auch andere kapitalmarktrechtliche Materien, etwa das WpHG, geändert. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 gerechnet.

Das Seminar behandelt die im Kleinanlegerschutzgesetz enthaltenen Neuregelungen und stellt das künftige Vermögensanlagenrecht einschließlich der Regelungen zu Prospektpflicht und Anlegerinformation, zu den aufsichtsrechtlichen Befugnissen, zu den neu geschaffenen Produktregelungen und zu Haftungsfragen im Zusammenhang dar. Eventuelle Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden in der Veranstaltung selbstverständlich berücksichtigt. Ebenso werden die aktuelle Rechtsprechung zur Prospekthaftung sowie zu KWG-Erlaubnistatbeständen sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der BaFin behandelt.

### 1. Einleitung

- Regelungsziele des Kleinanlegerschutzgesetzes
- Ausweitung von Produktregelungen und aufsichtsrechtlichen Befugnissen (zusätzlich zum informationsbasierten Anlegerschutz)
- Schaffung eines in sich geschlossenen Aufsichtsregimes nach KWG, KAGB, WpPG und VermAnlG

### 2. Die Prospektpflicht nach dem VermAnlG

- Erweiterung der Prospektpflicht auf bisher unregulierte Formen der Kapitalanlage (Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen, Einführung eines Auffangtatbestands)

- Ausnahmeregelungen (insbesondere für Crowdfunding)
- Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Verkaufsprospekts
- Abgrenzung zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und zum Begriff „Investmentvermögen“ gemäß § 1 Abs. 1 KAGB
- Abgrenzung zum Einlagengeschäft und zu anderen KWG-Tatbeständen

### 3. Inhalt von Verkaufsprospekten

- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht
- Mindestangaben nach der VermVerkProspV
- Erweiterungen der Prospektangabepflichten durch das Kleinanlegerschutzgesetz
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung zum Inhalt von Verkaufsprospekten

### 4. Laufende Publizitätspflichten

- Nachtragspflicht
- Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots

### 5. Produktregelungen, Werbung

- Mindestlaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten
- Anforderungen an die Bewerbung von Vermögensanlagen

### 6. Aufsichtsrechtliche Befugnisse der BaFin

- Anordnungsbefugnis bei Missständen
- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen und deren Bekanntmachung

### 7. Haftungsfragen

- Systematik der spezialgesetzlichen Prospekthaftungstatbestände
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagengesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

26.06.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Bank- u. KapitalmarktR

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
5. Beratungs(haupt-)pflichtverletzung
6. Verbundene Geschäfte, Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben
10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen
13. Vorteilsanrechnung
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstige

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München  
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2014, 2403.

## Insolvenzrecht / Vollstreckung

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau



### Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners

30.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Inso

In diesem Seminar geht es um die Grundlagen und die taktischen Regeln zur Vertragsabwicklung sowohl aus Sicht von Insolvenzverwaltung wie Gläubiger.

Behandelt werden:

1. Grundlagen nach § 103 InsO einschließlich Lösungsklausel und mangelhafter Teilleistung vor Insolvenzeröffnung

2. Sonderregeln für einzelne Vertragstypen (insbesondere Miete)
3. Spezialität 1: Kaufvertrag unter Eigentumsvorhalt in der Insolvenz des Käufers
4. Spezialität 2: Werk-/Bauverträge in der Insolvenz von Besteller wie Unternehmer einschließlich anfechtungsrechtlicher Problemstellungen

Prof. Dr. Michael Huber

– Präsident des Landgerichts Passau  
– Mitautor z.B. bei »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei »Gottwald, Insolvenzrechtsbandbuch«, (C.H.Beck) Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 14

# Immobilien

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

## Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015

**Ausgebucht: 11.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG**

**Wiederholung: 15.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG**

**Erörtert werden aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.**

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2015. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz und die Auswirkungen der „Mietpreisbremse“ auf den Münchener Mietmarkt.

### I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
  - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
  - b. Staffel- und Indexmiete
  - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
  - a. Zahlungsverzug
  - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
  - c. Eigenbedarf
  - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

### II. Mietspiegel für München 2015

1. Mietspiegel 2015: Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

### III. Mietrechtsnovellierungsgesetz

1. Überblick über die geplanten Änderungen, insbesondere die „Mietpreisbremse“
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des Beck'schen Online Großkommentars zum BGB (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

## WEG vor Gericht – Schwerpunkte der Gerichtsverfahren

24.06.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG**

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, die schon Erfahrung in wohnungseigentumsrechtlichen Streitigkeiten mitbringen. Die Referenten werden anhand aktueller Rechtsprechung wichtige wohnungseigentumsrechtliche Probleme vertieft behandeln.

Themen sind (u.a.):

1. Ansprüche bei baulichen Veränderungen/ Vorgehen gegen unzulässige Nutzungen
2. Beschlüsse über Instandhaltung und Instandsetzung
3. Pflichten des Verwalters
4. Wirtschaftsplan, Sonderumlage und Jahresabrechnung
5. Gemeinschaftseigentum und Sondereigentum

### RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 7 Jahren mit Mietsachen, seit 6 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Organisator des Münchener Mietgerichtstages
- Referent u.a. beim ESWiD und vhw, Deutschen Mietgerichtstag Dortmund
- Referent in der Anwaltsfortbildung z.B. bei der Rechtsanwaltskammer

### RiAG Christian Stadt

- Richter am Amtsgericht München, seit 8 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen
- Referent beim vdiv, vhw und Josef-Humar-Institut

# Zivilrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2015

01.07.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich**

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Prüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaukosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Dazu gehören insbesondere auch die seit 13.6.2014 im Zuge der Umsetzung der Verbraucherrechtlinie erfolgten Änderungen im Verbrauchsgüterkaufrecht.

### 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

*Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden*

### 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

*Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung*

### 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

*Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die*

### Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

→ Fortsetzung nächste Seite

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 14

## Forts. Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

*Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurkosten*

### 4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf: *Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz*

### 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

*Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und "richtlinienorientierte" Auslegung der § 433 ff*

*BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)*

**Prof. Dr. Stephan Lorenz**

→ siehe vorherige Seite

# Arbeitsrecht

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

## Parforceritt Arbeitsrecht

**Intensiv-Seminar**

18.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR**

### I. Update Kündigungsrecht

- Personenbedingte Kündigung – gibt's die wirklich?
- Neues zur Änderungskündigung
- Alte und neue Fallen bei der betriebsbedingten Kündigung

### II. Vergütung im regulierten Umfeld – was jeder Arbeitsrechtler wissen muss

- Europarechtliche Vorgaben der CRD IV-Richtlinie und anderer Bestimmungen
- Institutsvergütungsverordnung

- Versicherungsvergütungsverordnung
- Regulatorische Vorgaben und arbeitsrechtliche Prinzipien – a clash of cultures

### III. Eckpfeiler des Betriebsverfassungsrechts

- Mitbestimmung in Entgeltfragen und sozialen Angelegenheiten
- Eingriff in den Arbeitsvertrag durch Betriebsvereinbarung
- Beteiligung bei personellen Maßnahmen
- Beweisverwertungsverbote bei Verletzung von Beteiligungsrechten

**RA Prof. Dr. Georg Annuß**

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessenausgleichen und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo

16.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar behandelt die neuen arbeitsrechtlichen Gesetze, welche die Große Koalition (GroKo) in der 18. Legislaturperiode schon erlassen hat bzw. noch erlassen wird. Die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die tägliche Praxis werden dargestellt und besprochen.

Im Einzelnen sind u.a. folgende Themen Gegenstand des Seminars:

1. Das Mindestlohngesetz (MiLoG) und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis
2. Sonstige Änderungen durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz
  - Ausdehnung des AEntG
  - Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung (§ 5 TVG)
  - Änderungen im ArbGG

**Teilnahmegebühr** siehe unten

3. Neuigkeiten beim Zahlungsverzug des Arbeitgebers
  - Beitreibungskostenpauschale (§ 288 Abs. 5 BGB)
  - Verbot eines Fälligkeitstermins später als 30 Tage nach Arbeitsleistung (§ 308 Nr. 1a BGB)
4. Rente mit 63 und "Altersbefristung" nach § 41 Satz 3 SGB VI
5. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
  - Änderung des Familienpflegezeitgesetzes
  - Änderung des Pflegezeitgesetzes
  - Flexibilisierung der Elternzeit und Elterngeld Plus
6. Frauen-/Geschlechterquote für Aufsichtsräte und Führungspositionen
7. Das geplante Tarifeinheitgesetz
8. Gesetzesvorhaben zu Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift Betriebsberater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referent auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

**Intensiv-Seminar**

## Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

24.09.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

1. Das MiLoG und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis
2. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen
3. Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung
  - Entgelt im engeren und weiteren Sinne
  - laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
  - Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
  - Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.
4. Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln
  - Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)

- Gehaltsüberprüfungsklausel
- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessenabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

→ siehe oben

**Veranstaltungsort**

**Eden Hotel Wolff**  
Arnulfstraße 4,  
80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 14

# Mitarbeiter - Seminare

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neues zu PfÜB und GV-Auftrag

14.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung

### 1. Neues zu PfÜB und GV-Auftrag!

- Neue Formulare – neue Inhalte
- Ausfülltipps und -tricks
- GV-Auftrag standardisiert

### 2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- „nachgeschobene“ Feststellungsklage bezüglich der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- Gebührenfragen – Gebührenantworten

### 3. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz

### 4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der Ansprüche

- Erweiterte Auskunftspflichten der Schuldner
- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Auskunftspflichten Dritter
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen – Kostenfolgen

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsanfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

### 5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteil zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
  - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
  - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
  - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwabrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

### 6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

**RVG aktuell 2015**

15.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

■ Intensivseminar für Anwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

*„Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.“*

Marie von Ebner-Eschenbach

**Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!***Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job spannend. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar....***Deshalb: Jahres-Update 2015 zum Thema Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit allen wichtigen Änderungen, Entwicklungen und Entscheidungen aus aktueller Rechtsprechung und Gesetzgebung.****Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!****1. Neues zur Geschäfts- und Verfahrensgebühr:**

- Argumente zur Bemessung Geschäftsgebühr
- konkrete Abgrenzung der einzelnen Gebühren und Angelegenheiten
- Taktik in Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagenseite

– Abrechnung und Anrechnung bei Verfahrenstrennung und -verbindung

**2. Erhöhungsgebühr bei mehreren Auftraggebern**

– Wann? Aus welchem Wert? Keine Gegenstandsidentität aus dem vollen Wert – und nun?

**3. Vergleich und Mehrvergleich**

- z.B. bei mehreren Auftraggebern und vorheriger Geschäftsgebühr aus Teilen des Gesamtwertes
- Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung Streitwert 20 % oder doch 100 %

**4. Gebührenchance Terminsgebühr**

– Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

**5. Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht****6. Abrechnung im Strafrechtlichen Mandat****Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

Amerikahaus, Seminarraum 205, Karolinenplatz 3, 80333 München. Wegbeschreibung → Seite 13

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

– Bei Mitarbeiterseminaren zählt für Fachangestellte die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitglieds-Nr. angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerikahaus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
  - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
  - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
  - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
  - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

**Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

**Karolinenplatz 3**  
(Amerikahaus), Zimmer 207  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Gabriela Rocker

**Telefon** 089. 552 633-97  
**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Sortiment

**Lenbachplatz 1** (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Rebecca Kienast

**Telefon** 089. 55 134-0  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare  
 Frau Gabriela Rocker  
 MAV GmbH  
 Karolinenplatz 3  
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV VI/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 13) an für folgende/s Seminar/e:

Boos, Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung ...	[ 2 ]	12.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schwackenberg, Familienrechtliche Vereinbarungen	[ 2 ]	19.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme ...	[ 3 ]	10.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Alexander, Die geplante UWG-Novelle	[ 4 ]	24.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Unzicker, Die Reform des Vermögensanlagengesetzes	[ 5 ]	17.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[ 6 ]	26.06.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Huber, Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz ...	[ 6 ]	30.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	[ 7 ]	15.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Emmerich/Stadt, WEG vor Gericht	[ 8 ]	24.06.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[ 8 ]	01.07.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Annuß, Parforceritt Arbeitsrecht	[ 9 ]	18.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lembke, Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo	[ 10 ]	16.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[ 10 ]	24.09.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	[ 11 ]	14.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Scheungrab, RVG aktuell 2015	[ 12 ]	15.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 12) / für Nichtmitglieder

#### Fortbildungsstunden:

für Kompaktseminare von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 3,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 18.30 mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5 Fortbildungsstunden, für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr 5,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Datum  Unterschrift

*Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen; ...*

**\*\* § 28a Datenübermittlung an Auskunftfeien**

*(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunftfeien ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und*

...

*4. a) der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,*

*b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,*

*c) die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und*

*d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat .*

(Quelle: BGH, PM Nr. 040/2015 vom 19. März 2015)

## **EUGH: Auch Anwälte können schutzwürdige Verbraucher sein**

In seinen Schlussanträgen in der Rs. C-110/14 vertritt Generalanwalt Cruz Villalón die Auffassung, dass Rechtsanwälte trotz ihrer juristischen Kenntnisse als Verbraucher im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen angesehen werden können. Im Vorlagefall unterzeichnete ein im Handelsrecht tätiger Anwalt einen Kreditvertrag. Am gleichen Tag schloss er als Vertreter seiner Einzelrechtsanwaltskanzlei einen Vertrag zur Sicherung dieses Kredits durch Hypothekenbestellung an einem Grundstück im Kanzleieigentum. Der Generalanwalt betont nun, dass es sich beim Begriff des „Verbrauchers“ im Sinne des Art. 2 Buchst. b der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln um einen objektiven und funktionalen Begriff handele. Es komme darauf an, dass das Rechtsgeschäft im konkreten Fall außerhalb der beruflichen Tätigkeit liege. Die Möglichkeit, die Verbrauchereigenschaft beispielsweise aufgrund des Berufs einer Person zu bestreiten würde dazu führen, dass insbesondere Rechtsanwälte im Hinblick auf verschiedene Aspekte ihres privaten Rechtsverkehrs des Schutzes beraubt würden. Bezüglich des Kredit- und des Sicherungsvertrages sei von zwei verschiedenen Rechtsverhältnissen auszugehen. Daher habe die Rolle einer natürlichen Person als Vertreterin ihrer Einzelrechtsanwaltskanzlei beim Abschluss eines akzessorischen Sicherungsvertrags keinen Einfluss auf ihre Verbrauchereigenschaft im Hinblick auf den Hauptvertrag.

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-15-15>

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 15-2015 vom 24. April 2015)

## **EUGH: Begriff des „Betriebs“ bei Massenentlassungen**

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Einheiten, wird der „Betrieb“ im Sinne der Richtlinie 98/59/EG ([eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:225:0016:0021:de:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:225:0016:0021:de:PDF)) zu Massenentlassungen von der Einheit gebildet, der die betroffenen Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind, so der EuGH in seinem Urteil in der Rs. C-80/14 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=164054&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2054>) vom 30. April 2015. Der Begriff des Betriebs sei in der betroffenen Richtlinie nicht definiert und müsse autonom und

einheitlich in der Unionsrechtsordnung ausgelegt werden. Die Auslegung der Wendung „mindestens 20“ in Artikel 1 (a) (ii) der Richtlinie erfordere die Entlassungen in jedem Betrieb für sich genommen zu berücksichtigen. Eine Auslegung, wonach die Gesamtzahl der Entlassungen in allen Betrieben eines Unternehmens zu berücksichtigen sei, stehe Zielen der Richtlinie entgegen. Auch könnte so die Entlassung eines einzelnen Arbeitnehmers in einem Betrieb in einer getrennten und entfernten Stadt in den Anwendungsbereich fallen, dies widerspräche dem üblichen Sinn des Begriffs einer „Massenentlassung“.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 16-2015 vom 30. April 2015)

## **EGMR: Recht von Anwälten auf Justizkritik**

Ein Anwalt darf öffentlich Justizkritik üben und ist dabei vor Strafverfolgung sicher, solange er nicht lügt, beleidigt oder irreführende, ins Blaue hinein geäußerte oder nicht zur Sache gehörende Bemerkungen macht. Dies urteilte der EGMR am 23. April 2015 (Beschwerde. Morice / France 29369/10). Im Interview mit der Zeitung Le Monde hatte der Beschwerdeführer, ein französischer Anwalt, unter anderem den vertrauensvollen Umgang einer französischen Untersuchungsrichterin mit der Staatsanwaltschaft von Djibouti als "völlig unvereinbar mit den Prinzipien der Unparteilichkeit und Fairness" bezeichnet. Er war daraufhin zu einer Geldstrafe wegen Beihilfe zur Diffamierung öffentlicher Amtsträger verurteilt worden. Die 5. Kammer des EGMR hatte zunächst 2013 die Beschwerde gegen das Urteil mit der Begründung abgewiesen eine Verletzung der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 und dem Recht auf Unparteilichkeit des Richters gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liege nicht vor – als Rechtsanwalt sei der Beschwerdeführer vielmehr verpflichtet zum "guten Funktionieren der Justiz" beizutragen. Dies, so die Große Kammer des EGMR nun, sei zwar ein legitimer Grund zur Einschränkung der Meinungsfreiheit, jedoch könnten unter bestimmten Bedingungen auch Richter und Staatsanwälte mit Kritik konfrontiert werden. Anwälte mit ihrer "zentrale Position in der Rechtspflege" und einer "Schlüsselrolle" als "Intermediäre zwischen Öffentlichkeit und Justiz" dürften im Rahmen konstruktiver Kritik die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Missstände in Justizsystemen lenken. Der CCBE war im Verfahren als Dritter i.S.v. Art. 36 Abs. 2 EMRK zugelassen worden.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 16-2015 vom 30. April 2015)

## **Interessantes**

### **Bundesrat: Gesetz zur Absicherung bei Bankenpleiten gebilligt**

Die Länder haben am 8. Mai 2015 ein Gesetz zur Umsetzung der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie in nationales Recht gebilligt. Es wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift vorgelegt. Das Gesetz soll die Sparer bei Bankenpleiten zukünftig besser schützen. Es erhöht die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherung und gestaltet sie kundenfreundlicher. Wie bisher bleiben Einlagen bis zu einer Grenze von 100.000 Euro garantiert. Die Auszahlungsfrist für die Entschädigung sinkt von bisher 20 auf 7 Arbeitstage. Zudem sind zukünftig besonders schutzwürdige Einlagen - wie zum Beispiel aus einem Immobilienverkauf oder aus sozialrechtlichen Abfindungen - bis zu einem Betrag von 500.000 Euro gesetzlich abgesichert.

Das Gesetz soll überwiegend am 3. Juli 2015 – ansonsten am Tag nach der Verkündung – in Kraft treten.

(Quelle: Homepage Bundesrat, Plenum KOMPAKT zur Plenarsitzung des Bundesrates am 08.Mai 2015)

## **EP/RAT: Verhandlungen zu neuem Reiserecht erfolgreich**

In den Trilogverhandlungen zur Richtlinie über Pauschal- und Bausteinerreisen liegt nun ein Kompromisstext vor (s. auch EiÜ 3/15). Ausweislich einer Pressemitteilung des Europäischen Parlaments ([http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20150504IPR49650/20150504IPR49650\\_en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20150504IPR49650/20150504IPR49650_en.pdf)) wurde die Definition der Pauschalreise so erweitert, dass sie die meisten Arten von Reisearrangements erfasse, auch sogenannte „click through“-Buchungen. Zusätzliche Dienstleistungen, die von separaten Verkäufern durch verbundene Online-Buchungsprozesse angeboten und bei denen der Name des Reisenden, die Zahlungsdetails und die Emailadresse zwischen den Verkäufern binnen 24 Stunden transferiert werde, sollen als Teil der Pauschalreise angesehen werden. Darüber hinaus würden Reiseveranstalter verpflichtet, Insolvenzschutz zu gewährleisten, um Reisenden den Reisepreis vollständig zu erstatten und diese in ihr Heimatland zurückzubringen. Auch der DAV hatte sich sowohl mit einer Stellungnahme, als auch mit einer Anhörung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (s. DAV-Stn. 44/2013, EiÜ 11/14). (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 18/2015 – 13. Mai 2015)

22 |

## **Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte – ein Beitrag zum effektiven Rechtsschutz in der Sozialgerichtsbarkeit**

Laut einer Presseerklärung des Bayerischen Landessozialgerichts hat die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte in Hamburg die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in der Sozialgerichtsbarkeit begrüßt. Sie stellten aber auch gleichzeitig fest, dass diese technologische Neuerung eine der größten Herausforderungen der Sozialgerichtsbarkeit nach der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor 10 Jahren (Hartz IV) sein wird. Mit dem elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Akte bietet sich der Sozialgerichtsbarkeit die Chance einer umfassenden Modernisierung, verbunden mit einer Verbesserung des Rechtsschutzes. Die Arbeitsorganisation der Sozialgerichtsbarkeit und die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten werden effizienter sein. Die Konferenz wies allerdings auch darauf hin, dass die moderne Technik nicht zum Nulltarif eingeführt werden kann. Es bedarf erheblicher Investitionen in Technik und Personal, um eine reibungslose Einführung zu gewährleisten.

Zugleich forderten die Präsidentinnen und Präsidenten, dass die Angehörigen der Justiz die elektronische Akte und die Arbeitsabläufe mitgestalten können, damit eine größtmögliche Akzeptanz erreicht wird. Außerdem muss sichergestellt werden, dass Klägerinnen und Kläger, die moderne Kommunikationsmittel nicht zur Verfügung haben, auch in Zukunft ungehinderten Zugang zu den Sozialgerichten haben. Wichtig wäre nach Auffassung der Konferenz zudem, dass die zur Anwendung kommende Informationstechnik gewährleistet, jederzeit mit anderen Programmen in anderen Bundesländern und mit Programmen der Sozialleistungsträger und Behörden kompatibel ist. (Quelle: LSG Bayern, PM 8/2015 vom 8. Mai 2015)

## **Europäischer Rat: Geldwäscherichtlinie nimmt vorletzte Hürde**

Der Europäische Rat hat den im Trilogverfahren erzielten Kompromiss zur Vierten Geldwäscherichtlinie in seiner Sitzung vom 20. April 2015 endgültig angenommen. Positiv bleibt festzuhalten, dass Anwälte im Gegensatz zur alten Regelung von bestimmten Informations- und Auskunftspflichten ausgenommen werden. Rechtsanwaltskammern können nach wie vor als zuständige Meldebehörde fungieren (s. EiÜ 02/15, 23/14, 07/14). Bedauerlich ist, dass Sammelanderkonten in der Richtlinie nicht in die Liste der weniger geldwäscherisikobehafteten Indikatoren aufgenommen wurden.

Den Mitgliedstaaten bleibt allerdings die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten vorzusehen. Deutschland hatte bereits 2012 im Wege der Umsetzung des FATF-Ansatzes eine entsprechende vereinfachte Regelung eingeführt, die eine Risikobewertung durch den Rechtsanwalt vorsieht (s. EiÜ 02/15). Nun steht lediglich noch die Annahme der Richtlinie durch das Plenum des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung aus. (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-15-15>) (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 15-2015 vom 28. April 2015)

## **Interessantes aus dem Amtsgericht München**

### **Zuständigkeit**

Das Amtsgericht München ist zuständig für die 1,5 Millionen Einwohner der Landeshauptstadt München und die 330.000 Bewohner des Landkreises München. In Haftsachen erstreckt sich die Zuständigkeit auf den Bezirk des Landgerichts München II, für weibliche Beschuldigte zusätzlich auf die Landgerichtsbezirke Ingolstadt und Landshut. In Registersachen, Personenstands- und Landwirtschaftssachen besteht eine Zuständigkeit für den Bezirk des Landgerichts München II. In Insolvenz- und Zwangsvollstreckungssachen ist das Amtsgericht München auch zuständig für die Amtsgerichtsbezirke Dachau, Ebersberg und Fürstenfeldbruck. Insgesamt ist das Amtsgericht München damit für knapp 3,5 Millionen Einwohner zuständig.

### **Personal**

Von den 1272 Mitarbeitern, die dem Amtsgericht München zum 31.12.2014 angehörten (davon 440 Teilzeitbeschäftigte), sind 221 Richter (davon knapp 64 % weiblich), 251 Rechtspfleger (davon knapp 72 % weiblich) und 234 Gerichtsvollzieher. Am Amtsgericht gibt es 254 Laienrichter als Hauptschöffen und ebenso viele Laienrichter als Hilfsschöffen. Es wurden 90 Rechtsreferendare ausgebildet.

### **Zivilsachen**

Im Jahr 2014 sind 32.497 neue Verfahren anhängig geworden. Auffallend ist, dass die Streitigkeiten in allgemeinen Zivilsachen um circa 16 Prozent ab-, die in Verkehrszivilverfahren jedoch um 7 Prozent zugenommen haben. In den Zivilabteilungen arbeiten insgesamt 299 Mitarbeiter, davon 52 Richter.

58 Verfahren wurden den Güterichtern zugewiesen. 44 davon konnten im Wege der Mediation beigelegt werden. Die Verfahrensdauer betrug durchschnittlich 4,2 Monaten. Nur 249 Verfahren dauerten länger als 1 Jahr. Insgesamt fanden 15.922 Termine statt.

Es wurde insgesamt in 5164 Verfahren Berufung eingelegt, davon in 554 geringfügigen Fällen. Auffallend ist, wie oft um geringe Werte gestritten wird. In 14,9 Prozent der Fälle liegt der Streitwert unter 300 Euro, in 13 Prozent der Fälle liegt der Streitwert zwischen 300 und 600 Euro. Insgesamt wurden damit mehr als 8500 Verfahren mit einem Streitwert von unter 600 Euro anhängig. Durchschnittlich wird um 2000 Euro gestritten.

### **Familien­sachen**

Der Geschäftsfall in den beiden Familienabteilungen betrug 14.626 Verfahren und ist damit im Vergleich zum Vorjahr nur gering um 0,32 Prozent angewachsen.

Es wurden unter anderem 3612 Scheidungen, 3248 Verfahren um den Versorgungsausgleich, 931 Verfahren um den Kindesunterhalt und 846 Verfahren um den Ehegatten- bzw. Lebenspartnerunterhalt geführt.

In den beiden Familienabteilungen arbeiten insgesamt 93 Mitarbeiter, davon 26,5 Richter. 4 Richter sind zugleich sogenannte Güterichter, die im Wege der Mediation geeignete Verfahren abzuschließen versuchen. Es wurden 9 Fälle den Güterichtern vorgelegt. In 1 Fall konnte der Streit teilweise beigelegt werden, in 4 Fällen vollständig und in 4 Fällen ist die

Mediation gescheitert. Die durchschnittliche Verfahrensdauer in Familiensachen lag bei 4,3 Monaten.

## **Starke Zunahme der Verfahren betreffend Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge**

Die meisten dieser Verfahren betreffen Afghanen (282) und Eritreer (146), Iraker (31), Gambier (24), Kosovaren (24) und Somalier (18).

Die Verfahren sind aufwändig und personalintensiv. Im Durchschnitt dauert es ein Vierteljahr von der Einleitung des Verfahrens bis zur Bestellung des Vormundes. In dieser Zeit fungiert das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme als gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Kinder und Jugendliche werden in Notsituationen durch das Jugendamt vorläufig aufgenommen und untergebracht. Bis das Gericht zur Anordnung einer Vormundschaft kommt, ist der unbegleitete Minderjährige oft schon Monate im Land. Das Gericht kann nicht tätig werden, solange die Minderjährigkeit nicht sicher geklärt und nicht klar ist, ob ein Vormund benötigt wird. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Inobhutnahme vorliegen und ob der Flüchtling minderjährig ist, ist das Jugendamt zuständig. Dieses führt die Alterseinschätzung durch. Bei verbleibenden Zweifeln über das Alter wird beim Amtsgericht ein Altersfeststellungsverfahren beantragt. Im Jahr 2014 wurden hier 88 dieser Verfahren durchgeführt. Hierbei wird nach persönlicher Anhörung des minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings ein medizinisches Altersfeststellungsgutachten durch das Institut für Rechtsmedizin erstellt. Die Kosten für Gutachten zur Altersfeststellung beliefen sich im Jahr 2014 auf insgesamt circa 7000 Euro.

Für das Verfahren über die Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge ist der Rechtspfleger zuständig. Es gab im Jahr 2014 insgesamt 2736 Rechtspfleger-Sorgerechts-Verfahren verteilt auf 14 Rechtspfleger, in denen ein Rechtspfleger das Ruhen der elterlichen Sorge nach Ermittlung der Elterndaten und nach Anerkennung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt angeordnet hat. Gegenüber dem Jahr 2013 mit 581 dieser Verfahren haben sich damit die Fälle fast verfünffacht. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Daten der Eltern (Name und tatsächlicher Aufenthalt) bekannt sein müssen, um das Ruhen der elterlichen Sorge anordnen zu können. Die Erhebung dieser Daten durch das Jugendamt kann sich mehrere Wochen hinziehen.

Erst wenn das Ruhen der elterlichen Sorge durch den Rechtspfleger angeordnet ist oder feststeht, dass beide Eltern verstorben sind, kann das Vormundschaftsverfahren bei dem Richter (= "ob") eingeleitet werden, in dem dann durch richterlichen Beschluss die Vormundschaft angeordnet wird. Im Jahr 2014 ist die Zahl dieser Verfahren sprunghaft um 51 Prozent angestiegen auf 1063 Verfahren. (Im Jahr 2012 waren es 527 und im Jahr 2013 542 Verfahren.). Das bedeutet, dass durchschnittlich an jedem Arbeitstag für 4,3 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Vormundschaften angeordnet wurden! In etwa der Hälfte der laufenden Verfahren ist das Stadtjugendamt München, Orleansplatz, zum Vormund bestellt, die andere Hälfte wird von Vereinen und dem Kreisjugendamt München geführt, in circa 3 Prozent der Fälle sind ehrenamtliche Privatpersonen oder Rechtsanwälte zum Vormund bestellt.

## **Strafsachen und Bußgeldsachen**

In den Abteilungen für allgemeine Strafsachen, Verkehrsstrafsachen, Jugendstrafsachen und Wirtschaftsstrafsachen gab es insgesamt 17.272 Strafverfahren. Das sind insgesamt knapp 4 Prozent weniger als im Vorjahr. Während die Fälle bei allgemeinen Strafsachen und Verkehrsstrafsachen im Vergleich zum Vorjahr um 6,5 Prozent, bei Jugendstrafsachen um circa 8 Prozent abgenommen haben, stiegen Wirtschaftsstrafsachen um 5,8 Prozent an. Es ergingen 10.306 Urteile, von denen 7217 rechtskräftig wurden. 698 Urteile endeten mit einem Freispruch.

Es fanden 13.983 Hauptverhandlungen statt, wobei die meisten (11.854) der Verfahren nach 1 Termin erledigt waren. Es gab 19.074 Angeklagte. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2,8 Monate. 72 Prozent der

Fälle wurden in diesem Zeitfenster erledigt.

In den Strafabteilungen gab es daneben 10.249 Bußgeldverfahren (9436 davon betrafen Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen worden sind.). Hier ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um knapp 4 Prozent zu verzeichnen. In 3996 dieser Verfahren fand eine Hauptverhandlung statt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 1,7 Monate. Die Verfahren wurden von 48 Richtern bearbeitet. Inklusive dieser Richter haben die Strafabteilungen 305 Bedienstete.

In Bezug auf das Jugendstrafrecht ist von besonderem Interesse die Entwicklung des „Warnschussarrestes“, der mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten seit 7.3.13 verhängt werden kann. Die Jugendarrestanstalt München ist für die Vollstreckung dieser Arreste zuständig für ganz Bayern bei weiblichen Arrestanten und für den Oberlandesgerichtsbezirk München bei männlichen Arrestanten. Während in dem (Rumpf-) Jahr 2013 insgesamt 46 Warnschussarreste vollstreckt wurden, waren es im Jahr 2014 104. Dies bedeutet, dass sich die Zahl der vollstreckten Warnschussarreste nahezu verdoppelt hat.

## **Betreuungssachen**

Am Betreuungsgericht arbeiten 16 Richter und 51 weitere Bedienstete. Zum Jahresende waren 15.801 Verfahren anhängig. 7924 Betreuungsverfahren und 1996 Unterbringungsverfahren wurden im Jahr 2014 anhängig. Bei neuen Betreuerbestellungen wurden 2516 Familienangehörige, 191 sonstige ehrenamtliche Betreuer und 1121 Berufsbetreuer (sonstige freiberufliche Betreuer, Rechtsanwälte, Vereinsbetreuer) bestellt. Das Gericht hat über 2484 Anträge von Betreuern oder Bevollmächtigten nach §1906 Absatz 1 BGB auf Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung entschieden, davon 290 Anträge abgelehnt.

Es wurde über 782 Anträge auf Genehmigung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 BGB, wie Bettgitter, Ruhigstellung und Fixierung, entschieden, davon wurden 66 abgelehnt.

Das Amtsgericht München hat am 27.6.14 die Initiative München, Psychopharmaka in Alten- und Pflegeheimen ins Leben gerufen. Die Initiative will eine Sensibilisierung im Umgang mit Medikamenten, die freizeitsziehende Wirkung haben können, erreichen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Beteiligten fördern. Das Amtsgericht München hat hierfür eine konkrete Handlungsrichtlinie erarbeitet. Auf die Pressemitteilung vom 27.6.14 wird insoweit Bezug genommen.

## **Nachlasssachen**

Insgesamt wurden 16.818 Sterbefälle gemeldet, daraus folgten bis zum 31.12.14 insgesamt 12.096 Nachlassverfahren, in den übrigen Fällen unterblieb die Einleitung eines Verfahrens, weil entweder keine Hinweise auf Vermögen, Grundbesitz oder Testament vorlagen oder es sich um Ausländer handelte, bei denen nicht von Amts wegen ermittelt wird. Von den 12.122 Nachlassverfahren betrafen 603 Ausländer.

Für auswärtige (in- und ausländische) Gerichte wurde das Nachlassgericht in 756 Fällen als Rechtshilfegericht tätig (Aufnahme von Erbscheinanträgen).

Insgesamt werden beim Nachlassgericht 75.525 letztwillige Verfügungen verwahrt, davon 51.487 in der besonderen amtlichen Verwahrung (d.h. Verwahrung zu Lebzeiten des Erblassers). Die Übrigen betreffen gemeinschaftliche Testamente, die nach dem ersten Sterbefall abgeliefert und nunmehr in den Akten des Erstverstorbenen verwahrt werden. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 7.397 letztwillige Verfügungen bei dem Nachlassgericht abgeliefert, davon 4.884 zur besonderen amtlichen Verwahrung. Aus der besonderen amtlichen Verwahrung wurden 3.235 letztwillige Verfügungen wegen Todes des Erblassers eröffnet.

## **Grundbuchsachen**

Im Grundbuchamt arbeiten 51 Rechtspfleger und 39 weitere Bedienstete. Beim Grundbuchamt München sind im Jahr 2014 105.212 Urkunden eingegangen, das sind für jeden Rechtspfleger durchschnittlich monatlich 225 Urkunden. Die Zahlen sind vergleichbar mit denen des Vorjahres.

29.476 Urkunden betrafen die Begründung oder Veränderung von Eigentum, 69.152 Urkunden die Eintragung von Lasten und Beschränkungen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

## Registersachen

Im Vereinsregister sind 22.034 Vereine eingetragen. Es wurden 5050 Anmeldungen für das Vereinsregister eingereicht.

Im Handelsregister sind 106.450 Firmen eingetragen, das sind 2489 Firmen mehr als im Vorjahr. Es wurden insgesamt 34.266 Eintragungsanträge eingereicht.

Im Genossenschaftsregister sind es 388 Eintragungen, im Partnerschaftsregister 976.

## Zwangsvollstreckung

Allgemeine Zwangsvollstreckung (betrifft Mobilien)

Bearbeitet wurden 24.806 Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, 1397 Anträge auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses, 5 Widersprüche nach § 900 ZPO (a.F.) gegen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, 633 (Vorjahr:347) Widersprüche nach § 882 d ZPO (n.F.) gegen die Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis. 71 eidesstattliche Versicherungen (nach altem Recht) wurden beim Vollstreckungsgericht hinterlegt.

Erlassen wurden 88 Haftbefehle zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (altes Recht) und 18.890 (Vorjahr: 9.250) Haftbefehle zur Abgabe der Vermögensauskunft (neues Recht).

Es zeigt sich ein signifikanter Anstieg der Widersprüche gegen die Eintragungsanordnung im Schuldnerverzeichnis und von Haftbefehlen zur Abgabe der Vermögensauskunft. Hier wirken sich wohl die Reform der Sachaufklärung zur Zwangsvollstreckung vom 1.1.13 und die damit verbundenen Änderungen der Zivilprozessordnung aus. Die „eidesstattliche Versicherung“, die drei Jahre gültig war, heißt nunmehr „Abgabe der Vermögensauskunft“, und wirkt nur noch für zwei Jahre (§ 802 d ZPO). Die Vermögensauskunft muss also häufiger abgegeben werden, was die hohe Zahl der Haftbefehle erklärt. Nach altem Recht erfolgte der Eintrag in die Schuldnerkartei erst nach Erlass eines Haftbefehls. Nunmehr ist der Eintragungszeitpunkt nach neuem Recht vorverlegt. Ein Eintrag erfolgt schon dann, wenn der Schuldner nicht zum Termin für die Abgabe der Vermögensauskunft erschienen ist (§ 882 c ZPO). Dies erklärt den Anstieg der eingelegten Widersprüche.

## Zwangsversteigerung (betrifft Immobilien)

Im Jahr 2014 wurden vom Vollstreckungsgericht - Sachgebiet Zwangsversteigerung- 468 Zwangsversteigerungsverfahren durchgeführt. 215 Versteigerungstermine wurden anberaumt, von denen 138 Termine durch Zuschlag endeten. Versteigert wurden insgesamt 185 Immobilien im Schätzwert von insgesamt 78.661.550,- Euro, für die ein Versteigerungserlös von 85.954.518,- Euro erzielt wurde. Im Durchschnitt wurden 109,27 % des Schätzwertes erzielt. Die Zahlen sind im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

## Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte

Den Gerichtsvollziehern des Amtsgerichts München wurden 2014 76.806 Vollstreckungsaufträge erteilt. Sie hatten 91.373 Aufträge, Schriftstücke zu zustellen. Eine Vermögensauskunft wurde im Jahr 2014 in 80.153 Fällen abgegeben. Damit stieg Zahl der Fälle um 21 Prozent im Vergleich zum Vorjahr an.

Die Arbeit wurde von 95 Gerichtsvollziehern (40 weiblich/55 männlich) bewältigt.

13.833 Vollstreckungsaufträge ergingen an Vollziehungsbeamte, eine Steigerung von knapp 13 Prozent. Am Amtsgericht München sind 6 Vollziehungsbeamte tätig.

## Insolvenz

Beim Amtsgericht München sind aktuell 2.349 Verfahren der Regelinsolvenz von natürlichen (selbstständigen oder ehemals selbstständigen) Personen und 7.608 Verfahren der Verbraucherinsolvenz in der Restschuldbefreiungsphase anhängig.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 339 Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt. Die im Jahr 2014 eingegangenen Insolvenzanträge und eröffneten Insolvenzverfahren sind vergleichbar mit dem Vorjahr und stellen sich wie folgt dar:

	Anträge	Eröffnungen
Regelinsolvenz (natürl. Pers.)	1.222	633
Regelinsolvenz (jurist. Pers.)	1.329	407
Verbraucherinsolvenz	1.700	1.589

## Sitzungen

An den 249 Arbeitstagen fanden täglich im Durchschnitt 175 Sitzungstermine in durchschnittlich 45 Sitzungen statt.

Im gesamten Jahr wurden 43.657 Termine verhandelt (15.922 in Zivilsachen, 3996 in Bußgeldsachen, 9756 in Familiensachen, 13.983 in Strafsachen, 3996 in Bußgeldsachen.).

## Zeugenbetreuung

Im Jahr 2014 kümmerte sich die Zeugenbetreuungsstelle um 1633 Zeugen, die sich persönlich oder schriftlich an sie wendeten. In den meisten Fällen (1280) hatten die Zeugen Fragen zum Ablauf des Verfahrens, in 267 Fällen war der Grund für die Kontaktaufnahme die Angst vor Angeklagten oder anderen Zeugen. Der Zeitaufwand für diesen Service des Gerichts betrug über 700 Stunden.

## Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

Im Jahr 2014 wurden vom Amtsgericht München PKH/VKH Anwaltsvergütungen in Höhe von 4.171.696,18 Euro ausbezahlt. Es gab 961 Prozesskostenhilfeentscheidungen. In 613 Fällen wurde PKH bewilligt, in 348 Fällen abgelehnt. Es gab 5416 Verfahrenskostenhilfeentscheidungen. In 4864 Fällen wurde die Hilfe bewilligt, in 552 Fällen abgelehnt.

Die Aufwendungen für Vergütungen an beigeordnete Rechtsanwälte waren seit Jahren kontinuierlich rückläufig (zum Vergleich: 2009 – 5.177.186,24 Euro, 2012 – 4.211.531,05 Euro, 2013 – 4.028.928,48 Euro). Der erstmalige Anstieg der Aufwendungen in diesem Bereich seit fünf Jahren dürfte auf das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – konkret auf die Anhebung der Wertgebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – zurück zu führen sein, das am 1.8.13 in Kraft getreten ist.

## Hinterlegungen

Hinterlegungen können nur am Amtsgericht vorgenommen werden. Grundsätzlich ist es die freie Entscheidung des Hinterlegers, an welchem Amtsgericht er hinterlegen will. Es gibt viele unterschiedlichen Gründe für eine Hinterlegung: Besonders häufig erfolgt eine Hinterlegung zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung oder als Haftkaution oder aufgrund einer Ungewissheit über die Person des Gläubigers oder wegen Annahmeverzugs des Gläubigers.

Am Amtsgericht München gab es 1254 Geldhinterlegungen. 5.001.782,82 Euro wurden in bar einbezahlt, 82.370.810,01 Euro wurden überwiesen. 42 Werthinterlegungen, wie Schmuck, Goldbarren und Uhren wurden angenommen.

Insgesamt gibt es einen Bestand von 9876 Hinterlegungsverfahren.

Im Jahr 2014 ist ein Betrag von 58.658,38 Euro dem Freistaat Bayern verfallen. Dies sind Gelder, die hier hinterlegt wurden, aber innerhalb von 30 Jahren von keinem der Hinterlegungsbeitragenden beansprucht wurden.

(Quelle:Pressemitteilung zur Jahrespressekonferenz des AG München vom 16.04.2015)

## Aus dem Ministerium der Justiz

### Gewalt gegenüber öffentlich Beschäftigten

PM Nr. 71/15 vom 08. Mai 2015

**Bayerns Justizminister Bausback zu hessischer Gesetzesinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches: "Wir müssen unsere Polizeibeamten und Rettungskräfte bestmöglich vor Übergriffen schützen!"**

Hessen stellte im Bundesrat seine Gesetzesinitiative zur Schaffung eines Straftatbestandes des tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte vor. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback zu diesem Anlass: "Gewalt gegenüber Polizeibeamten ist - ebenso wie Gewalt zum Beispiel gegenüber Justizangestellten, Lehrern und Mitarbeitern in Jobcentern - Ausdruck eines leider immer weiter fortschreitenden Autoritätsverlustes unseres Staates und seiner Repräsentanten! Ich freue mich daher, dass Hessen diese wichtige Problematik mit seinem Gesetzesantrag wieder in das Zentrum der politischen Diskussion auch auf Bundesebene rückt."

"Ich begrüße die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ausdrücklich: Wir sollten in der Tat angemessene staatliche Reaktionen in Fällen ermöglichen, in denen diejenigen, die tagtäglich gleichsam in erster Reihe für unsere Sicherheit und unser Gemeinwohl sorgen, sich gerade aus diesem Grunde tätlichen Angriffen ausgesetzt sehen!", so der Justizminister.

Bausback abschließend: "Unabhängig davon gilt in Bayern bereits seit jeher: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und andere Repräsentanten des Staates wird konsequent strafrechtlich verfolgt und geahndet. Hierdurch machen wir deutlich: Die Gewährleistung von Sicherheit und eines funktionierenden Gemeinwesens ist ureigene Aufgabe des Staates. Seine Repräsentanten können sich daher sicher sein: Wir stehen auch durch eine konsequente Strafverfolgung hinter ihnen und stärken ihnen bei ihrer täglichen Arbeit den Rücken!"

## Personalia

### RAK München: Ergebnisse der Wahl zur 6. Satzungsversammlung

Die Wahl der Delegierten zur 6. Satzungsversammlung im Kammerbezirk München ist abgeschlossen.

Im Wahlbezirk I (LG München I) wurden die folgenden Kandidatinnen und Kandidaten, geordnet in alphabetischer Reihenfolge, gewählt:

- Daniel Bauch
- Brigitte Doppler
- Petra Heinicke
- Dr. Wieland Horn
- Dr. Christian Malzahn
- Regina Rick
- Dirk Weske

Im Wahlbezirk II (Region) wurden die folgenden Kandidatinnen und Kandidaten, geordnet in alphabetischer Reihenfolge, gewählt:

- Andreas Dietzel
- Matthias Ferstl
- Anne Riethmüller
- Silke Werts

(Quelle: RAK München, Newsletter Nr. 4/2015 vom 30. April 2015)

### Neue Richter am Bundesarbeitsgericht

Der Bundespräsident hat die Richterin am Arbeitsgericht Würzburg **Dr. Annette Volk**, den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg **Dr. Guido Schlünder** und den Richter am Arbeitsgericht Hamburg **Matthias Waskow** mit Wirkung vom 1. Mai 2015 jeweils zur Richterin/zum Richter am Bundesarbeitsgericht ernannt.

Das Präsidium hat Frau Dr. Volk dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt. Der Fünfte Senat ist insbesondere zuständig für Arbeitsentgeltansprüche. Herr Dr. Schlünder ist dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt. Der Zehnte Senat ist insbesondere zuständig für Sonderzahlungen, Tätigkeitszulagen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Handelsvertreterrecht, das Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft sowie für Verfahren über die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen nach § 98 ArbGG. Herr Waskow ist dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt, der insbesondere zuständig ist für formelles Betriebsverfassungsrecht sowie für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen aufgrund einer Befristung. (Quelle: Bundesarbeitsgericht, PM 25, 26, 27/2015 vom 29. April 2015)

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### Mehrwertsteuersätze in den EU-Staaten

Die Europäische Kommission hat eine Übersicht über die Mehrwertsteuersätze in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union veröffentlicht. Die Übersicht enthält Angaben zum Regelmehrwertsteuersatz sowie den ermäßigten Steuersätzen. Die pdf-Broschüre in deutscher Sprache hat den Stand vom 1.1.2015 und ist im Internet abrufbar unter [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/how\\_vat\\_works/rates/vat\\_rates\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_de.pdf).

### »Rechts oder links? Über vernetztes Denken & politische Ideen« Armin Nassehi im Gespräch mit Rainer Hank

Donnerstag, 25.6., 20 Uhr, Literaturhaus München, Saal

Wer heute die Gesellschaft zu beschreiben versucht, sagt der Soziologe Armin Nassehi in seinem aktuellen Essay »Die letzte Stunde der Wahrheit« (Murnann Verlag), stößt auf ein grundlegendes Problem: Die alten Grenzziehungen funktionieren nicht mehr. Früher war man rechts oder links, konservativ oder progressiv, liberal oder sozialdemokratisch. Aber vor der Komplexität unserer Welt muss solch eindimensionales Denken kapitulieren. Die Alternative ist ein neues vernetztes Denken, das mit Instabilität rechnet und Abweichungen liebt – gegen die Gralshüter eindeutiger Wahrheit und Moral.

Was ist eigentlich heute noch links? Das fragt Rainer Hank, Chef der Wirtschaftsredaktion der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung, in seinem neuen Buch »Links, wo das Herz schlägt.

Inventur einer politischen Idee« (Knaus Verlag). Noch immer stehe in unserem Land »links« für »gerecht«, »ökologisch«, »sozial«. Jeder will es sein, doch wer ist es wirklich? Rainer Hank schaut zurück auf die »linke« Geschichte seiner Generation und konfrontiert diese mit dem Stillstand der Gegenwart. Damit leistet er die überfällige Inventur einer großen, wirkungsmächtigen politischen Idee.

**Veranstalter: Stiftung Literaturhaus**

Eintritt: Euro 9.- / 7.-

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.literaturhaus-muenchen.de/veranstaltung/items/3113.html>

## Verkehrsanwälte.

26 |

### Verkehrsanwälte Info

#### **Ersatz der Mietwagenkosten:**

#### **Erforderlichkeit der Schätzung des Normaltarifs/Ersatz der Zusatzkosten für Winterreifen**

Das Landgericht Mannheim hat durch Urteil vom 16. April 2015 – Geschäftsnummer: 10 S 100/14 – entschieden, dass eine Schätzung des Normaltarifs dann nicht erforderlich ist, wenn der Geschädigte darlegt, dass es ihm im Hinblick auf die Besonderheiten seines Einzelfalls (hier dem für ihn örtlich relevanten Markt) nicht möglich ist, einen günstigeren Tarif zu erlangen und er damit die erforderlichen Mietwagenkosten (also die Schadenshöhe) konkret nachweist. Wegen der dargestellten Besonderheit des Einzelfalls (nämlich des unstreitig gebliebenen Vortrags zur konkreten Schadenshöhe) ist ausnahmsweise eine Errechnung der ersatzfähigen Mietwagenkosten unter Anwendung des arithmetischen Mittels aus der Fraunhofer-Liste und der Schwacke-Liste nicht möglich. Der Verweis der Beklagten auf eine Abrechnung nach der Fraunhofer-Liste genügt für ein substantiiertes Bestreiten des klägerischen Vortrags nicht. Die Fraunhofer-Liste kann Grundlage für eine Schätzung nach § 287 ZPO sein; hält der Geschädigte aber konkreten Vortrag zur Erforderlichkeit der Mietwagenkosten im Einzelfall, genügt ein Hinweis des Schädigers auf Listen für sein substantiiertes Bestreiten nicht.

Die 10. Zivilkammer des LG Mannheim hält daran fest, dass für andere als den entschiedenen Fall grundsätzlich eine Schätzung der Mietwagenkosten nach § 287 ZPO auf der Grundlage der Fraunhofer- und der Schwacke-Liste zulässig und nicht zu beanstanden ist.

Der Geschädigte kann auch die Kosten für die Winterreifen verlangen. Ein marktüblicher und vereinbarter Zuschlag wegen Winterreifen ist vom Schädiger zu erstatten, da diese nicht das ganze Jahr über erforderlich sind und ihre separate In-Rechnungstellung daher anerkanntermaßen marktüblich ist. Ein 5%iger Abzug wegen Eigensparnis ist allerdings vorzunehmen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_08\\_p3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_08_p3.pdf)

#### **Ersatz der Mietwagenkosten: Schätzung nach der Schwacke-Liste/Ersatz der Zusatzkosten für Winterreifen**

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek kommt in seinem Urteil vom 02.04.2015 – Az.: 713 C 8/15 – zu dem Ergebnis, dass die in der Schwacke-Liste angegebenen Tarife als angemessene Grundlage für die

Bestimmung des Normaltarifs heranzuziehen sind. Gegen die Fraunhofer-Liste wird zurecht eingewandt, dass die zugrundeliegenden Erhebungen auf Internetangeboten basieren, die auf dem maßgeblichen örtlichen Markt nicht ohne weiteres zugänglich sind und ein Internetanschluss in der konkreten Unfallsituation nicht immer zeitnah für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zur Verfügung stehen wird. Zudem sind die vom Fraunhofer-Institut eingeholten Angebote von einer Bestellung mit Vorlaufzeit von etwa einer Woche abhängig gemacht, welche in der Unfallsituation dem Interesse der Geschädigten nicht gerecht wird. Letztlich ist das Raster der Fraunhofer-Liste auch größer, da – anders als bei der Schwacke-Liste – nur zweistellige Postleitzahlengebiete abgebildet werden.

Nach Auffassung des AG Hamburg-Wandsbek war bei der Bestimmung des Grundmietpreises nach der Schwacke-Liste zu berücksichtigen, dass die Geschädigte sich im Rahmen des § 249 BGB im Wege des Vorteilsausgleichs ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen muss, die mit 5 % der Mietwagenkosten zu beziffern sind.

Die Zusatzkosten für Winterreifen im November sind erstattungsfähig, da die Geschädigte einen Anspruch auf einen Mietwagen hat, der entsprechend den Vorgaben der StVO ausgestattet ist. Auch die zusätzlichen Kosten der Haftungsbeschränkung sind zu erstatten, da es dem Geschädigten nicht zumutbar ist, bei der – notwendigen – Nutzung eines fremden Fahrzeugs einem Schadensrisiko ausgesetzt zu sein.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_08\\_p4.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_08_p4.pdf)

#### **Geblitzt.de**

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ist der Auffassung, dass der Berliner Anwaltservice geblitzt.de, der u. a. mit in Leipzig niedergelassenen Rechtsanwälten kooperiert, ein Tätigwerden der Kammer Sachsen erfordert. Sie hat in einem Schreiben an diese darauf hingewiesen, dass bei geblitzt.de nicht nur mit kostenloser anwaltlicher Tätigkeit geworben wird, sondern vielmehr auch der Verdacht besteht, dass unzulässige negative Erfolgshonorare vereinbart werden. Sogenannte negative Erfolgshonorare können nur unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Mandanten vereinbart werden (§ 49b BRAO i. V. m. § 4a RVG). Den Volltext des Schreibens finden Sie hier:

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_08\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_08_p2.pdf)

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bedankt sich bereits jetzt bei ihren Mitgliedern für eigene Berichte über eventuelle Tätigkeiten und Erfahrungen von und mit geblitzt.de.

## Die Verbraucherzentrale informiert

#### **Aktion gegen Inkasso-Abzocker**

Bei den Verbraucherzentralen ebbt die Beschwerden zu zweifelhaften Inkassoforderungen nicht ab. Verbraucher berichten von Schreiben, in denen mit Zwangsvollstreckung, Schufa-Einträgen und Hausbesuchen gedroht wird. „Unseriöse Anbieter wissen, dass viele sich von Inkassobriefen einschüchtern lassen und zahlen, selbst wenn sie es nicht müssen“, berichtet Tatjana Halm, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. In einer gemeinsamen Aktion sagen die Verbraucherzentralen dubiosen Inkassopraktiken den Kampf an. Bis zum 31. August

erfassen sie in ihren Beratungsstellen Beschwerden und werten diese aus. Auch die Verbraucherzentrale Bayern beteiligt sich an der Aktion. „Betroffene Verbraucher werden gebeten, den Beratern vor Ort ihren Fall zu schildern und die Unterlagen mitzubringen“, so Tatjana Halm.

Bereits 2011 haben die Verbraucherzentralen Inkassounternehmen unter die Lupe genommen und schärfere gesetzliche Regelungen zum Schutz der Verbraucher gefordert. Der Gesetzgeber hat reagiert und erstmals Informations- und Darlegungspflichten für Inkassodienste erlassen. „Inkassounternehmen müssen nun bereits mit der ersten Zahlungsaufforderung detaillierte Informationen wie zum Beispiel Name oder Firma des Auftraggebers und den genauen Forderungsgrund nennen“, erklärt Rechtsexpertin Halm. Profitieren die Verbraucher von den Neuregelungen? Sind weiterhin nicht registrierte Unternehmen aktiv? Gibt es unseriöse Inkassodienste, die vom Ausland aus agieren? Zu Fragen wie diesen wollen die Verbraucherschützer mit der Aktion genaue Erkenntnisse gewinnen. „Bei Missständen werden wir diese ans Licht bringen und politisches Handeln einfordern“, sagt Tatjana Halm.

## Neues vom DAV



**66. Deutscher Anwaltstag**  
11.–13. Juni 2015 in Hamburg

**Deutscher Anwaltstag 2015 – jetzt noch schnell anmelden!**

**Mit dem 66. Deutschen Anwaltstag wird die größte und bunteste Veranstaltung des Jahres für Anwältinnen und Anwälte vom 11. bis 13. Juni 2015 in Hamburg stattfinden. Der Anwaltstag bietet Ihnen:**

- ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für Anwältinnen und Anwälte in über 50 einzelnen Veranstaltungen (u.a. mindestens 4 FAO-relevante Zeitstunden im Verwaltungs-, Familien-, IT-, Miet-, Straf-, Urheber- und Medienrecht).
- die Möglichkeit, Rechtspolitik live zu erleben: Auf der zentralen Eröffnungsveranstaltung am 11. Juni 2014 ab 9.30 Uhr wird neben weiteren namhaften Rechtspolitikern auch Herr Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, begrüßt. Frau Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und zuvor u.a. Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wird in diesem Jahr die Festrede halten.
- die Schwerpunktveranstaltung steht unter der Thematik „Streitkultur im Wandel“. Am 11. Juni 2015 ab 16.00 Uhr diskutieren die Referenten zunächst, ob die Gerichtsstrukturen tatsächlich Kosten sparen. Am 12. Juni ab 9.15 Uhr gehen die Referenten, darunter Frau Bettina Limperg, Präsidentin des BGH, der Frage nach, wie sich der Wandel der Streitkultur auf das Recht an sich auswirkt.

Außerdem erwartet Sie: Ein spezielles Tagesprogramm für Berufseinsteiger am 10. Juni 2015, die Bürofachausstellung AdvoTec, viele gesellige Veranstaltungen zum Austauschen und Netzwerken, das traditionelle Golfturnier am 10. Juni 2015 und für alle Freizeitkicker das DAV-Fußballturnier am 13. Juni 2015.

Das Interesse am diesjährigen Anwaltstag ist groß. Nicht nur die AdvoTec, die Bürofachausstellung des Anwaltstages war so früh ausgebucht

wie nie, auch die Anmeldezahlen sind überdurchschnittlich hoch. Um Ihnen bei der Themenvielfalt einen besseren Überblick über das Veranstaltungsangebot zu verschaffen finden Sie eine Beschreibung aller in den Depeschen vorgestellten Veranstaltungen in alphabetischer Reihenfolge auch online unter <http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/DAT-2015-Veranstaltungen.pdf>, das komplette Programm und alle weiteren Informationen rund um den DAT unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de).

### Eröffnungsveranstaltung des 66. Deutschen Anwaltstages

Am Donnerstag, den **11. Juni 2015**, haben Sie ab 9:30 Uhr die Möglichkeit, Rechtspolitik live zu erleben: Auf der Eröffnungsveranstaltung des Deutschen Anwaltstages wird sich Frau **Dr. h.c. Renate Jaeger**, Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und zuvor u. a. Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in ihrer **Festrede mit dem Motto des 66. Deutschen Anwaltstages „Streitkultur im Wandel – weniger Recht?“** auseinandersetzen. Des Weiteren werden neben dem **DAV-Präsidenten Prof. Dr. Wolfgang Ewer** auch **Bundesjustizminister Heiko Maas** und **Hamburgs Erster Bürgermeister Olaf Scholz** zu Wort kommen.

### Frühstücksempfang der ARGE Anwältinnen

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen lädt Sie ein zum traditionellen Frühstücksempfang, der diesmal am Freitag stattfindet. Der Frühstücksempfang der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen ist ein wichtiger Treffpunkt für Anwältinnen und Anwälte aus allen Rechtsgebieten. Nutzen Sie die Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Erfahrungsaustausch. Der Frühstücksempfang findet statt am **Freitag, den 12. Juni 2015 von 08:30 Uhr bis 09:30 Uhr**, Radisson Blu Hotel, Raum Paris.

### Arbeitsrecht auf dem Deutschen Anwaltstag: Nichtstreitige Konfliktlösung im Arbeitsrecht

Auf der DAT-Veranstaltung von AG und Ausschuss Arbeitsrecht am **12. Juni 2015 von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr** werden mit reichlich Praxiserfahrung RA Dr. Hans-Georg Meier über das arbeitsgerichtliche Mediationsverfahren und RA Dr. Stefan Lingemann über Probleme und taktische Hinweise im Einstellungsverfahren referieren. Nichtstreitige Konfliktlösung im Arbeitsrecht ist dann auch das Thema der Podiumsdiskussion unter Moderation von RA Dr. Johannes Schipp, die sich den Vorträgen anschließt (2 Zeitstunden FAO).

### DAT-Tagung und Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien

In der DAT-Veranstaltung der ARGE Mietrecht und Immobilien erfahren Sie, welche (versteckten) Folgen das Mietrechtsnovellierungsgesetz für die Praxis hat, das im Sommer in Kraft treten soll. Aus dem WEG-Recht wird zur schwierigen Kunst der Bestimmtheit von WEG-Beschlüssen vortragen und vor einer unerwarteten Haftungsfalle wegen Parteiverrats und Interessenkollision gewarnt: Der Anwalt, der Gesamtberater in der WEG-Versammlung war, ist verbrannt für den Prozess. Zwei „Rechtssprechungsfenster“ geben Einblicke in zwei miet- und WEG-rechtliche Gerichtsentscheidungen. Die Veranstaltung findet am **Freitag, 12. Juni 2015 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr** statt.

### Fremdbesitz in Anwaltskanzleien – Bedrohung für die Anwaltschaft?

In England und Wales ist das Fremdbesitzverbot von Anwaltskanzleien gefallen. Seit 2012 gibt es dort Alternative Business Structures (ABS). Sind diese eine Gefahr für die Anwaltschaft? Dies wird in einer Veranstaltung des DAV Frankreich sowie der DAV-Ausschüsse Berufsrecht und Rechtsdienstleistungsrecht diskutiert. Der Executive Director der Solici-

tors Regulation Authority Crispin Passmore wird von den ersten Erfahrungen mit ABS in England und Wales berichten. Der ehemalige Präsident des Conseil National des Barreaux Thierry Wickers und RA Markus Hartung aus dem DAV-Ausschuss Berufsrecht werden die französische und die deutsche Sicht auf Fremdbesitz darstellen. **Freitag, 12. Juni 2015, 11:00 Uhr – 13:00 Uhr** im CCH, Saal B-2 im 1. Obergeschoss. Die Veranstaltung findet in englischer Sprache statt.

## **Whistleblower – zwischen den Fronten von Menschenrechten, Strafrecht und Arbeitsrecht**

Whistleblower machen geheime Informationen öffentlich, die für die Allgemeinheit wichtig sind. Sie bringen Missstände ans Licht und decken Skandale auf. In einer Veranstaltung des DAV-Ausschusses Menschenrechte soll betrachtet werden, wie damit rechtlich und gesellschaftlich umgegangen wird. Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck vertritt die Interessen von Edward Snowden in Deutschland. Daniel Domscheit-Berg hat bei Wikileaks mitgearbeitet. Beide werden von ihren Erfahrungen mit Whistleblowing und den Reaktionen darauf berichten. Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm wird beides strafrechtlich einordnen. Rechtsanwältin Jasmin Stahlbaum-Philp wird die arbeitsrechtlichen Konsequenzen erörtern, mit denen Whistleblower rechnen müssen. Die Veranstaltung findet statt am **Freitag, dem 12. Juni 2015, von 13:30 bis 15:30 Uhr**, im CCH, Saal B-1 (1. OG).

## **Mehr Markt und Eigenverantwortung – weniger Staat?**

Dieser Frage wird die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht, Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen am **12. Juni 2015 von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr** nachgehen. RA Prof. Dr. Heribert Johlen (Köln) wird verschiedene Präklusionsvorschriften vorstellen und die Frage der Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Verwaltungsklagen behandeln. RA Hans Becher, Leiter Genehmigung der Merck KGaA Darmstadt, wird zu den störfallrechtlichen Problemen der angemessenen Sicherheitsabstände von Wohnungsbauvorhaben zu Störfallanlagen sprechen. Prof. Dr. Walter Frenz (RWTH Aachen) wird die Ökostromförderung thematisieren, die sich irgendwo auf dem Weg zwischen staatlicher Beihilfe zur Marktintegration befindet und bei der vor allem der Beihilfecharakter streitig diskutiert wird. Die Veranstaltung wird moderiert von RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg aus Aachen.

## **Zugang zum Recht zwischen kollektivem Rechtsschutz und Gerichtsabbau: Wo stehen wir in Europa?**

Mit ihren Empfehlungen zum kollektiven Rechtsschutz aus dem Jahr 2013 strebt die EU-Kommission an, dass Bürger und Unternehmen ihre im EU-Recht garantierten Rechte besser durchsetzen können. Der Zugang zum Recht soll verbessert, gleichzeitig Klagemissbrauch verhindert werden. Der Leiter des Referats Zivilprozess im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Christian Meyer-Seitz wird die Empfehlungen im Einzelnen vorstellen und vom aktuellen Umsetzungsstand in Deutschland berichten. Wie der kollektive Rechtsschutz in anderen Ländern mit anderen Rechtstraditionen aussieht, erläutern Vertreter der DAV-Auslandsvereine aus Italien, Frankreich, Spanien und Brasilien. **Donnerstag, 11. Juni 2015, 13:30 – 15:30 Uhr** im CCH, Saal A-1 im 1. Obergeschoss. Im Anschluss findet ab 17.00 Uhr das Get Together der Auslandsvereine im Foyer D-G im 2. Obergeschoss statt.

## **ARGE Verwaltungsrecht: Plädoyer gegen formelle, materielle und prozessuale Rechtsschutzeinbußen**

Nicht nur die Streitkultur hat sich gewandelt, sondern auch das Verwaltungsrecht: Durch „vereinfachte Verfahren“, zunehmende Präklusionsvorschriften und den Abbau von Rechtsmitteln hat der Gesetzgeber den Rechtsweg eingeschränkt. Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht, Landesgruppe Bayern plädiert in ihrer Veranstaltung **am 11. Juni 2015**

**von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** gegen formelle, materielle und prozessuale Rechtsschutzeinbußen. Im Anschluss an die drei Kurzreferate von Prof. Dr. Veith Mehde (Universität Hannover), Prof. (em.) Dr. Ulrich Ramsauer (Hamburg) und RA Dr. Thomas Troidl (Regensburg) soll die Frage, wie nicht weniger, sondern mehr Streitkultur gepflegt werden kann, diskutiert werden. Die Moderation hat RA Dr. Klaus-Richard Luckow (Regensburg) übernommen.

## **DAT: Berufsrechtsausschuss diskutiert das „Ende der Anwälte“**

Schon der britische Rechtsanwalt und Publizist Richard Susskind befasste sich in seinem Buch „The End of Lawyers?“ mit der Frage, ob das Ende der Anwaltschaft bevorsteht. Mit Umsetzung der Richtlinie über alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten könnte dieses Szenario wahr werden. Auf dem Deutschen Anwaltstag (DAT) diskutiert der Berufsrechtsausschuss am **Donnerstag, den 11. Juni 2015, von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im CCH Saal B - 1 (1. OG)**, was Streitschlichtung und Mediation in der Zukunft bedeutet. Prof. Horst Eidenmüller/Ludwig-Maximilian-Universität München, RAin Pia Eckertz-Tybussek, RA und Mediator Dr. Thomas Lapp sowie RA Dr. Christof Berlin/ Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr setzen sich im Rahmen einer Podiumsdiskussion mit den Konsequenzen von Schlichtungsstellen für das Geschäftsfeld der Anwälte auseinander.

## **Digitales Arbeiten – Gefahr für das Anwaltsgeheimnis?**

Mit „Abwehrstrategien gegen Datensammler“ überschreiben die AG Anwältinnen und die AG IT-Recht ihre gemeinsame DAT-Veranstaltung am **12. Juni 2015 von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr**. Nach einem Impulsvortrag der bundesweit bekannten Internetaktivistin Rena Tagens gibt RAin Dr. Auer-Reinsdorff Praxistipps zum sicheren Telefonieren in der Kanzlei und RAin Dr. Bierekoven untersucht das Bedrohungspotenzial des Anwaltsgeheimnisses bei der digitalen Arbeitsweise. Es moderiert RAin Bundschuh (2 Zeitstunden FAO).

## **Einsatz digitaler Werkzeuge im Mandat**

Im Rahmen der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht werden die rechtlichen Möglichkeiten und Anforderungen einer modernen Kanzleiführung und Mandatsbearbeitung im digitalen Zeitalter dargestellt. In Vorträgen können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über alle Formen digitalen Arbeitens in einer modernen Anwaltskanzlei informieren, von der gemeinsamen Arbeit an digitalen Dokumenten, der Kollaboration im Cloud-Umfeld, über Nutzung von IP-Telefonie, Digital Due Diligence und Data Warehouse bis zum Einsatz von Verschlüsselungsmaßnahmen. Dabei wird insbesondere die Neuregelung des § 2 Abs. 3 BORA erörtert. Die Veranstaltung findet statt am **Donnerstag, dem 11. Juni 2015, von 13:30 bis 17:00 Uhr**, im CCH, Saal F (2. OG).

## **DAT: „Mehr oder weniger Rechtsschutz im Umweltrecht?“ Veranstaltung des Umweltausschusses**

Die Veranstaltung am **Donnerstag, den 11. Juni 2015 von 13:30 bis 15:30 Uhr, im CCH Saal 18/19** behandelt ein umweltrechtlich wie umweltpolitisch hoch brisantes Thema und verspricht somit auch eine interessante Diskussion. Aus zwei Blickrichtungen wird das Verhalten mancher Umweltverbände näher beleuchtet, die – durch die europäische Rechtsprechung gestärkt – Umweltbelange in Genehmigungsverfahren geltend machen und auch Klage erheben können, sich dieses Recht dann aber abkaufen lassen.

Univ. - Prof. em. Dr. Eckhard Reh binder, Universität Frankfurt am Main, wird zum Thema „Der Verkauf von Klagerechten im Umweltschutz – legitimer oder sittenwidriger Ablasshandel?“ sprechen, Rechtsanwalt Dr. Remo Klinger, Berlin, Mitglied des DAV - Umweltausschusses, die Sicht der Anwaltschaft zu diesem Thema darstellen

## **Ethik- und Kulturausschuss wagt sich an große Ethikdiskussion**

Auf dem Deutschen Anwaltstag (DAT) befasst sich der DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwaltskultur in diesem Jahr mit der traditionellen Frage der Kohärenz von Berufsrecht und Berufsethik. Insbesondere wird es dabei auch um das stark umstrittene Thema der Verschriftlichung gehen. Prof. Dr. Jochen Taupitz/Deutscher Ethikrat, Rechtsanwalt Markus Hartung/DAV-Berufsrechtsausschuss und Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler/Präsident der RAK Freiburg und Vizepräsident der BRAK versuchen in der Podiumsdiskussion am **11. Juni 2015 in der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr** die Relevanz eines Ethikkodex und das Zusammenspiel mit dem geschriebenen Berufsrecht zu beleuchten. Auch dem neuen Titel „Anwaltskultur“ wird Rechnung getragen, denn diese spiegelt sich nicht nur in Kleiderordnung und Sprache, sondern auch im Umgang mit Recht und Gesetz wieder.

## **25 Jahre Mediation in Deutschland – ein Beitrag für mehr Gerechtigkeit!?**

Eine gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaften Mediation, Familienrecht und Sozialrecht befasst sich auf dem diesjährigen Deutschen Anwaltstag in Hamburg mit der Entwicklung der Mediation in Deutschland in den vergangenen 25 Jahren und blickt auf die zukünftige Rolle der Mediation in der Streitschlichtung. Die Mediation im Bereich der Familie und im Sozialrecht steht dabei besonders im Fokus und wird in drei Vorträgen mit anschließender Diskussion aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Die Veranstaltung findet statt am Freitag, dem **12. Juni 2015, von 11:00 bis 13:00 Uhr** im CCH, Saal E (2. OG).

## **AG Syndikusanwälte auf dem DAT – „Recht im Unternehmen ohne Syndikusanwälte?“**

Kein berufsrechtliches Thema wird derzeit in der Anwaltschaft so bewegt diskutiert wie die weitere rechtliche Entwicklung des Syndikusanwalts. Vor diesem Hintergrund veranschaulichen auf dem Deutschen Anwaltstag die Referenten Prof. Dr. Hanno Merkt, Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Freiburg, und Rechtsanwalt Konrad Klimek, Audi AG, unter der Moderation von Syndikusanwältin Eliza Borsos die Wächterfunktion des Syndikusanwalts innerhalb des Unternehmens und im Kontext eines global agierenden Konzerns. Die Veranstaltung findet statt am **11. Juni 2015, 13:30 Uhr – 15:30 Uhr**.

## **Die Kraftfahrtversicherung: Tipps von Praktikern**

Haftpflicht- und Kaskoversicherung betreffen, obwohl sie meist in einem Vertrag abgeschlossen werden, zwei verschiedene Versicherungssparten. Versicherer versuchen, über Obliegenheitsverletzungen, Anfechtungen, Rücktritt u. a. nichts oder zumindest so wenig wie möglich zu zahlen. Die formellen Hürden des VVG und der Rechtsprechung sind sehr hoch – man muss sie aber kennen – insbesondere bei Unfallflucht, Trunkenheit aber auch beim vom Mandanten selbst verursachten Unfall. Die Arbeitsgemeinschaften Verkehrs- und Versicherungsrecht geben in ihrer gemeinsamen Veranstaltung am **11. Juni 2015 von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr** wertvolle Hilfestellungen. RA Dr. Klaus Schneider referiert zur Haftpflichtversicherung, RAin Antonia Herrmann zur Kaskoversicherung. Die Veranstaltung wird moderiert von RAuN Jörg Elsner.

## **AG Bank- und Kapitalmarktrecht**

Die Verjährung kann u. a. durch Mahnbescheid und durch freiwilligen Güteantrag bei einer anerkannten (Landes-)Gütestelle gehemmt werden. Doch gerade im Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es hierbei viele Fallstricke. Anhand des Beispiels des freiwilligen Schlichtungsverfahrens vor einer bayerischen Gütestelle erhalten die Teilnehmer einen praktischen Leitfaden, welche Regelungen es gibt, wie das Verfahren abläuft und was ein Antragsteller vor Antragstellung unbedingt in Erfahrung

bringen sollte. Die Veranstaltung „Verjährung – Fallstricke Mahnbescheid und Güteantrag“ mit anschließendem Empfang findet am **Freitag, 12. Juni 2015, von 11:00 Uhr – 13:00 Uhr** statt.

## **Das Internet der Dinge am Beispiel des vernetzen Autos – Ausschuss IT-Recht auf dem DAT**

Wird das liebste Kind des Deutschen, das Auto, zum rollenden Computer? Wie ist diese Entwicklung verfassungsrechtlich einzuordnen? Brauchen wir zusätzlichen Datenschutz oder hemmt der nur die technische und wirtschaftliche Entwicklung? Am **12. Juni 2015 von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr** beleuchten Juristen, Technikexperten und Datenschützer die Digitalisierung des Autos und deren datenschutzrechtliche Folgen von allen Seiten. Es erwartet Sie eine spannende Diskussion.

## **AGEM auf dem DAT: Geht's eigentlich auch ohne die Gerichte?**

„Geht's eigentlich auch ohne die Gerichte?“ - mit diesen und ähnlichen Fragen befasst sich die Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien (AGEM) in zwei spannenden Podiumsdiskussionen am **12. Juni 2015** auf dem DAT. Die Referenten diskutieren aus Sicht von Medien, Unternehmen, Streitschlichtungsstellen und Anwaltschaft den rechtlichen Rahmen, die konkreten Mechanismen und die Vor- und Nachteile der außergerichtlichen Streitbeilegung. Im ersten Teil heißt es: „Effektiver Rechtsschutz auf freiwilliger Basis? – Mechanismen der Streitbeilegung im Internet“. Im zweiten Teil befassen sich die Referenten mit Streitschlichtung, Schiedsverfahren und Selbstregulierung: „Marken, Medien, Marktteilnehmer – Geht's eigentlich auch ohne die Gerichte?“.

## **Soll die Deutsche Fußball Liga an den Kosten für Polizeieinsätze beteiligt werden?**

Polizeieinsätze rund um das Stadion - auf wessen Kosten? Diesem Thema widmet sich auf dem Anwaltstag die AG Sportrecht am **Freitag, den 12. Juni 2015 von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr**. Als erstes Bundesland wird das Land Bremen von der Deutschen Fußball Liga eine Kostenbeteiligung für Polizeieinsätze bei Fußballspielen fordern. Das ist nicht nur eine Frage des Verwaltungsrechts, sondern auch eine hochaktuelle sportpolitische Frage, die mit den Referenten aus Politik, Sport und Anwaltschaft aus verschiedensten Blickwinkeln diskutiert werden wird.

## **Programm für Einsteiger**

Der Deutsche Anwaltstag bietet ein besonderes Programm für junge Juristen und Berufseinsteiger. Am Vortag des 66. Deutschen Anwaltsstages in Hamburg erwartet Sie der DAT für Einsteiger (Teilnahme: 34 €). Daneben eignen sich zahlreiche weitere Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsstages für junge Juristen, Berufseinsteiger, Referendare und Studierende (im Programm mit einem weißen „E“ auf rotem Grund gekennzeichnet). Das Programm für Einsteiger finden Sie unter: <http://anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2015/DAT-2015-programm-fuer-einsteiger.pdf>

## **DAV Fußballturnier 2015**

Im Rahmen des 66. Deutschen Anwaltsstages in Hamburg findet am Samstag, den **13. Juni 2015 von 10.30 Uhr bis ca 15.30 Uhr** wieder ein Fußballturnier statt. Informationen zu den Teilnahmebedingungen, den Spielregeln, dem Teilnehmerbeitrag sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <http://anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2015/DAT-2015-fuballturnier-anmeldung.pdf>

**Das vollständige Programm des Anwaltsstages und Informationen zu einzelnen Veranstaltungen, sowie die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de)**

## Stabiler Aufwärtstrend bei den freien Berufen

Eine Konjunkturumfrage des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) stellt fest, dass die Wirtschaftslage bei den freien Berufen gut bleibt. Im Vergleich zum Vorjahr hat es sich sogar etwas verbessert. Für die Anwaltschaft auch mit Blick auf den elektronischen Rechtsverkehr ist interessant, dass von den befragten Vertretern der freien Berufe gut 47 Prozent sich ein schnelleres Internet wünschen. Dies legt den Finger in die Wunde des stockenden Breitbandausbaus in Deutschland. Der DAV ist Mitglied im BFB.

## Unionsweites Recht auf Prozesskostenhilfe im Strafverfahren

**Der DAV begrüßt die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu einer EU-Richtlinie, nach der verdächtige oder beschuldigte Bürger ein Recht auf Prozesskostenhilfe im Strafverfahren erhalten sollen.** Der Ausschuss für Bürgerliche Angelegenheiten, Justiz und Inneres ging in seinem Votum deutlich über die Forderungen der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten hinaus.

Nach der Abstimmung sollen Beschuldigte und Verdächtige in Anknüpfung an die Richtlinie über den Zugang zum Rechtsanwalt während des gesamten Strafverfahrens unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten der EU hatten lediglich ein Recht auf „vorläufige“ Prozesskostenhilfe bei Freiheitsentzug und im Falle eines Europäischen Haftbefehls vorsehen wollen.

„Auch angesichts der bevorstehenden Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ist es von herausragender Bedeutung, die Finanzierung der Verteidigung für Beschuldigte europaweit zu sichern“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des DAV. „Wenn die EU ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren gewährleisten will, darf es nicht darauf ankommen, in welchem Mitgliedstaat jemand einer Straftat beschuldigt wird.“

**Kritisch sieht der DAV jedoch das vorgesehene Zulassungsverfahren für PKH-Anwälte.** „Dass das EU-Parlament bestimmte Vorschriften zur Gewährleistung der Qualität der Prozesskostenhilfeberatung vorsehen will, ist sehr begrüßenswert“, so Ewer weiter. „Das vom Europäischen Parlament vorgesehene Zulassungsverfahren für im Rahmen der Prozesskostenhilfe tätige Rechtsbeistände stellt hingegen eine deutliche Einschränkung der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit dar und ist deshalb abzulehnen.“ Zum einen drohten hochmotivierte Berufsanfänger so möglicherweise von einer Tätigkeit auf Prozesskosten-

hilfebasis ausgeschlossen zu werden. Zum anderen hielte eine erforderliche Akkreditierung erfahrene Strafverteidiger unter Umständen von einer Tätigkeit auf Prozesskostenhilfebasis ab, die häufig auf „pro bono“ Basis ausgeübt werde.

Der DAV wird sich auch in den anstehenden Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und dem EU-Parlament dafür einsetzen, dass die vom Parlament vorgesehenen Standards für eine EU-weite Prozesskostenhilfe anknüpfend an das Recht auf anwaltlichen Beistand im ganzen Strafverfahren Bestand haben.

## Kein EU-Staatsanwalt ohne EU-Strafverfahrensrecht

Mit Sorge stellen DAV und BRAK in ihrer zweiten gemeinsamen Stellungnahme (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-19-15-vorschlag-der-europaeischen-kommission-fuer-eine-verordnung-des-rates-ueber-die-errichtung-der-europaeischen-staatsanwa?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2015/DAV-SN%2019-15.PDF>) zum Verordnungsvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013PC0534&from=en>) fest, dass die Mitgliedstaaten in den Verhandlungen im Rat der EU zum Nachteil des Beschuldigten eng an ihren nationalen Interessen festhalten (s. Sachstandsbericht (<http://db.euro-crim.org/db/de/doc/2295.pdf>) des Rats vom 2. März 2015). Die Ausrichtung der Ermittlung am jeweiligen Recht der Mitgliedstaaten birgt zahlreiche Möglichkeiten des „Forum-Shoppings“. DAV und BRAK fordern, die Kriterien zur Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen und die Wahl des Anklageortes für rechtssichere Ermittlungen einheitlich auszugestalten. Außerdem muss die umfassende gerichtliche Überprüfbarkeit der Handlungen des Europäischen Staatsanwalts - möglichst durch den Gerichtshof der EU - gewährleistet werden. Hinsichtlich der Beschuldigtenrechte genügt die Bezugnahme auf bestehendes bzw. geplantes europäisches Recht nicht den Grundsätzen eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens. In dieser Gestalt, so DAV und BRAK,

### Bildnachweis:

→ Titelbild: „Wasser marsch: Münchner Brunnen“:  
Foto: C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm  
**siehe jeweilige Bildunterschriften**

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

# Impressum

## Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.700 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 0 89. 295 086

**Telefondienst** 9.00 - 11.30 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00 - 12.00 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** info@  
muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

ist eine rote Linie überschritten und die Einrichtung der Staatsanwaltschaft abzulehnen (s. auch PM Nr. 13/15 <http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-13-15>). Das Plenum des EU-Parlaments hat derweil am 29. April 2015 seinen zweiten Zwischenbericht zur Europäischen Staatsanwaltschaft angenommen. In diesem geht das Parlament zum Teil auf die Belange der Anwaltschaft ein (s. hierzu bereits EiÜ 10/15, 3/15).

## **Einsatz für Rechtsstaatsförderung: DAV tritt International Legal Assistance Consortium bei**

Der DAV setzt sich nicht nur für die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft ein, sondern will durch die Stärkung des Anwaltsberufs auch einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen. Um dieses Ziel zu fördern, ist der DAV dem International Legal Assistance Consortium (ILAC) beigetreten, einer Organisation, die nun 50 juristische Berufsverbände und Menschenrechtsorganisationen vereinigt und dafür sorgt, dass internationale Unterstützung beim Wiederaufbau von rechtsstaatlichen Strukturen nach Krisensituationen koordiniert und gemeinsam mit den betroffenen Regierungen und Zivilgesellschaften stattfindet. Mehr Informationen zu den im Rahmen von ILAC durchgeführten Projekten, an denen sich in Zukunft auch Experten des DAV beteiligen könnten, finden Sie unter: <http://www.ilacnet.org/>.

## **Schriftenreihe Anwaltsblatt: Der Syndikusanwalt im Anwaltsrecht**

Die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte beherrscht die Diskussionen im Anwaltsrecht. Dazu gehört auch die Frage, ob dem Syndikusanwalt ein strafprozessuales „Legal Privilege“ zustehen soll. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) haben die Frage im Rahmen eines Gutachtens der Rechtsanwältin Prof. Dr. Rainer Hamm und Falko Maxin prüfen lassen. Das Gutachten finden Sie zusammen mit zuvor im Anwaltsblatt veröffentlichten Beiträgen von Hans-Jürgen Hellwig, Hanns Prütting, Michael Kleine-Cosack und Susanne Offermann-Burckart als Band 5 der Schriftenreihe Anwaltsblatt. Der Band 5 steht ebenso wie die Kurzfassung des Gutachtens aus dem Mai-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2015, 376) unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de) zum Download zur Verfügung.

## **Erfolgsmodell PartGmbH: Über 1.000 PartGmbH mit Anwaltsbeteiligung**

An der Einführung der neuen Rechtsform PartGmbH vor knapp zwei Jahren hatte der DAV maßgeblichen Anteil. Den Anwältinnen und Anwälten ist es seither möglich, im Rahmen einer Partnerschaft ihre persönliche Haftung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken. Eine erste Recherche in der DAV-Geschäftsführung im Januar 2014 ergab ca. 250 PartGmbH mit anwaltlicher Beteiligung, im Juli 2014 stieg die Zahl auf knapp 600 und im Dezember wurden bereits 740 PartGmbH mit Anwaltsbeteiligung gezählt. Inzwischen sind 1.001 PartGmbH mit Rechtsanwaltsbeteiligung zu finden. Im Vergleich zur letzten Recherche entsteht der Eindruck, dass sich in der jüngsten Zeit eher mittelständische Kanzleien oder Mischformen mit anderen verkammerten Berufen unter der PartGmbH zusammen gefunden haben. Nach Schätzung des DAV dürften daher ungefähr 11.000 bis 14.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in PartGmbH organisiert sein.

Einzelheiten, z. B. die Verteilung auf die verschiedenen Bundesländer und die Ergebnisse der früheren Recherchen finden Sie in dieser Auflistung <http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/Zahlen-PartGmbH.pdf>.

## **DAV beim Symposium zum Unterhaltsrecht dabei**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu einem Symposium zum Unterhaltsrecht bei Wechselmodell und erweitertem Umgang geladen. Auf dem Symposium diskutieren namhafte Vertreter aus dem Deutschen Bundestag, der Rechtsprechung, der Forschung und Lehre sowie aus den Verbänden über das Thema. Es wurde deutlich, dass auf die komplexen unterhaltsrechtlichen Fragen, wie das gehäufte Auftreten von Fällen des erweiterten Umgangs oder des Wechselmodells, keine schnellen gesetzgeberischen Antworten möglich sind. Die Anwaltschaft wurde allein vertreten von Frau Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin, für den Deutschen Anwaltverein, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV.

## **Syndikusanwälte: Referentenentwurf vorgelegt**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 30. April 2015 den bereits seit einem Monat angekündigten „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ (53 Seiten) vorgelegt. Eine ausschussübergreifende Task Force unter Leitung des Vorsitzenden des DAV-Berufsrechtsausschusses ist bereits aktiv und arbeitet an der Formulierung einer Stellungnahme des DAV zu diesem Referentenentwurf. Sie finden den Referentenentwurf hier: <http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/Referentenentwurf.pdf>

## **DAV Niederlande ist neues Mitglied im DAV**

Vor einigen Tagen ist der neu gegründete DAV Niederlande (<http://anwaltverein.de/de/ueber-uns/oertliche-anwaltvereine/niederlande>) aufgenommen worden. Damit versammeln sich jetzt unter dem Dach des DAV 258 örtliche Anwaltvereine, darunter 12 Auslandsvereine. Der Verein hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, den Austausch zwischen deutschen und niederländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch Fortbildung und andere Aktivitäten zu fördern. Die ersten Veranstaltungen werden noch in diesem Jahr stattfinden. Den Vorsitz des Vereins hat **Rechtsanwältin Esther Tromp** (Venlo) übernommen, dem Vorstand gehören außerdem die **Rechtsanwältin Hans Mathijsen** (Amsterdam) und **Till Kressin** (Arnheim) an.

## **Was macht gute Juristinnen und Juristen aus? – DAV unterstützt Umfrage des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.**

Der juristische Nachwuchs liegt dem DAV am Herzen. Der Austausch mit Studierenden und dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. ist daher besonders wichtig. Der DAV unterstützt ein Projekt der Bundesfachschaft, das sich zum Ziel gesetzt hat, einen Kompetenzkatalog für angehende Juristinnen und Juristen zu erstellen, um sodann zu überprüfen, ob die heutige juristische Ausbildung noch mit dem übereinstimmt, was in der Praxis gefordert wird. Unter diesem Link <http://survey.websurveycreator.com/s.aspx?s=8bce5156-0fae-479a-ac2e-83edf4cab20f> finden Sie die Umfrage für die Vertreter der Praxis. Wir freuen uns, wenn Sie an der Umfrage teilnehmen.

## **Nachrichten aus dem DAV ab sofort auch bei Facebook**

Der Deutsche Anwaltverein ist seit Anfang April mit einem eigenen Auftritt auf dem sozialen Netzwerk Facebook aktiv.

Unter [www.facebook.com/deutscheranwaltverein](http://www.facebook.com/deutscheranwaltverein) erhalten Sie schnell und bequem alle Neuigkeiten aus dem DAV. Neben Verbandsnachricht-

ten finden Sie hier auch immer wieder kuriose, witzige und spannende Meldungen aus der Anwaltschaft. Zudem bietet der Kanal die Möglichkeit, sich direkt mit Kolleginnen und Kollegen über bestimmte Themen auszutauschen. Der DAV freut sich auf einen regen Austausch mit Ihnen.

**Alle aktuellen DAV Depeschen sowie diverse Stellungnahmen und Pressemitteilungen finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter: <http://anwaltverein.de/de/newsroom>**

## Buchbesprechungen

**Firsching / Schmid**  
**Familienrecht 1. Halbbd.: Familiensachen**  
**Grundlagen des Familienrechts.**  
**Handbuch, 8., neubearbeitete Auflage 2015.**  
**Buch mit CD-ROM. XXVIII, 548 S. in Leinen**  
**Verlag C.H.BECK, Euro 79,00**  
**ISBN 978-3-406-67205-7**

32 |

Wer in München im Familienrecht tätig ist, schätzt Dr. Jürgen Schmid nicht nur wegen seines außerordentlichen interdisziplinären Engagements, sondern auch wegen seiner tiefen Rechtskenntnisse, die er in seiner Tätigkeit als leitender Richter am Amtsgericht mit viel Pragmatik und Lebenserfahrung zu verbinden weiß. Diese Kombination aus fundierter Dogmatik und großer Praxisnähe zeichnet auch die neueste Auflage des 1. Halbbandes Familienrecht aus, die nunmehr als 8. Auflage beim C.H. Beck Verlag in der Reihe Handbuch der Rechtspraxis erschienen ist.

In die Neuauflage wurden zahlreiche Gesetzesänderungen eingearbeitet, u.a. so wichtige Neuerungen, wie das Mediationsgesetz oder das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern.

Ziel der Beck'schen Handbuchreihe ist neben der großen Praxisnähe die Darstellung des Zusammenspiels zwischen formellem und materiellem Recht. Da es im Familienrecht mit dem FamFG ja eine ganz eigene Verfahrensordnung gibt, ist diese Verknüpfung insbesondere für die nicht schwerpunktmäßig im Familienrecht Tätigen sehr nützlich.

Aber auch der erfahrene Familienrechtsanwalt erhält mit diesem Halbband eine komprimierte und mit insgesamt nur 450 Seiten äußerst kompakte Darstellung des gesamten Familienrechts, die den aktuellen Rechtsprechungsstand extrem übersichtlich und trotzdem fundiert darstellt. Auf den gut 260 Seiten materieller Rechtsdarstellung und den gut 180 Seiten Verfahrensrecht finden sich nicht nur die einschlägigen Rechtsprechungsnachweise, sondern auch zahlreiche Muster. Hierbei wurden auch die mit Inkrafttreten des FamFG neu beim Familiengericht angesiedelten Familiensachen, wie z.B. die Vormundschafts- und Adoptionsachen berücksichtigt. Muster finden sich nicht nur zu den Standards, sondern auch zu Exotischerem, wie z.B. dem Antrag auf Feststellung der Bezugsberechtigung fürs staatliche Kindergeld.

Besonders schön ist, dass es zu einzelnen Familiensachen Praxisbeispiele gibt, anhand derer der gesamte Verfahrenslauf mit allen Musteranträgen und Musterformulierungen komplett dargestellt ist. Hierdurch wird plastisch nachvollziehbar, wie die jeweiligen Verfahren in der Praxis tatsächlich ablaufen, was z.B. bei den familienrechtlichen Nebengebieten, wie der Vormundschaft, selbst erfahrenen Familienrechtlern nicht unbedingt immer geläufig sein dürfte. Die Nützlichkeit dieser vielen Muster wird durch eine mitgelieferte CD noch erhöht. Schließlich befinden

sich außerdem im Anhang noch die einschlägigen internationalen Verordnungen. Dies erspart zeitraubendes Suchen der einschlägigen Norm.

Eben weil hier das gesamte Familienrecht so aktuell, praxisnahe, prägnant und zugleich fundiert dargestellt ist, darf dieses Buch in keiner anwaltlichen Bibliothek fehlen. Es wird Ihnen eine wertvolle Arbeitshilfe sein, mit der Sie bei der Rechtsanwendung schnell auf den Punkt kommen und dadurch viel Zeit sparen können.

**Rechtsanwältin Dr. Susan Schäder**  
Fachanwältin für Familienrecht, München

**Leipold/Tsambikakis/Zöllner (Hrsg.)**  
**AnwaltKommentar StGB**  
**2. Auflage 2015. 2803 + XXX Seiten, Hardcover**  
**Verlag C. F. Müller, Euro 139,99**  
**ISBN 978-3-8114-4125-5**

**[Auch als eBook, Euro 139,99, ISBN 978-3-8114-4126-2]**

Wieder einmal hat ein neues Werk die Nagelprobe bestanden und ist in der zweiten Auflage erschienen. Und obwohl der Titel des Bandes noch immer „AnwaltKommentar StGB“ lautet, fällt sofort auf, daß er sich nun im Gewand der Akten in Strafsachen präsentiert, also einen Einband in roter Farbe bekommen hat. Das Buch wurde nämlich vom Anwalt-Verlag, dessen Kommentare unter dem Label „AnwaltKommentar“ erscheinen, an den im Strafrecht ebenfalls sehr renommierten Verlag C. F. Müller (der mittlerweile Teil der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm ist) abgegeben. Zwar hat sich der Buchtitel deshalb nicht geändert, jedoch wurde der Band Teil der Reihe „Heidelberger Kommentare“.

Was aus dem in zweiter Auflage 2010 erschienen Parallelwerk zur StPO wird, ist derzeit unklar. Jedenfalls ist es nicht mehr lieferbar und ist beim AnwaltVerlag auch nicht mehr gelistet. Eher unwahrscheinlich ist es allerdings, daß eine Neuauflage auch des Bandes zur StPO bei C. F. Müller zu finden sein wird, da dort schon ein gut eingeführter und 2012 bereits in fünfter Auflage vorliegender „Heidelberger Kommentar“ zur Strafprozeßordnung existiert.

Das Grundkonzept dieses Kommentars für den Praktiker, der auch dem Wissenschaftler wertvolle Einsichten zu vermitteln vermag, ist unverändert geblieben. Ziel ist es, wissenschaftliche Fundiertheit mit Praxisnähe in möglichst idealer Weise zu verbinden. Das große Autorenteam hat sich bewährt und ist nahezu unverändert geblieben. Neben zwei weiteren Autoren im Staatsschutzstrafrecht ergänzt aus traurigem Anlaß – nämlich dem Tod von Michael Bücken – der renommierte Kollege Detlef Burhoff die Riege der Kommentatoren. Er hat den Bereich der Straßenverkehrsdelikte übernommen.

Selbstverständlich ist der Band komplett überarbeitet worden und spiegelt damit den aktuellen Stand des materiellen Strafrechts in Gesetzgebung und Rechtsprechung wieder. Um das Werk für den Adressatenkreis noch attraktiver zu machen, ist der Rubrik „Praktische Hinweise“ bei den Erläuterungen noch größeres Gewicht eingeräumt worden. Hier sollen die Belange der täglichen Mandats- und Dezernatsarbeit Eingang finden. Wohl nicht nur aus diesem Grunde ist der Umfang des Kommentars von knapp 2300 auf gut 2800 Seiten gewachsen. Das entspricht einer Steigerung von mehr als 20 Prozent. Erfreulicherweise ist der Preis des Druckwerks nach vier Jahren dagegen lediglich moderat angestiegen. Die Neuauflage kostet nämlich nur 10,99 Euro mehr.

Somit bleibt dieser Handkommentar – auch in seinem neuen Gewand, jedoch mit allen bisherigen bestechenden Vorzügen – eine erstklassige

Wahl nicht nur für Anwälte, sondern auch für alle anderen Praktiker, die mit dem Strafrecht befaßt sind. Zudem profitieren auch Wissenschaftler sowie Studenten und Referendare von dem klaren Aufbau, der Übersichtlichkeit und dem besonderen Praxisbezug des Werkes. Wer diesen Band zur Hand nimmt, wird trotz der neuen Einbandfarbe im Strafrecht nicht mehr rotsehen, sondern immer einen kühlen Kopf behalten und mitunter verblüffende Argumente sowie überraschende Lösungen entdecken.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

**Vorwerk (Hrsg.): Das Prozessformularbuch  
ZPO — FamFG — ArbGG  
10. Auflage 2015, 3118 + XXVIII Seiten, Hardcover  
Verlag Dr. Otto Schmidt, mit Formulartexten auf CD  
Euro 139,00. ISBN 978-3-504-07018-2**

Es gibt gewisse Werke, die zum eisernen Bestand der juristischen Handbibliothek eines jeden Anwalts zählen. Eines dieser Bücher ist der „Vorwerk“. Es sollte auf dem Schreibtisch sowohl von Junganwälten als auch von „alten Hasen“ stehen. Der einzige Einwand gegen den Band könnte sein, daß die Voraufgabe nun fünf Jahre alt ist — bei der mitunter hektischen Aktivität des Gesetzgebers eine lange Zeit.

Mit der Jubiläumsausgabe ist auch dieses Manko wieder beseitigt. Druckstand des Bandes ist Ende Oktober/Anfang November 2014. Damit liegt erneut ein hochaktuelles Spitzenwerk vor, das häufig schon zum Retter in der Not geworden ist. 36 Praktiker geben hier ihr Fachwissen auf den verschiedensten Gebieten des bürgerlichen Rechts weiter.

Der Band ist gegenüber der Voraufgabe um gut 200 Seiten angewachsen. Durch Kürzungen an einigen Stellen und den weitgehenden Verzicht auf die Darstellung von Übergangsrecht gelang es immerhin, den Anstieg des Umfangs soweit zu begrenzen, daß das Werk noch gut handhabbar ist. Auch der Preis ist um elf Euro gestiegen, was man aber angesichts der fünf Jahre, die zwischen beiden Auflagen liegen, als durchaus moderat bezeichnen darf.

Das Werk gliedert sich in drei Bücher. Diesen vorangestellt ist ein Abschnitt „Vor dem Verfahren“, der die ersten Schritte, beginnend mit der Mandatsanbahnung, behandelt und auch das Mahnverfahren beschreibt. Das Erste Buch widmet sich dem allgemeinen Zivilprozeß in allen seinen Phasen unter Einschluß der Zwangsvollstreckung. Auch die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe werden nicht vergessen, wobei freilich die Revision nur vereinzelt angesprochen wird, da sie ja den Kollegen mit Singularzulassung beim BGH vorbehalten bleibt. An diese allgemeinen Ausführungen schließen sich Kapitel über besonders wichtige Rechtsbereiche an. Beispielfhaft seinen hier Kaufrecht, Mietrecht, Arzthaftung, Werkvertrag, Verkehrsunfall, WEG und Nachbarschaftsrecht, Versicherungsrecht sowie der Wettbewerbsprozeß genannt.

Im Zweiten Buch stehen die Verfahren nach dem FamFG im Mittelpunkt, wobei auch hier zunächst ein Überblick über dessen Anwendungsbereich ansteht und der Verfahrensverlauf nach diesem Gesetz dann allgemein behandelt wird. Danach werden schwerpunktmäßig Familien- und Familienstreitsachen dargestellt. Sodann sind Betreuungs- und Unterbringungs-sachen sowie Nachlaß- und Teilungssachen, Registersachen und das Aufgebot an der Reihe. Das Dritte Buch ist hauptsächlich dem Arbeitsrecht gewidmet, wobei hier aufgrund des sachlichen Zusammenhangs auch kurz das Widerspruchsverfahren im Schwerbehinderten- und Sozialrecht angesprochen wird. Freilich ersetzen die gut einhundert Seiten zum Arbeitsrecht kein Spezialwerk zu dieser Materie, wohl aber können sie vor groben Fehlern, etwa der Versäumung der ungewöhnlichen Dreiwochenfrist für

die Kündigungsschutzklage, bewahren.

Die Jubiläumsausgabe dieses Standardwerks von Vorwerk besticht auch weiterhin durch jene Eigenschaften, die das Werk legendär gemacht haben. Infolge der eingängigen Darstellung regt der Band zum eigenen Denken auch in neuen und unbekanntem Rechtsgebieten an. Wer ihn nicht hat, macht sich das Juristenleben unnötig schwer. Ganz besonders eignet er sich daher auch als Geschenk zum bestandenen Assessorexamen.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

**Meyer-Goßner/Schmitt: Strafprozeßordnung (StPO)  
mit GVG und Nebengesetzen  
58. Auflage 2015, 2442 + LXXII Seiten, in Leinen  
Verlag C. H. Beck, Euro 89,00  
ISBN 978-3-406-67500-3.**

Nicht nur weil es ebenfalls in der Reihe „Beck'sche Kurz-Kommentare“ erschienen ist, verdient dieses Standardwerk die Bezeichnung „Palandt der Strafprozeßordnung“. Seine jährliche Erscheinungsweise stellt höchste Aktualität sicher, wobei die Qualität des Bandes ohnehin über jeden Zweifel erhaben ist. Zwar findet man im „Meyer-Goßner“ zuweilen auch mit viel Überzeugungskraft vorgetragene Mindermeinungen, jedoch ist die herrschende Meinung stets referiert und als solche auch kenntlich gemacht.

Beginnend mit der 57. Auflage wird neben Meyer-Goßner auch Bertram Schmitt als Autor genannt, der bereits seit der 54. Auflage an dem Werk mitarbeitet. Im Gegensatz zu anderen Kommentaren, die sich durch eine Vielzahl von Bearbeitern auszeichnen, wird es wohl auch in Zukunft bei diesem Band dabei bleiben, daß lediglich ein Verfasser den Inhalt verantwortet. Die Nennung zweier Autoren ist hier typisch für die Phasen des Übergangs, wenn das Werk alsbald in neue Hände gelegt wird; immerhin vollendet Lutz Meyer-Goßner nächstes Jahr sein 80. Lebensjahr. Schmitt ist BGH-Richter, zur Zeit aber aufgrund seiner Tätigkeit am Internationalen Strafgerichtshof beurlaubt. Es ist daher zu erwarten, daß Impulse aus dieser Tätigkeit Eingang in die Kommentierung der deutschen Strafprozeßordnung finden werden, was durchaus zu begrüßen ist.

Die am 23.04.2015 erschienene Neuauflage befindet sich hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum auf dem Stand vom 01.03.2015. Von einer Auflistung der wesentlichen Neuerungen soll hier jedoch abgesehen werden. Neben der notwendigen Aktualisierung sind zahlreiche Erläuterungen überarbeitet, ergänzt oder neu eingefügt worden. Hinzu kommen die Kommentierung bzw. der Abdruck wichtiger Normen und Regelungen, die die Praxistauglichkeit dieses Bandes noch weiter erhöhen. Gleichwohl bleibt das Werk aufgrund des gewählten Formats gut lesbar. Das hochwertige Dünndruckpapier ist ausreichend strapazierfähig und sorgt trotz des Umfangs von über 2500 Seiten dafür, daß das Buch handlich bleibt und sich gut in der Aktentasche transportieren läßt.

In den letzten Jahren sind einige Kommentare verschiedenen Zuschnitts zur Strafprozeßordnung neu erschienen und haben vielfach auch positive Aufnahme gefunden. Solange aber der „Meyer-Goßner/Schmitt“ auf dem Schreibtisch jedes Richters, der mit Strafsachen befaßt ist, steht, und solange dieser Band auch als Hilfsmittel in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zugelassen ist, braucht das Werk Konkurrenz nicht zu fürchten. Es wäre zwar unklug, nicht auch andere Kommentare zu Rate zu ziehen, dennoch kommt diesem Band eine Sonderstellung zu, die ihn für Juristen aller Berufsgruppen praktisch unverzichtbar macht.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

## Keith Haring Gegen den Strich

**Donnerstag, 25.06.2015 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung**  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Keith Haring (1958–1990) hatte es sich im New York der konservativen Reagan-Ära zum Ziel gesetzt, mit seiner Kunst auf gesellschaftliche Missstände aufmerksam zu machen. Er bezog klare Stellung gegen den kapitalistischen Exzess und engagierte sich für nukleare Abrüstung, Umweltschutz und die Gleichberechtigung des Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Sexualität. Auf diesem in Ausstellungen bisher wenig thematisierten politischen und sozialkritischen Aspekt von Harings Lebenswerk liegt der Fokus dieser Retrospektive.

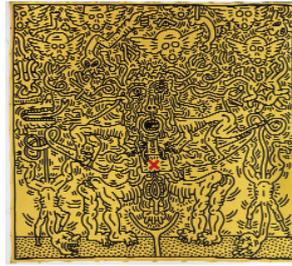
34 |



**Keith Haring, Untitled, 1985**, acrylic on wood, 35,6 x 40,6 cm, The Blinder Family Collection © The Keith Haring Foundation



**Keith Haring, Untitled, (Yellow Figure), 1982**, acrylic on wood, 35,6 x 40,6 cm, The Blinder Family Collection © The Keith Haring Foundation



**Keith Haring, Untitled, 1985** acrylic and oil on canvas, 296 x 303 cm, Ludwig Forum für Internationale Kunst, Aachen, PHoto: Anne Gold, Aachen, © The Keith Haring Foundation



**Keith Haring, Untitled, 1985** acrylic on canvas, 122 x 122 cm, Private Collection, Belgium © The Keith Haring Foundation

Erstmals seit 15 Jahren in Deutschland und zum allerersten Mal in München zeigt die Kunsthalle eine Einzelausstellung mit Werken von Keith Haring. Ein Großteil der über 160 Leihgaben stammt aus der Keith Haring Foundation in New York, die durch Exponate aus amerikanischen und europäischen Museums- und Privatsammlungen ergänzt werden – einige sind zum ersten Mal seit dem Tod des Künstlers zu sehen. Diese Zusammenstellung zeugt von der Vielfalt seines Schaffens, mit dem Haring sich seiner Umwelt künstlerisch bemächtigte: von seinen frühen Zeichnungen, den Plakatwänden in der Subway, Leinwänden und Kunststoffplanen über Motorhauben und alltägliche Gebrauchsgegenstände bis hin zu Skulpturen. Dokumentarisches Material vervollständigt das Bild des Künstlers und Aktivisten.

(Text: Presstext Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung)

**Bitte beachten Sie: Die Teilnehmerzahl für die meisten Führung ist begrenzt. Daher wird eine verbindliche Anmeldung erbeten. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um ggf. weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen.**

**Es wird für Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben. Die Kopfhörer werden vom jeweiligen Führer ausgegeben.**

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[ ] **Keith Haring** mit Dr. Kvech-Hoppe

25.06.2015, 17.45 Uhr

für \_\_\_\_ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

## Hans Christiansen (1866 - 1945)

### Jugendstil-Gesamtkunstwerker der ersten Stunde



**Samstag, 04.07.2015 um 11.00 Uhr, Villa Stuck**  
**Führung mit Jochen Meister**

Der 1866 im ehemals dänischen Flensburg geborene Hans Christiansen zählt zu den wichtigsten Künstlern des Jugendstils, einer Bewegung, die sich eine umfassende ästhetische Gestaltung aller Lebensbereiche zur Aufgabe gemacht hatte. Trotzdem steht er heute noch im Schatten der Architekten Joseph Maria Olbrich und Peter Behrens, mit denen er an der Darmstädter Künstlerkolonie Mathildenhöhe zusammenarbeitete. Als Gestalter schuf er herausragende Möbel. Sein Vitrinenschrank eines Damenzimmers von 1904 ist ein Prunkstück des Design-Setzkastens der Pinakothek der Moderne. Doch auch als Maler und Grafiker war Christiansen der Idee des Gesamtkunstwerks verpflichtet.

Die Villa Stuck, selbst ein Gesamtkunstwerk des (Münchner) Jugendstils, präsentiert die erste große Retrospektive des Allrounders. (Text: Jochen Meister)

**Hans Christiansen | Andromeda**  
 Entwurf für ein Titelblatt der „Jugend“, 1898  
 Museumsberg Flensburg  
 Foto: Museumsberg Flensburg

## Nymphenburger Parkburgen

### Schmuckstücke der höfischen Kultur in Bayern



**Amalienburg**  
 © Bayerische Schlösserverwaltung  
 www.schloesser.bayern.de

**Samstag, 11.07.2015 um 11.00 Uhr, Nymphenburger Schlosspark, Treffpunkt Kasse Hauptschloss,**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Seit 2014 sind die Pagodenburg und die Magdalenenklause in restauriertem Zustand und lohnen einen Spaziergang durch den Park. Badenburg und Amalienburg offenbaren sich als weitere Schmuckstücke der höfischen Kultur in Bayern. Sie zeugen von den Freizeitbeschäftigungen von Max Emanuel sowie den Ehegatten Carl Albrecht und Maria Amalie. Wir begegnen der China-Mode und der arabischen Kultur in Form ihrer Rezeptionen. Mit der Amalienburg ist feinstes Rokoko im Stil des großen Francois de Cuvilliers zu finden und lädt in ein irdisches Paradies ein. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

#### Vorschau 2. Halbjahr:

- **Geniale Dilletanten.** Subkulturen im Deutschland der 19080er Jahre, Haus der Kunst
- **Warholmania,** Museum Sammlung Brandhorst
- **Jean Paul Gaultier.** From the Sidewalk to the Catwalk, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung
- **Kandinsky und Klee,** Lenbachhaus Kunstbau

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |  |                       |                    |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Hans Christiansen</b> mit Jochen Meister         | 04.07.2015, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Nymphenburger Parkburgen</b> mit Dr. Kvech-Hoppe | 11.07.2015, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	36
→ Stellengesuche von Kollegen .....	37
→ Bürogemeinschaften .....	37
→ Kanzleiverkauf .....	38
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	38
→ Vermietung .....	38
→ Termins- / Prozessvertretung .....	39
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter .....	39
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter .....	40
→ Schreibbüros .....	40
→ Dienstleistungen.....	40
→ Übersetzungsbüros.....	40
→ Kanzleiservice.....	41

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Juli 2015**  
**15. Juni 2015**

## Stellenangebote an Kollegen

### Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur in Berlin) mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau- und Immobilienbereich mit Standorten in **Berlin, München** und **Frankfurt**.

Wir suchen engagierte und qualifizierte

#### Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung im Bereich

#### Vergaberecht

für unseren Standort **Berlin** und **München**.

Sie sollten Interesse an der juristischen Begleitung von Ausschreibungen großer Bauentwicklungen und namhafter Infrastrukturmaßnahmen haben.

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

Wollmann & Partner Rechtsanwälte  
RA Prof. Christian Zanner  
Meinekestraße 22  
10719 Berlin  
E-Mail: [zanner@wollmann.de](mailto:zanner@wollmann.de)  
[www.wollmann.de](http://www.wollmann.de)

## DÄRR ■ HARDER

RECHTSANWÄLTE

### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht

Sie sind ein/e motivierte/r, engagierte/r und zielstrebige/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Berufserfahrung und überdurchschnittlicher Qualifikation und suchen ein interessantes Betätigungsfeld. Dann sind Sie bei uns richtig. Wir sind zivil-/wirtschafts- und insolvenzrechtlich orientiert. Kreative Lösungsfindung ist unsere Stärke. Unsere Qualitätsansprüche entsprechen denen der bekannten, überregionalen Großkanzleien.

Wir sind auch offen für Kolleginnen und Kollegen, die ihre eigene Kanzlei betreiben, sich aber gerne einem Team anschließen wollen. Oder Sie sind FA VerwR oder FA FamR? Auch dann sind Sie bei uns richtig. Unser Ziel ist es, künftig auch diese Fachrichtungen in unser Tätigkeitsspektrum einzubinden.

Wir arbeiten in einem modernen Büroumfeld in großzügigen Räumen nahe dem Tierpark. Verkehrstechnisch erreichen Sie uns bestens (U1 Candidplatz, 5 Min. Fahrtzeit zum Sendlinger-Tor-Platz, 6 Min. zum Hauptbahnhof, Busanbindung Marienplatz, die Autobahnen Richtung Salzburg, Garmisch-Partenkirchen und Lindau sind schnell zu erreichen).

Bitte wenden Sie sich bei Interesse mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen an uns unter DÄRR HARDER Rechtsanwälte, z. Hd. RA Peter Därr persönlich/vertraulich, Candidplatz 13, 81543 München per Post oder per Email an [kontakt@advocando.de](mailto:kontakt@advocando.de)

[www.advocando.de](http://www.advocando.de)

### SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine seit über 50 Jahren etablierte Kanzlei in bester Lage in München und auf das Öffentliche Recht und Zivil-/Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir eine(-n)

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,

insbesondere für den Bereich des Öffentlichen Rechts. Wir bearbeiten Mandate auf Großkanzleiveau zu Arbeitsbedingungen, die auch noch Raum für Anderes lassen. Wir setzen ein mindestens vollbefriedigendes Zweites Staatsexamen und Freude am Anwaltsberuf voraus. Berufserfahrung und Promotion oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation sind erwünscht. Wir wünschen uns eine/n hochqualifizierte/n Kollegin/-en, die/der zugleich ein kollegiales Miteinander schätzt und pflegt. Mittelfristig besteht Sozietätsaussicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

### Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Michael Hofmann  
Karolinenstr. 4, 80538 München  
E-Mail: [kontakt@shv-law.de](mailto:kontakt@shv-law.de), Internet: [www.shv-law.de](http://www.shv-law.de)

## FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Für die Erweiterung unserer Kanzlei suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten und unternehmerisch denkenden

### Rechtsanwalt / Steuerberater (m/w)

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die Aufnahme als Partner an. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne an RA/StB Klaus G. Finck und RA Harald J. Mönch telefonisch oder per E-Mail an [wirtschaftsrecht@finck-partner.de](mailto:wirtschaftsrecht@finck-partner.de)



Nußbaumstraße 12 · 80336 München  
Telefon 089 652001 · [www.finck-partner.de](http://www.finck-partner.de)

## ZILLICH RECHTSANWÄLTE

Für unsere Kanzlei in der Stadtmitte suchen wir

### einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin

für Zivilrecht und Gesellschaftsrecht.

Wir haben einen großen Bestand an privaten Mandanten und Unternehmens-Mandanten, für einige Unternehmen im Mittelstand sind wir schon seit Jahrzehnten tätig. Wir beraten im gesamten Zivilrecht und wir sind in erheblichem Umfang bei Gericht tätig, vor allem mit Haftpflichtschäden von Versicherern, im Mietrecht, aber auch im Arbeitsrecht und im Familienrecht. Für unsere Unternehmens-Mandanten arbeiten wir im Wirtschaftsrecht, vor allem im Gesellschaftsrecht.

Wir suchen jetzt einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zur Unterstützung im allgemeinen Zivilrecht, vor allem im Vertragsrecht, Schadensersatzrecht und Gesellschaftsrecht. Sie sollen auch in der Betreuung unserer Unternehmens-Mandate eingesetzt werden.

Wir erwarten einige Jahre Berufserfahrung, vor allem Erfahrung in der Prozessführung; Sie sollten auch eigene Mandate mitbringen. Wir sind alle promoviert, es würde uns gefallen, wenn Sie zumindest auf dem Weg zum Titel sind. Wir verlangen sorgfältige juristische Arbeit und wir legen Wert auf sprachliche Präzision. Wir bieten vernünftige Arbeitsbedingungen, die sich von der Stundenjagd in Großkanzleien deutlich unterscheiden.

Bitte wenden Sie sich an Rechtsanwalt Dr. Matthias Zillich, Fachanwalt für Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, [mz@zillich.eu](mailto:mz@zillich.eu).

Zillich Rechtsanwälte, Maximiliansplatz 12b, 80333 München, 089 - 665 936-0, [www.zillich.eu](http://www.zillich.eu)

## Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

### je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)

## Bürogemeinschaften

### Zimmer in Bürogemeinschaft Maxvorstadt, Tengstr. für Berufsanfänger

1 Zimmer möbliert mit 10 qm, Mitbenutzung von Besprechungszimmer, Sekretariat, günstige Festmiete inkl. Nebenkosten. Angebote an RA Haucke-D'Aiello, Tel. 34019446 oder [info@kanzlei-haucke.de](mailto:info@kanzlei-haucke.de).

### Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Meine Kanzlei liegt im Zentrum Münchens im Roeckl-Haus, Ecke Theatinerstraße/Perusastraße. Ich vermiete ab dem 01.07.2015 ein ca. 27 m<sup>2</sup> großes, repräsentatives, helles Eckzimmer. Ebenfalls kann ein Arbeitsplatz mit PC-Nutzung in meinem 14 m<sup>2</sup> großen Sekretariat angemietet werden.

### Rechtsanwalt Dr. jur. Walther Benno Kießel

Theatinerstraße 44, 6. Stock, 80333 München  
Tel: 089 22 28 68 Fax: 089 22 18 11  
Mobil: 0172 / 59 32 037

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

**Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, 1 Zimmer 17,05 qm frei, 2. Zimmer dazu möglich nach Vereinbarung, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima. Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

**Gilching bei München:** Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

### Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: [ra-drs.com](http://ra-drs.com)

### Bürogemeinschaft in Giesing

Nette, unkomplizierte Bürogemeinschaft am Giesinger Bahnhof, bestehend aus drei Rechtsanwälten, bietet ab sofort ein ruhiges Zimmer mit ca. 15 m<sup>2</sup> und Fenster zum grünen Innenhof. Die Kanzlei verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147).

Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

Für Wiedereinsteiger oder Teilzeitarbeitende kann auch die anteilige Nutzung eines möblierten Zimmers für 3 - 4 Tage pro Woche angeboten werden.

Erstrebenswert wäre die Ergänzung der hier bereits bearbeiteten Rechtsgebiete (Strafrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht) durch weitere Rechtsbereiche.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an

### Rechtsanwalt Martin

Tel.: 089/649448-13, E-Mail: [martin@ak-giesing-bhf.de](mailto:martin@ak-giesing-bhf.de).

## Bestlage Grünwald

Wir sind eine seit 1987 in Grünwald bestehende Kanzlei von drei Berufsträgern mit Fachanwaltszulassungen. Schwerpunkte sind Arbeitsrecht, Mietrecht, Medienrecht. Zur Erweiterung suchen wir eine/n Kollegen/in, bevorzugt tätig im Familienrecht. Die Kanzlei befindet sich in sehr schönen Räumen am Marktplatz in Grünwald. Derzeit steht ein 30 qm großes Anwaltszimmer mit eigenem Eingang, zusätzlichen Sekretariatsplatz und Tiefgaragenstellplatz zur Verfügung.

Kontakt: [altmann@kanzlei-gruenwald.de](mailto:altmann@kanzlei-gruenwald.de)

## Gerichtsnah im Zentrum

### 3 Räume in Anwaltskanzlei in Bürogemeinschaft zu vermieten

Die alteingesessene Kanzlei besteht (ab 01.07.2015) aus zwei Anwälten, die im Verkehrs-, Straf- und insbesondere Medizin- und Arbeitsrecht tätig sind.

Die Kanzlei liegt zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck zu Fuß zu den Zivilgerichten, UBahn Strafgericht, Trambahn Arbeits- und Sozialgericht

Wir bieten drei Räume, je ca. 20 - 25 m<sup>2</sup> (einzeln oder zusammen) davon zwei unmöbliert, einer möbliert (Schreibtisch mit Stuhl, Besprechungstisch mit Stühlen, Regale), Mitbenutzung von Empfang, Telefon, Wartebereich, Küche und WC, sowie Besprechungszimmer nach Absprache, sowie schnelles Netzwerk (CAT 5). Sekretariatsplätze können zusätzlich (möbliert oder unmöbliert) zur Verfügung gestellt werden. mind 1 Tiefgaragenplatz (Tripplex) kann ebenfalls vermietet werden.

Ansprechpartner: Günther Werner, [guenther.werner@fragwerner.de](mailto:guenther.werner@fragwerner.de)

Moderne Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage (Lehel) bietet einer Kollegin/einem Kollegen ab sofort Bürogemeinschaft in repräsentativem, hellem Büroraum an. Die komplette Infrastruktur der Kanzlei kann selbstverständlich genutzt werden. Unsere Schwerpunkte liegen im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht. Freuen würden wir uns über eine Ergänzung zu unseren Tätigkeitsschwerpunkten.

Uns ist kollegialer Umgang, fachlicher Austausch und gegenseitige Unterstützung wichtig. In unserer Bürogemeinschaft ist bereits eine weitere Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Sozialrecht tätig.

**Busse & Partner** - Tel 089 82 00 61 10.

Wir sind eine **wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei** mit 5 Rechtsanwälten beim Wittelsbacherplatz. Wir **suchen Kollegen/ Kolleginnen mit eigenen Mandanten** für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt und einer Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Es können sich gerne auch Kollegen/Kolleginnen melden, die sich selbständig machen wollen oder die erst kurz selbständig sind. Neben dem Anwaltszimmer bieten wir die Mitnutzung des Sekretariats (es wäre aber alternativ auch ein Sekretariatsarbeitsplatz frei), des Besprechungsraums (mit Bibliothek), der Teeküche und der technischen Infrastruktur. Ein freundliches kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig.

Wenn Sie Interesse haben, freuen wir uns über Ihren Anruf bei RA Wechtenbruch unter 089/4135380 oder 0173/7455523.

**Großer und schöner Kanzleiraum** (incl. Bad, WC und Kochnische) in Toplage (Nähe Marienplatz) zu günstigsten Konditionen ab sofort zu vermieten (Bürogemeinschaft möglich).

Anfragen an RA Lauber 089/24217878.

## Kanzleiverkauf

Biete **Beteiligung** an meiner etablierten Kanzlei in München/Schwabing (Zivilrecht, insb. Immo-u. Mietrecht).

Komplette **Übernahme** nach 2-3 Jahren.

Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 85 / Juni 2015

## Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

### Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

**CHEURAM Consulting Group**, [info@cheuram.com](mailto:info@cheuram.com)  
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33  
Kontakt: H. Schwarzkopf

## Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mitten in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz **und/oder Kanzleisitz am Ammersee, auch als Zweigstelle** möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 83 / Juni 2015.

## Arbeitsplätze & Besprechungsräume

- > Stunden- und tageweise buchbare Räumlichkeiten, Kaffee und Wasser im Nutzungspreis inklusive
- > Sekretariatsdienstleistungen
- > Telefonservice

Nutzen Sie neben der modernen Ausstattung unsere freundliche und professionelle Atmosphäre. Wir laden Sie ein, unsere Infrastruktur punktuell zu buchen, wann immer Sie sie brauchen.

**PLATINUM Office Center GmbH**

089-7007 649 0 | [mail@platinum-office-center.de](mailto:mail@platinum-office-center.de)  
[www.platinum-office-center.de](http://www.platinum-office-center.de)

Im Herzen Münchens,  
direkt beim Justizgebäude in  
der Nymphenburger Straße.

**PLATINUM**  
office center

## Termins-/Prozessvertretung

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

### CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)  
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18  
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

### Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: [info@kanzlei-lesch.de](mailto:info@kanzlei-lesch.de) ◆ [www.kanzlei-lesch.de](http://www.kanzlei-lesch.de)

### Belgien und Deutschland

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

| 39

## Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter



Die HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten bzw. Steuerberatern. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart, Kooperationsbüros in Amsterdam und Rom. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen.

Für unseren Standort in **München** suchen wir ab sofort zur Unterstützung des Fachbereichs Immobilienrecht eine/n

### Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

In dieser Position unterstützen Sie kompetent bei allen klassischen Sekretariatsaufgaben, die bei beratenden und prozessführenden Rechtsanwälten auftreten. Neben Ihrer fachlichen Qualifikation verfügen Sie über ein ausgeprägtes Organisationstalent und behalten auch in zeitkritischen Situationen den Überblick. Wir erwarten sehr gute Deutschkenntnisse und Ihren Aufgaben entsprechend angemessene Englischkenntnisse. Sie beherrschen souverän die wichtigsten MS-Office-Programme, die Kenntnis der Anwaltssoftware Anwalt Classic Pro ist von Vorteil.

Wir wünschen uns engagierte und freundliche Mitarbeiter/innen, die Freude an der Arbeit haben, flexibel und einsatzbereit sind und Mandanten und Kollegen aufgeschlossen, sicher und kompetent begegnen.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche Tätigkeit in einem motivierten und sehr freundlichen Team in der Innenstadt und eine attraktive Vergütung. Auch Ihre Fortbildung unterstützen wir aktiv.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin, E-Mail-Adresse: [karriere@heussen-law.de](mailto:karriere@heussen-law.de)

Learn more: [www.heussen-law.de](http://www.heussen-law.de)

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM\* • BRÜSSEL\*\* • ROM\* • CONEGLIANO\* • NEW YORK\*\*  
(\*Kooperationsbüros / \*\* Representative Offices)

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Versierte, belastbare und sehr zuverlässige Anwaltssekretärin (50+), derzeit festangestellt (internationale Fachanwaltskanzlei für Medizinrecht), bietet Mitarbeit, gerne auch in den Abendstunden, jedoch vorzugsweise 30 Stunden-Woche. Ich biete Ihnen einen professionellen Umgang mit MS-Office, RA-Micro/ReNoStar, einen gewissenhaften, selbständigen vorausschauenden Arbeitsstil, exzellente Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung, gute Englischkenntnisse, eine zügige und damit effiziente Arbeitsweise. Tätigkeitsschwerpunkte sind Postein- und ausgang, Fristenkontrolle und -notierung, Schriftsätze und Korrespondenz in längerem Umfang nach Diktat (450 Anschläge/pro Minute), eigenständige Erstellung kleinerer Korrespondenz, Reisekostenabrechnung, Internetrecherche, PowerPoint-Präsentationen, Telefondienst sowie Abrechnung nach RVG. Schön wäre eine Festanstellung, jedoch ist auch eine freiberufliche Mitarbeit möglich. Über Angebote freue ich mich unter [go.office@mnet-mail.de](mailto:go.office@mnet-mail.de)

## Schreibbüros

### **IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

### **Büro- und Schreibservice**

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt sämtliche Schreibarbeiten auf eigenem PC oder auf Wunsch in Ihrer Kanzlei, evtl. auch Urlaubs- oder Krankheitsvertretung oder als „Feuerwehr“ bei personellen Engpässen.

#### **Nähere Informationen unter**

Telefon 089 / 6 70 79 11, Handy 0173 / 498 80 08,  
e-mail: [christine.steinhauser@t-online.de](mailto:christine.steinhauser@t-online.de)

## EXTERNER ANWALTSSEKRETARIAT



### **JURISTISCHES SCHREIBBÜRO**

Unterstützung bei Abrechnung  
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

[www.jura-schreibbuero.de](http://www.jura-schreibbuero.de)

[info@jura-schreibbuero.de](mailto:info@jura-schreibbuero.de)

## Dienstleistungen

### **Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

### **FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT**

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**

**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boekenkamp@t-online.de](mailto:buero-boekenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

### **DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

**Fachübersetzungen**

**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

### ITALIENISCH / DEUTSCH

#### Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

## FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

### ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

#### Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

## Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

**H** Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**  
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40  
80331 München

e-mail: [express.herbst@t-online.de](mailto:express.herbst@t-online.de)

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

## FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

### Deutsch / Englisch > Französisch

#### Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

[maupetit@nm-uebersetzungen.de](mailto:maupetit@nm-uebersetzungen.de)

[www.nm-uebersetzungen.de](http://www.nm-uebersetzungen.de)



| 41

## Kanzleiservice

### Erster Kanzleiservice Berlin

**NEU**

In einem hochrepräsentativen denkmalgeschütztem Haus am oberen Kurfürstendamm  
mit Blick auf Gedächtniskirche ist der erste Büroservice für Rechtsanwälte installiert.

#### Sie sind

- Überregional tätige Sozietäten, die Niederlassung in Berlin suchen
- Ausländische Rechtsanwälte, die ihre Dienste in Berlin anbieten wollen
- Neu zugelassene Kollegen, die mit wenig Kosten repräsentieren wollen
- Kollegen, die ihren Hauptsitz in Randbezirken oder außerhalb haben und in City West Nebensitz brauchen

#### Wir bieten Ihnen

- Geschäftsadresse am Kurfürstendamm
- Post- und Telefonservice
- Arbeitsplatz im Großraumbüro
- eigener Büroraum
- Nutzung eines hochrepräsentativen Besprechungszimmers (44 m<sup>2</sup>)

Büroinfrastruktur (Telefonanlage, Internetzugang, Drucker/Kopierer/Fax) vorhanden. Auch weitere Einbindung einer vorhandenen Sekretärin möglich. Preise auf Anfrage. Gern arbeiten wir für Sie eine individuelle Lösung aus.

Infos Tel 030/88572300 oder Fax 030/8925077, [www.ersterkanzleiservice.de](http://www.ersterkanzleiservice.de)

## Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen

**Juli 2015 ist der 15. Juni 2015**

**Bitte beachten Sie: Im August werden keine Mitteilungen aufgelegt, Anzeigenschluss für die Doppel-Ausgabe August/September ist der 10. August 2015.**

Die Mediadaten und weitere Informationen finden Sie unter  
<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



# HOUBEN

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir lieben alte Häuser!

#### Ihre Mandanten möchten ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

#### Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



**HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE**  
Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.com](http://www.houben.com)

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

**HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH**  
Südliche Münchner Str. 2 82031 Grünwald  
Telefon (089) 29 19 00-19 Internet [www.houben.vg](http://www.houben.vg)

**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.**  
Leopoldstr. 18 80802 München  
Telefon (089) 29 19 00-50 Internet [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

**HOUBEN & VON THUN GmbH**  
Leopoldstr. 18 80802 München  
Telefon (089) 29 19 00-88 Internet [www.houben-vonthun.de](http://www.houben-vonthun.de)

**HWZ PROJEKT GmbH**  
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim  
Telefon (089) 36 10 61 44 Internet [www.hwz-projekt.de](http://www.hwz-projekt.de)